

**Handbuch der Verfahren betreffend  
internationale Arbeitsübereinkommen  
und -empfehlungen**

**Hauptabteilung Internationale Arbeitsnormen**

**Internationales Arbeitsamt Genf Rev. 2012**

Copyright © Internationale Arbeitsorganisation 2012

Veröffentlichungen des Internationalen Arbeitsamtes sind gemäß Zusatzprotokoll 2 des Welturheberrechtsabkommens urheberrechtlich geschützt. Gleichwohl sind kurze Auszüge ohne Genehmigung zulässig, sofern die Quelle angegeben wird. Das Recht zur Wiedergabe und Übersetzung ist zu beantragen bei ILO Publications (Rights and Permissions), Internationales Arbeitsamt, CH-1211 Genf 22, Schweiz oder per Email: [pubdroit@ilo.org](mailto:pubdroit@ilo.org). Dem Internationalen Arbeitsamt sind solche Anträge willkommen.

Bibliotheken, Institutionen und andere Nutzer, die bei einer Urheberrechtsorganisation registriert sind, können gemäß den ihnen für diesen Zweck ausgestellten Lizenzen Vervielfältigungen anfertigen. Siehe [www.ifro.org](http://www.ifro.org) für die Urheberrechtsorganisation in Ihrem Land.

---

ISBN 978-92-2-726637-6 (print)  
ISBN 978-92-2-726638-3 (web-pdf)

*Erste Auflage 2012*

---

Die in Veröffentlichungen des IAA verwendeten, der Praxis der Vereinten Nationen entsprechenden Bezeichnungen sowie die Anordnung und Darstellung des Inhalts sind keinesfalls als eine Meinungsäußerung des Internationalen Arbeitsamtes hinsichtlich der Rechtsstellung irgendeines Landes, Gebietes oder Territoriums oder dessen Behörden oder hinsichtlich der Grenzen eines solchen Landes oder Gebietes aufzufassen.

Die Verantwortung für Meinungen, die in Artikeln, Untersuchungen und sonstigen Beiträgen unter dem Namen des Autors zum Ausdruck gebracht werden, liegt ausschließlich bei dem betreffenden Autor, und die Veröffentlichung bedeutet nicht, dass das Internationale Arbeitsamt diesen Meinungen beipflichtet.

Die Nennung von Firmen und gewerblichen Erzeugnissen und Verfahren bedeutet nicht, dass das Internationale Arbeitsamt sie billigt, und das Fehlen eines Hinweises auf eine bestimmte Firma oder ein bestimmtes Erzeugnis oder Verfahren ist nicht als Missbilligung aufzufassen.

Veröffentlichungen des IAA können bei größeren Buchhandlungen, den örtlichen Büros des IAA in zahlreichen Ländern oder direkt beim Internationalen Arbeitsamt, ILO Publications, CH-1211 Genf 22, Schweiz, bestellt werden. Auf Anfrage ([pubvente@ilo.org](mailto:pubvente@ilo.org)) sind kostenlos Kataloge oder Verzeichnisse neuer Veröffentlichungen erhältlich.

Besuchen Sie auch unsere Website: [www.ilo.org/publns](http://www.ilo.org/publns).

---

## **Inhaltsverzeichnis**

	<i>Seite</i>
Einleitung .....	1
I. Annahme internationaler Arbeitsnormen .....	2
Charakter und verfassungsmäßige Grundlage von Übereinkommen und Empfehlungen .....	2
Aufnahme eines Gegenstands in die Tagesordnung der Konferenz.....	2
Verfahren der zweimaligen Beratung .....	3
Verfahren der einmaligen Beratung .....	4
Neufassung von Übereinkommen und Empfehlungen.....	5
Außerkraftsetzung oder Aufhebung von Übereinkommen und Empfehlungen.....	6
Sprachen.....	6
Berücksichtigung besonderer Umstände.....	6
Flexibilitätsmittel .....	7
Übereinkommen und Empfehlungen als Mindestnormen.....	8
Beratungen mit den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer .....	8
II. Vorlage an die zuständigen Stellen .....	9
Verfassungsmäßige Verpflichtungen .....	9
Memorandum des Verwaltungsrats.....	10
Verfahren des Amtes.....	13
Beratungen mit den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer .....	13
Mitteilungen an repräsentative Verbände und von ihnen erhaltene Bemerkungen.....	14
Zusammenfassender Auszug.....	14
Hilfestellung seitens des Amtes .....	14
III. Ratifikation von Übereinkommen und Übernahme von Verpflichtungen .....	15
Verfahren .....	15
Form der Mitteilung über die Ratifikation .....	15
Obligatorische Erklärungen, die in die Ratifikationsurkunden aufzunehmen oder diesen beizufügen sind .....	15
Fakultative Erklärungen, die in die Ratifikationsurkunden aufzunehmen oder diesen beizufügen sind .....	17
Fakultative Erklärungen zum Geltungsbereich eines Übereinkommens .....	18
Ratifikation von Protokollen .....	19
Unzulässigkeit von Vorbehaltserklärungen .....	19
Eintragung von Ratifikationen und Übernahme von Verpflichtungen .....	19
Inkrafttreten.....	20

	Aus der Ratifikation entstehende Verpflichtungen .....	20
	Aufnahme in das innerstaatliche Recht.....	20
	Beratungen mit den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer .....	20
	Außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete.....	21
	Folgen des Austritts aus der IAO .....	21
	Informationen über Ratifikationen.....	21
IV.	Berichte über ratifizierte Übereinkommen.....	22
	Verpflichtung, einen Bericht vorzulegen .....	22
	Berichterstattungssystem .....	22
	Ausführliche Berichte.....	26
	Vereinfachte Berichte .....	28
	Einrichtung eines individuellen Verfahrens für Folgemaßnahmen.....	28
	Beratungen mit den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer .....	29
	Weiterleitung von Berichten an Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.....	29
	Bemerkungen der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer .....	29
	IAO-Verfahren zur Anforderung von Berichten .....	29
	Zusammenfassender Auszug.....	30
	Vorgeschlagene Berichterstattungszyklen für die nach Artikel 22 vorgelegten Berichte.....	31
	Anordnung von Übereinkommen nach Gruppen im Dreijahres- und Fünfjahreszyklus .....	31
V.	Berichte über nicht ratifizierte Übereinkommen und über Empfehlungen – die Erklärung von 1998.....	33
	Verpflichtung zur Vorlage von Berichten über nicht ratifizierte Übereinkommen .....	33
	Verpflichtung zur Vorlage von Berichten über Empfehlungen .....	33
	Bundesstaaten.....	33
	Wahl der Urkunden, für die Berichte vorzulegen sind .....	33
	Folgemaßnahmen zur Erklärung von 1998 .....	34
	Folgemaßnahmen zur Erklärung von 2008 .....	34
	Form der Berichte .....	35
	IAO-Verfahren zur Anforderung von Berichten .....	35
	Beratungen mit den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer .....	35
	Weiterleitung von Berichten an Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.....	36
	Zusammenfassender Auszug.....	36
VI.	Reguläre Einrichtungen zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus Übereinkommen und Empfehlungen ergeben.....	37
	Reguläre Aufsichtsgremien.....	37
	A. Sachverständigenausschuss .....	37
	B. Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen .....	41

---

VII.	Die Rolle der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände .....	44
	Übermittlung von Auskünften und Berichten an Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände .	44
	Beratungen mit den maßgebenden Verbänden.....	44
	Übermittlung von Stellungnahmen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden .....	45
	Teilnahme an der Konferenz.....	45
VIII.	Auslegung von Übereinkommen und Empfehlungen .....	46
	Auslegung durch den Internationalen Gerichtshof.....	46
	Informelle Stellungnahme des Internationalen Arbeitsamtes .....	46
	Erläuterungen der Aufsichtsgremien.....	47
IX.	Neufassung von Übereinkommen und Empfehlungen .....	48
	Art der Neufassung von Übereinkommen.....	48
	Methode und Auswirkung der Neufassung von Übereinkommen .....	48
	Neufassung von Empfehlungen .....	49
X.	Kündigung von Übereinkommen .....	50
	Kündigungsbedingungen .....	50
	Beratungen mit den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer .....	50
	Form der Kündigungsmittelung .....	51
	Verfahren des Amtes.....	51
	Wirksamkeit der Kündigung.....	51
XI.	Sonderverfahren .....	52
A.	Beschwerden bezüglich der Durchführung ratifizierter Übereinkommen .....	52
	Verfassungsbestimmungen .....	52
	Verfahren für die Prüfung von Beschwerden .....	52
B.	Klagen bezüglich der Durchführung ratifizierter Übereinkommen .....	53
	Die wichtigsten Verfassungsbestimmungen .....	53
	Sonstige Verfassungsbestimmungen .....	54
	Verfahren des Untersuchungsausschusses .....	54
C.	Klagen wegen der Verletzung der Vereinigungsfreiheit.....	55
	1. Verwaltungsratsausschuss für Vereinigungsfreiheit.....	55
	2. Der Untersuchungs- und Schlichtungsausschuss in Sachen der Vereinigungsfreiheit .....	57
D.	Unterlassung der Vorlage von Übereinkommen und Empfehlungen an die zuständigen Stellen .....	57
	Verfassungsbestimmung .....	57
XII.	Vom Internationalen Arbeitsamt im Zusammenhang mit internationalen Arbeitsnormen gebotene Unterstützung.....	58
	Internationale Arbeitsnormen und technische Zusammenarbeit .....	58
	Informelle Beratungsdienste .....	58
	Direkte Kontakte .....	58

---

**Anhänge**

I.	Zeitplan der Maßnahmen im Bereich der internationalen Arbeitsnormen.....	61
II.	Grundlegende Dokumente zu Übereinkommen und Empfehlungen der IAO .....	63
III.	Offizielle Titel der von der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen Übereinkommen, 1919-2011 .....	65

---

## Einleitung

In diesem Handbuch werden die in der Internationalen Arbeitsorganisation angewandten Verfahren für die Annahme und Durchführung von Übereinkommen und Empfehlungen beschrieben. Die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes bis zu seiner Tagung im März 2012 beschlossenen Änderungen des Systems zur Überwachung internationaler Arbeitsnormen werden in der vorliegenden Ausgabe berücksichtigt.<sup>1</sup>

Das Handbuch ist in erster Linie als Unterstützung für die Bediensteten nationaler Verwaltungen gedacht, die in ihren jeweiligen Regierungen für die Erfüllung der sich aus der Verfassung der IAO ergebenden Pflichten in Bezug auf internationale Arbeitsnormen verantwortlich sind; es legt die Bestimmungen betreffend die einzuhaltenden Verfahren und die innerhalb der Organisation eingeführte Praxis zur Durchführung dieser Bestimmungen dar. Ferner richtet es sich an die Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, denen im Rahmen der Verfahren eine eigene Rolle zukommt.

Zu den Aufgaben des Internationalen Arbeitsamtes zählen auch die Bereitstellung von Informationen und die Durchführung von Ausbildung für Bedienstete von Regierungen und für Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer über alle Aspekte der in diesem Handbuch beschriebenen Verfahren. Dies erfolgt teils durch Seminare, die in den verschiedenen Regionen, in der IAO-Zentrale in Genf, im Internationalen Ausbildungszentrum der IAO in Turin (Italien) und in Mitgliedstaaten abgehalten werden, und teils durch informelle Beratungsmissionen, die von Bediensteten der Hauptabteilung Internationale Arbeitsnormen und den Fachleuten für Normenfragen im Außendienst durchgeführt werden. Das Amt steht den Regierungen und Verbänden auf jeden Fall für weitere Erklärungen der hier erläuterten Sachverhalte zur Verfügung. Die Veröffentlichung dieses Handbuchs sowie weitere Unterstützung und Beratung seitens des Internationalen Arbeitsamtes erfolgen mit dem Vorbehalt, dass das Amt nach der Verfassung der IAO nicht dazu befugt ist, Auslegungen der Verfassung oder der von der Konferenz angenommenen Urkunden vorzunehmen.

Anhang I dieses Handbuchs enthält einen Zeitplan der in Bezug auf internationale Arbeitsnormen erforderlichen Maßnahmen. In Anhang II werden die zu IAO-Übereinkommen und -empfehlungen zur Verfügung stehenden Unterlagen aufgeführt. Anhang III enthält die Kurztitel aller Übereinkommen, zu denen entsprechend den Angaben in der Tabelle Berichte angefordert werden können.

<sup>1</sup> Siehe GB.313/LILS/5.

---

## I. Annahme internationaler Arbeitsnormen

### Charakter und verfassungsmäßige Grundlage von Übereinkommen und Empfehlungen

1. Übereinkommen sind Urkunden, deren Ratifizierung rechtliche Verpflichtungen begründet. Empfehlungen liegen nicht zur Ratifikation auf, sondern geben Leithilfe in Bezug auf Politik, Gesetzgebung und Praxis. Beide Arten von Urkunden werden von der Internationalen Arbeitskonferenz angenommen,<sup>1</sup> und Artikel 19 der Verfassung sieht Folgendes vor:

1. Erklärt sich die Konferenz für die Annahme von Anträgen, die einen Gegenstand der Tagesordnung betreffen, so hat sie zu bestimmen, ob diese Anträge die Form erhalten sollen a) eines internationalen Übereinkommens oder b) einer Empfehlung, wenn sich der behandelte Gegenstand überhaupt nicht oder unter einem bestimmten Gesichtspunkt nicht für die sofortige Annahme eines Übereinkommens eignet.

2. Für die Annahme sowohl eines Übereinkommens als auch einer Empfehlung bedarf es bei der Schlussabstimmung der Konferenz einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Delegierten.

### Aufnahme eines Gegenstands in die Tagesordnung der Konferenz

2. Die Tagesordnung der Konferenz wird vom Verwaltungsrat bestimmt (Verfassung, Artikel 14). In besonders dringenden Fällen oder wenn andere außerordentliche Umstände vorliegen (beispielsweise bei Prüfung des Entwurfs eines Protokolls) kann der Verwaltungsrat beschließen, einen Punkt zur einmaligen Beratung (Geschäftsordnung, Artikel 34 (5)) an die Konferenz zu überweisen; in allen anderen Fällen findet eine zweimalige Beratung (d.h. Beratung auf zwei Tagungen der Konferenz) statt (Geschäftsordnung,<sup>2</sup> Artikel 34 (4)). Ferner kann der Verwaltungsrat beschließen, einen Punkt an eine vorbereitende technische Tagung bzw. Konferenz zu überweisen (Verfassung, Artikel 14 (2); Geschäftsordnung, Artikel 34 (3) und 36). Überdies kann die Konferenz selbst mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Delegierten beschließen, eine Frage auf die Tagesordnung der folgenden Tagung zu setzen (Verfassung, Artikel 16 (3)).

<sup>1</sup> Ebenso wie gelegentlich Protokolle, die teilweise und fakultative Neufassungen oder Änderungen früherer Übereinkommen sind.

<sup>2</sup> Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz, einschließlich der einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats.



---

## Verfahren der zweimaligen Beratung

3. Nachstehend werden die einzelnen Phasen der *zweimaligen Beratung (Anhang I)*<sup>3</sup> wiedergegeben:
- a) Das Amt arbeitet einen vorläufigen Bericht mit einer Darstellung der Gesetzgebung und Praxis in den verschiedenen Ländern und einen Fragebogen aus. Der Bericht und der Fragebogen, worin die Regierungen ersucht werden, die maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu befragen, bevor sie ihre Antworten endgültig fertig stellen, werden den Regierungen spätestens 18 Monate vor Eröffnung der betreffenden Tagung der Konferenz übermittelt (Geschäftsordnung, Artikel 39 (1)).
  - b) Die Antworten der Regierungen müssen spätestens elf Monate vor Eröffnung der entsprechenden Tagung beim Amt eintreffen (siehe Geschäftsordnung, Artikel 39 (2)). Im Fall von Bundesstaaten und Ländern, in denen die Fragebogen in die Landessprache übersetzt werden müssen, wird auf Wunsch der betreffenden Regierung die für die Ausarbeitung der Antworten eingeräumte Frist von sieben auf acht Monate verlängert.
  - c) Auf der Grundlage der eingegangenen Antworten verfasst das Amt einen neuen Bericht, der die hauptsächlichen Fragen angibt, die von der Konferenz zu behandeln sind. Dieser Bericht wird den Regierungen in der Regel spätestens vier Monate vor Eröffnung der betreffenden Tagung übermittelt (Geschäftsordnung, Artikel 39 (3)).
  - d) Die Konferenz berät über diese Berichte in der Regel in Ausschusssitzungen. Hält sie den Gegenstand für geeignet, den Inhalt von Übereinkommen oder Empfehlungen zu bilden, nimmt sie Schlussfolgerungen an und beschließt entweder, die Frage auf die Tagesordnung der folgenden Tagung zu setzen oder den Verwaltungsrat zu ersuchen, die Frage auf die Tagesordnung einer späteren Tagung zu setzen (Geschäftsordnung, Artikel 39 (4) a) und b)).
  - e) Auf der Grundlage der eingegangenen Antworten und der ersten Beratung durch die Konferenz arbeitet das Amt Übereinkommens- oder Empfehlungsentwürfe aus und übermittelt sie den Regierungen spätestens zwei Monate nach Schluss der Tagung der Konferenz (Geschäftsordnung, Artikel 39 (6)).<sup>4</sup>

<sup>3</sup> Die üblichen Fristen für die verschiedenen Stufen dieses Verfahrens können geändert werden, wenn eine Frage später als 18 Monate vor Eröffnung der Tagung, auf der die erste Beratung stattfinden soll, in die Tagesordnung aufgenommen wird, oder wenn der Zeitraum zwischen den beiden betreffenden Tagungen weniger als elf Monate beträgt (Geschäftsordnung, Art. 39 (5) und (8)).

<sup>4</sup> Beträgt der Zeitraum zwischen den beiden Tagungen weniger als elf Monate, so kann der Verwaltungsrat oder der Vorstand des Verwaltungsrats ein Programm mit kürzeren Fristen genehmigen (Geschäftsordnung, Art. 39 (8)). Das Internationale Arbeitsamt ersucht die Regierungen um ihre Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Übereinkommen und Empfehlungen und zieht gleichzeitig die Vereinten Nationen und andere Sonderorganisationen in Bezug auf alle Bestimmungen zu Rate, welche die Aufgaben dieser Organisation oder Organisationen berühren, und legt der Konferenz zusammen die Bemerkungen dieser Organisation oder Organisationen und die der Regierungen vor (Geschäftsordnung, Art. 39bis).

- 
- f) Die Regierungen werden erneut ersucht, die Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu befragen, und haben innerhalb von drei Monaten etwaige Abänderungsvorschläge oder Bemerkungen vorzubringen (Geschäftsordnung, Artikel 39 (6)).
  - g) Auf der Grundlage der dann eingegangenen Antworten der Regierungen verfasst das Amt einen endgültigen Bericht, der den abgeänderten Wortlaut der Übereinkommen oder Empfehlungen enthält, und übermittelt diesen Bericht den Regierungen spätestens drei Monate vor Eröffnung der Tagung der Konferenz, auf der die Fragen behandelt werden sollen (Geschäftsordnung, Artikel 39 (7)).
  - h) Die Konferenz beschließt darüber, ob sie die vom Amt ausgearbeiteten Übereinkommens- oder Empfehlungsentwürfe als Grundlage für ihre zweite Beratung annehmen will und wie sie darüber beraten will – in der Regel in erster Linie in Ausschusssitzungen. Jede Bestimmung eines Übereinkommens oder einer Empfehlung wird der Konferenz zur Annahme vorgelegt, und die so angenommenen Entwürfe werden dem Redaktionsausschuss zwecks Ausarbeitung des endgültigen Wortlauts überwiesen.<sup>5</sup> Die Texte der vom Redaktionsausschuss angenommenen Urkunden werden der Konferenz zur Schlussabstimmung gemäß Artikel 19 der Verfassung vorgelegt (siehe obigen Absatz 1 und Geschäftsordnung, Artikel 40).
  - i) Wird ein im Bericht eines Ausschusses enthaltenes Übereinkommen von der Konferenz abgelehnt, so kann sie die Rückverweisung an den Ausschuss zwecks Umwandlung des Übereinkommens in eine Empfehlung vornehmen (Geschäftsordnung, Artikel 40 (6)).
  - j) Erhält ein Übereinkommen bei der Schlussabstimmung statt der für die Annahme erforderlichen Zweidrittelmehrheit nur die einfache Mehrheit, so fasst die Konferenz Beschluss darüber, ob das Übereinkommen zwecks Umwandlung in eine Empfehlung an den Redaktionsausschuss zurückverwiesen werden soll (Geschäftsordnung, Artikel 41).

## Verfahren der einmaligen Beratung

### 4. Nachstehend werden die Phasen einer *einmaligen Beratung* geschildert:<sup>6</sup>

- a) Das Amt arbeitet einen zusammenfassenden Bericht über die Gesetzgebung und Praxis in den verschiedenen Ländern mit einem Fragebogen im Hinblick auf die Ausarbeitung von Übereinkommen oder Empfehlungen aus,<sup>7</sup> der den Regierungen

<sup>5</sup> Siehe Geschäftsordnung, Art. 6.

<sup>6</sup> Die üblichen Fristen für die verschiedenen Stufen dieses Verfahrens können geändert werden, wenn eine Frage später als 26 Monate vor Eröffnung der Tagung, auf der sie behandelt werden soll, in die Tagesordnung aufgenommen worden ist, und der Verwaltungsrat oder der Vorstand des Verwaltungsrats kann ein Programm mit kürzeren Fristen genehmigen (Geschäftsordnung, Art. 38 (3)).

<sup>7</sup> Oder ein Protokoll.

---

spätestens 18 Monate vor der betreffenden Tagung der Konferenz zugestellt werden soll. Die Regierungen werden ersucht, die maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu befragen (Geschäftsordnung, Artikel 38 (1) 3).

- b) Die Antworten der Regierungen sollen beim Amt spätestens elf Monate vor der betreffenden Tagung eingehen (Geschäftsordnung, Artikel 38 (1)).<sup>8</sup>
- c) Auf der Grundlage der Antworten der Regierungen verfasst das Amt einen endgültigen Bericht, der den Wortlaut von Übereinkommen oder Empfehlungen<sup>9</sup> enthält und den Regierungen spätestens vier Monate vor Eröffnung der Tagung der Konferenz übermittelt wird (Geschäftsordnung, Artikel 38 (2)).
- d) Wurde der Punkt von einer vorbereitenden technischen Konferenz behandelt, so kann das Amt gemäß dem Beschluss des Verwaltungsrats hierüber entweder den Regierungen einen kurzen zusammenfassenden Bericht und den Fragebogen übermitteln (siehe a) und b)) oder auf der Grundlage der Arbeit der vorbereitenden technischen Konferenz den endgültigen Bericht selbst ausarbeiten (siehe c) – Geschäftsordnung, Artikel 38 (4)).
- e) Die endgültige Prüfung und Annahme von Übereinkommen und Empfehlungen gemäß dem Verfahren der einmaligen Beratung erfolgt entsprechend den oben genannten Absätzen 3 h) bis j).

## **Neufassung von Übereinkommen und Empfehlungen**

5. In den Artikeln 43 bis 45 der Geschäftsordnung werden gesonderte Verfahren für die Neufassung von Übereinkommen und Empfehlungen vorgesehen. Im Wesentlichen handelt es sich dabei jedoch um dieselben Verfahren, die in den obengenannten Absätzen 3 und 4 beschrieben wurden, und in der Praxis wird auf dieselben Artikel der Geschäftsordnung verwiesen. In der Zeit von 1995 bis 2002 hat der Verwaltungsrat sämtliche von der Organisation vor 1985 angenommenen Normen einer gründlichen Prüfung unterzogen, ausgenommen die grundlegenden und die ordnungspolitischen Übereinkommen. Dabei hat sich gezeigt, dass 71 Übereinkommen, darunter die grundlegenden und die ordnungspolitischen Übereinkommen sowie die nach 1985 angenommenen Übereinkommen, „aktuell“ waren (GB.283/LILS/WP/PRS/4). Diese Aktualisierungsbemühungen wurden fortgesetzt und gegenwärtig sind 82 Übereinkommen „aktuell“ und Gegenstand einer aktiven Förderung.

<sup>8</sup> Das Amt ersucht die Regierungen um ihre Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Übereinkommen und Empfehlungen und zieht gleichzeitig die Vereinten Nationen und andere Sonderorganisationen in Bezug auf alle Bestimmungen zu Rate, welche die Aufgaben dieser Organisation oder Organisationen berühren, und legt die Bemerkungen dieser Organisation oder Organisationen und die der Regierungen der Konferenz gleichzeitig vor (Geschäftsordnung, Art. 39bis).

<sup>9</sup> Oder Protokollen.

---

## Außerkraftsetzung oder Aufhebung von Übereinkommen und Empfehlungen

6. Auf ihrer 85. Tagung (Juni 1997) nahm die Konferenz Änderungen der Verfassung der Organisation – Hinzufügen eines neunten Absatzes –<sup>10</sup> und der Geschäftsordnung der Konferenz an (neuer Artikel 11 und neuer Artikel 45bis der Geschäftsordnung). Ein Übereinkommen gilt als veraltet, „wenn der Anschein besteht, dass das Übereinkommen seinen Zweck verloren hat oder nicht mehr einen nützlichen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Organisation leistet“ (Artikel 19 Absatz 9 der Verfassung – für das Inkrafttreten dieser Änderung wird gegenwärtig nur noch eine einzige Ratifizierung benötigt). Auf seiner 270. Tagung (November 1997) änderte der Verwaltungsrat seine Geschäftsordnung durch Annahme eines neuen Artikels 12bis, in dem das Verfahren für die Aufnahme eines Gegenstands bezüglich der Außerkraftsetzung oder des Zurückziehens von Urkunden in die Tagesordnung der Konferenz festgelegt wird. Das Verfahren zur Außerkraftsetzung betrifft Übereinkommen, die in Kraft sind. Das Zurückziehen betrifft Übereinkommen, die nicht in Kraft sind, sowie Empfehlungen. Für die Außerkraftsetzung und das Zurückziehen gelten dieselben verfahrenstechnischen Garantien, wobei der einzige Unterschied darin besteht, dass die Konferenz auf der Grundlage ihrer Geschäftsordnung die Aufhebung einer Urkunde bereits in Angriff nehmen kann, ohne das Inkrafttreten der Abänderung der Verfassung abzuwarten.<sup>11</sup>

## Sprachen

7. Angenommen werden die maßgebenden französischen und englischen Wortlaute der Übereinkommen und Empfehlungen.<sup>12</sup> Das Amt kann amtliche Übersetzungen anfertigen, und es steht den Regierungen frei, diese Übersetzungen als maßgebend anzusehen (Geschäftsordnung, Artikel 42).<sup>13</sup>

## Berücksichtigung besonderer Umstände

8. Artikel 19 der Verfassung sieht auch Folgendes vor:

3. Bei der Aufstellung eines Übereinkommens oder einer Empfehlung von allgemeiner Geltung hat die Konferenz auf diejenigen Länder Rücksicht zu nehmen, in denen das Klima,

<sup>10</sup> Siehe die Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation in der Fassung der Abänderungs-urkunde von 1997 (siehe auch die Website der IAO: <http://www.ilo.org/public/english/bureau/leg/amend/index.htm>).

<sup>11</sup> Auf ihrer 88. Tagung (Mai-Juni 2000) beschloss die Konferenz, die Übereinkommen Nr. 31, 46, 51, 61 und 66 zurückzuziehen. Auf ihrer 90. Tagung (Juni 2002) beschloss die Konferenz, 20 Empfehlungen (Nr. 1, 5, 11, 15, 37, 38, 39, 42, 45, 50, 51, 54, 56, 59, 63, 64, 65, 66, 72 und 73) zurückzuziehen, und auf ihrer 92. Tagung (Juni 2004) beschloss sie, 16 weitere Empfehlungen (Nr. 2, 12, 16, 18, 21, 26, 32, 33, 34, 36, 43, 46, 58, 70, 74 und 96) zurückzuziehen.

<sup>12</sup> Und Protokolle.

<sup>13</sup> Siehe auch Schlussbestimmungen der Übereinkommen und Protokolle.

---

die unvollkommene Entwicklung der wirtschaftlichen Organisation oder andere besondere Umstände die Verhältnisse der Wirtschaft wesentlich abweichend gestalten. Sie schlägt in solchen Fällen die Abänderungen vor, die sie angesichts der besonderen Verhältnisse dieser Länder als notwendig erachtet.

Aus diesem Grund werden die Regierungen in den vom Amt entsprechend den Absätzen 3 und 4 ausgearbeiteten Berichten über Gesetzgebung und Praxis und in den Fragebogen ersucht, auf Besonderheiten ihres Landes hinzuweisen, die Schwierigkeiten bei der Durchführung der in Aussicht genommenen Urkunden hervorrufen könnten, und mitzuteilen, auf welche Weise diese Schwierigkeiten überwunden werden könnten. Auch die Arbeitgeber-, Arbeitnehmer- und Regierungsdelegierten auf der Konferenz können auf besondere innerstaatliche Verhältnisse hinweisen, die bei der Ausarbeitung neuer Normen Berücksichtigung finden sollten.

## Flexibilitätsmittel

9. Die Konferenz hat auf verschiedene Mittel zurückgegriffen, um die Flexibilität internationaler Arbeitsnormen sicherzustellen,<sup>14</sup> beispielsweise:
- a) Bestimmungen, die geänderte Normen für namentlich genannte Länder festlegen. Die Konferenz hat in letzter Zeit nicht auf dieses Mittel zurückgegriffen;
  - b) Annahme eines Übereinkommens, das Grundsätze festlegt, und einer begleitenden (bzw. es später ergänzenden) Empfehlung, die Leithilfen zu technischen und praktischen Durchführungsdetails gibt;
  - c) Definition der Normen in allgemeinen Formulierungen, beispielsweise zur Festlegung der Ziele der Sozialpolitik, so dass die Durchführungsmethoden (Gesetzgebung, Gesamtarbeitsverträge usw.) unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Verhältnisse und Gepflogenheiten, oft nach Anhörung der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, bestimmt werden können;
  - d) Aufteilung der Übereinkommen in mehrere Teile oder Artikel, von denen zum Zeitpunkt der Ratifizierung lediglich eine bestimmte Anzahl angenommen werden muss, so dass mit fortschreitender Entwicklung der Sozialpolitik und dem Ausbau der Durchführungsmöglichkeiten die schrittweise Erweiterung der Pflichten möglich ist;
  - e) Aufteilung der Übereinkommen in alternative Teile, wobei je nach dem gewählten Teil Ausmaß und Niveau der Verpflichtungen unterschiedlich sind;
  - f) Bestimmungen, die (zuweilen zeitlich beschränkt) die Annahme einer niedrigeren Norm durch Länder zulassen, in denen es beispielsweise vor der Ratifizierung keinerlei Gesetzgebung über den betreffenden Gegenstand gab oder in denen die Wirtschaft oder die Verwaltungs- oder medizinischen Einrichtungen unzureichend entwickelt sind;

<sup>14</sup> Siehe GB.244/SC/3/3 (Nov. 1989) und die Absätze zur Flexibilität hinsichtlich des Umfangs und der Durchführung von Verpflichtungen im *Handbuch für die Redaktion von Urkunden der IAO*, 2005.

- 
- g) Bestimmungen, die den Ausschluss beispielsweise von bestimmten Berufs- oder Unternehmensgruppen oder kaum besiedelten bzw. unterentwickelten Gebieten zulassen;
  - h) Bestimmungen, die eine gesonderte Übernahme von Verpflichtungen in Bezug auf Personen zulassen, die in bestimmten Wirtschaftssektoren beschäftigt sind;
  - i) Bestimmungen, die eine Berücksichtigung der Fortschritte in der Medizin ermöglichen sollen, indem sie auf die neueste Ausgabe eines Nachschlagewerks hinweisen oder eine Angelegenheit unter dem Aspekt des derzeitigen Wissensstandes genau verfolgen;
  - j) Annahme eines fakultativen Protokolls zu einem Übereinkommen, das entweder die Ratifizierung des Übereinkommens selbst mit erhöhter Flexibilität zulässt oder die Verpflichtungen des Übereinkommens erweitert;
  - k) Bestimmungen in einem Übereinkommen, die ein früheres Übereinkommen teilweise neu fassen, indem sie alternative und modernere Verpflichtungen einführen, während das Übereinkommen jedoch weiterhin in seiner alten Form ratifiziert werden kann.

## **Übereinkommen und Empfehlungen als Mindestnormen**

### **10. Artikel 19 der Verfassung sieht ferner Folgendes vor:**

8. In keinem Fall darf die Annahme eines Übereinkommens oder einer Empfehlung durch die Konferenz oder die Ratifikation eines Übereinkommens durch ein Mitglied so ausgelegt werden, als würde dadurch irgendein Gesetz, Rechtsspruch, Gewohnheitsrecht oder Vertrag berührt, die den beteiligten Arbeitnehmern günstigere Bedingungen gewährleisten, als sie in dem Übereinkommen oder in der Empfehlung vorgesehen sind.

## **Beratungen mit den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer**

- 11.** Neben den Bestimmungen der Geschäftsordnung, auf die in den Absätzen 3 und 4 hingewiesen wurde, sehen Artikel 5 (1) a) des Übereinkommens (Nr. 144) über dreigliedrige Beratungen (internationale Arbeitsnormen), 1976, und Absatz 5 a) der Empfehlung (Nr. 152) betreffend dreigliedrige Beratungen (Tätigkeiten der Internationalen Arbeitsorganisation), 1976, vor, dass Beratungen mit Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer über Antworten der Regierungen auf Fragebogen zu Tagesordnungspunkten der Konferenz und Stellungnahmen der Regierungen zu Textentwürfen, die von der Konferenz zu erörtern sind, stattfinden sollten.

---

## II. Vorlage an die zuständigen Stellen

### Verfassungsmäßige Verpflichtungen

**12.** Übereinkommen treten für einen Staat nur durch eine förmliche Ratifikation, die durch den Generaldirektor des IAA eingetragen wird, in Kraft. Alle Mitgliedstaaten sind jedoch verpflichtet, die Übereinkommen und Empfehlungen<sup>1</sup> den zuständigen innerstaatlichen Stellen vorzulegen. Die diesbezüglichen Bestimmungen von Artikel 19 der Verfassung lauten wie folgt:

5. Für ein Übereinkommen gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) Das Übereinkommen wird allen Mitgliedern im Hinblick auf seine Ratifikation mitgeteilt.
- b) Jedes Mitglied verpflichtet sich, spätestens ein Jahr nach Schluss der Tagung der Konferenz (oder, wenn dies infolge außergewöhnlicher Umstände binnen eines Jahres unmöglich sein sollte, sobald es zugänglich ist, jedoch keinesfalls später als 18 Monate nach Schluss der Tagung der Konferenz) das Übereinkommen der Stelle oder den Stellen, in deren Zuständigkeit die Angelegenheit fällt, im Hinblick auf seine Verwirklichung durch die Gesetzgebung und durch andere Maßnahmen vorzulegen.
- c) Die Mitglieder unterrichten den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes über die Maßnahmen, die sie nach diesem Artikel getroffen haben, um das Übereinkommen der zuständigen Stelle oder den zuständigen Stellen vorzulegen; dabei erteilen sie dem Generaldirektor Auskunft über die Stelle oder die Stellen, die als zuständig angesehen werden, und über deren Entscheidungen.

...

6. Für eine Empfehlung gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) Die Empfehlung wird allen Mitgliedern zur Prüfung im Hinblick auf ihre Verwirklichung durch die innerstaatliche Gesetzgebung oder in anderer Weise mitgeteilt.
- b) Jedes Mitglied verpflichtet sich, spätestens ein Jahr nach Schluss der Tagung der Konferenz (oder, wenn dies infolge außergewöhnlicher Umstände binnen eines Jahres unmöglich sein sollte, sobald es zugänglich ist, jedoch keinesfalls später als 18 Monate nach Schluss der Tagung der Konferenz) die Empfehlung der Stelle oder den Stellen, in deren Zuständigkeit die Angelegenheit fällt, im Hinblick auf ihre Verwirklichung durch die Gesetzgebung oder durch andere Maßnahmen vorzulegen.
- c) Die Mitglieder unterrichten den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes über die Maßnahmen, die sie nach diesem Artikel getroffen haben, um die Empfehlung der zuständigen Stelle oder den zuständigen Stellen vorzulegen; dabei erteilen sie dem Generaldirektor Auskunft über die Stelle oder die Stellen, die als zuständig angesehen werden, und über deren Entscheidungen.

...

7. Handelt es sich um einen Bundesstaat, so gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) In Bezug auf Übereinkommen und Empfehlungen, für welche die Bundesregierung nach ihrem Verfassungssystem eine Bundesmaßnahme für angezeit erachtet, gelten

<sup>1</sup> Und Protokolle, soweit sie teilweise Neufassungen darstellen und somit Übereinkommen gleichgestellt werden können.

---

für den Bundesstaat die gleichen Verpflichtungen wie für die Mitglieder, die nicht Bundesstaaten sind.

- b) In Bezug auf Übereinkommen und Empfehlungen, für welche die Bundesregierung nach ihrem Verfassungssystem eher eine Maßnahme der Gliedstaaten, der Provinzen oder der Kantone hinsichtlich aller oder bestimmter Punkte als angezeigt erachtet, hat die Bundesregierung
- i) im Einklang mit ihrer Verfassung und den Verfassungen der beteiligten Gliedstaaten, Provinzen oder Kantone wirksame Vorkehrungen zu treffen, damit diese Übereinkommen oder Empfehlungen spätestens 18 Monate nach Abschluss der Tagung der Konferenz den berufenen Stellen des Bundes oder der Gliedstaaten, der Provinzen oder der Kantone im Hinblick auf ihre Verwirklichung durch die Gesetzgebung oder durch andere Maßnahmen vorgelegt werden,
  - ii) vorbehaltlich der Zustimmung der Regierungen der beteiligten Gliedstaaten, Provinzen oder Kantone, Maßnahmen für eine regelmäßige Fühlungnahme zwischen den Bundesbehörden einerseits und den Behörden der Gliedstaaten, der Provinzen oder der Kantone andererseits zu treffen mit dem Ziel, innerhalb des Bundesstaates ein aufeinander abgestimmtes Vorgehen herbeizuführen, um die Bestimmungen dieser Übereinkommen und Empfehlungen zu verwirklichen,
  - iii) den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes über die Maßnahmen zu unterrichten, die sie nach diesem Artikel getroffen hat, um diese Übereinkommen und Empfehlungen den berufenen Stellen des Bundes, der Gliedstaaten, der Provinzen oder der Kantone vorzulegen, wobei die Bundesregierung dem Generaldirektor Auskunft erteilt über die Stellen, die als berufen angesehen werden, und über deren Entscheidungen.<sup>2</sup>

...

## Memorandum des Verwaltungsrats

- 13.** Um eine einheitliche Vorlage der Informationen zu erleichtern, welche von Regierungen über Maßnahmen zur Einhaltung der im obigen Absatz 12 genannten Bestimmungen vorgelegt werden, nahm der Verwaltungsrat ein *Memorandum über die Pflicht zur Vorlage der Übereinkommen und Empfehlungen an die zuständigen Stellen* an. Im März 2005 hat der Verwaltungsrat eine überarbeitete Version des Memorandums angenommen.<sup>3</sup> In dem Memorandum wird auf die einschlägigen Bestimmungen der Verfassung hingewiesen, und Auszüge aus Berichten des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen<sup>4</sup> und des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen<sup>5</sup> werden zitiert, um die Ziele und Zwecke der Vorlage und die Art der Vorlagepflicht klarzustellen und einer Reihe von Informationswünschen zu entsprechen. Ferner wird auf die dreigliedrigen Beratungen hingewiesen, die im

<sup>2</sup> Darüber hinaus sieht Art. 35 Abs. 4 der Verfassung Folgendes vor: „Fallen die in dem Übereinkommen behandelten Fragen unter die Zuständigkeit der Behörden eines außerhalb des Mutterlandes gelegenen Gebietes, so hat das für die internationalen Beziehungen dieses Gebietes verantwortliche Mitglied das Übereinkommen so bald wie möglich der Regierung dieses Gebietes mitzuteilen, damit diese Regierung gesetzliche oder andere Maßnahmen treffen kann ...“.

<sup>3</sup> GB.292/LILS/1(Rev.) und GB.292/10(Rev.), Anhang I.

<sup>4</sup> Siehe hierzu Abs. 58-60.

<sup>5</sup> Siehe hierzu Abs. 61-63.



---

Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Vorlage der von der Konferenz angenommenen Urkunden an nationale Parlamente durchgeführt werden sollen. Der Inhalt des Memorandums lautet wie folgt: <sup>6</sup>

*I. ZWECKE UND ZIELE DER VORLAGE*

- a) Das wesentliche Ziel der Vorlage liegt darin, auf innerstaatlicher Ebene Maßnahmen zur Durchführung von Übereinkommen und Empfehlungen herbeizuführen. Darüber hinaus zielt das Verfahren für Übereinkommen auch darauf ab, deren Ratifizierung herbeizuführen.
- b) Es steht den Regierungen weiterhin völlig frei, jegliche Maßnahme vorzuschlagen, die sie im Hinblick auf Übereinkommen oder Empfehlungen für zweckmäßig erachten. Das Ziel der Vorlage ist, die einzelnen Staaten zu schnellen und verantwortungsbewussten Beschlüssen in Bezug auf die von der Konferenz angenommenen Urkunden anzuhalten.
- c) Die Verpflichtung zur Vorlage ist ein grundlegender Bestandteil des Normensystems der IAO. Ein Zweck dieser Verpflichtung war und ist es, dass die von der Konferenz angenommenen Urkunden durch ihre Vorlage an ein parlamentarisches Gremium der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht werden.
- d) Die Verpflichtung zur Vorlage stärkt die Bindung zwischen der Organisation und den zuständigen Stellen und regt den dreigliedrigen Dialog auf nationaler Ebene an.

*II. ART DER ZUSTÄNDIGEN STELLE*

- a) Die zuständige Stelle ist die Stelle, die nach der Verfassung eines jeden Staates befugt ist, Gesetze zu erlassen oder sonstige Maßnahmen zur Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen zu treffen.
- b) Die zuständige innerstaatliche Stelle ist normalerweise die gesetzgebende Versammlung.
- c) Selbst in den Fällen, in denen gemäß der Verfassung eines Mitglieds die gesetzgebende Gewalt in den Händen der Exekutive liegt, entspricht es dem Geist der Bestimmungen des Artikels 19 der Verfassung der IAO und der Praxis, Vorkehrungen dafür zu treffen, dass eine beratende Körperschaft – soweit vorhanden – die von der Konferenz angenommenen Urkunden prüft. Eine Diskussion in einer beratenden Versammlung bzw. zumindest die Unterrichtung dieser Versammlung kann ein wichtiger Faktor bei der vollständigen Prüfung einer Frage und bei der möglichen Verbesserung der Schritte sein, die auf nationaler Ebene zur Durchführung der von der Konferenz angenommenen Urkunden unternommen werden. Bei Übereinkommen könnte sie zu dem Beschluss führen, diese zu ratifizieren.
- d) Wenn kein parlamentarisches Gremium besteht, kann die Unterrichtung eines beratenden Organs eine umfassende Prüfung der von der Konferenz aufgeworfenen Fragen ermöglichen. Durch die Unterrichtung wird die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf diese Urkunden gelenkt, was ein Zweck der Verpflichtung zur Vorlage ist.

*III. UMFANG DER VORLAGEPFLICHT*

- a) Artikel 19 der Verfassung legt die Verpflichtung fest, *alle* von der Konferenz angenommenen Urkunden ohne Ausnahme und ohne Unterschied zwischen Übereinkommen und Empfehlungen den zuständigen Stellen vorzulegen.
- b) Es ist den Regierungen völlig freigestellt, welche Vorschläge sie bei Vorlage der Urkunden unterbreiten wollen und welche Wirkung sie für die von der Konferenz angenommenen Urkunden als zweckmäßig erachten. Die Pflicht zur Vorlage der

<sup>6</sup> *Memorandum concerning the obligation of submission to the competent authorities*, IAA, Genf, 2005.

---

Urkunden beinhaltet nicht die Verpflichtung, die Ratifikation von Übereinkommen vorzuschlagen oder Empfehlungen anzunehmen.

#### IV. *FORM DER VORLAGE*

- a) Da mit Artikel 19 der Verfassung eindeutig der Zweck verfolgt wird, eine Entscheidung der zuständigen Stellen herbeizuführen, sollte die Vorlage der Übereinkommen und Empfehlungen an diese Stellen immer von einer Erklärung oder von Vorschlägen begleitet sein oder gefolgt werden, in denen die Auffassung der Regierung zu den hinsichtlich dieser Texte zu treffenden Maßnahmen dargelegt wird.
- b) Die wesentlichen Punkte, denen Rechnung getragen werden muss, sind die Folgenden:
  - a) dass die Regierungen bei der Vorlage der Übereinkommen und Empfehlungen an die Gesetzgebungsorgane entweder Angaben zu den Maßnahmen, die zu ihrer Durchführung getroffen werden könnten, oder Vorschläge beifügen oder folgen lassen dahingehend, dass keine Maßnahme in diesem Sinne getroffen werden soll oder dass eine Entscheidung zurückgestellt werden soll; und b) dass das gesetzgebende Organ die Möglichkeit hat, eine Debatte über die Frage zu führen.

#### V. *FRISTEN*

- a) Damit die zuständigen innerstaatlichen Stellen über die auf internationaler Ebene angenommenen Normen, die Maßnahmen jedes Staates zu ihrer Durchführung auf innerstaatlicher Ebene erfordern könnten, auf dem laufenden gehalten werden können, sollte die Vorlage sobald wie möglich, in jedem Fall aber innerhalb der durch Artikel 19 der Verfassung festgesetzten Fristen erfolgen.
- b) Aufgrund der formellen Bestimmungen des Artikels 19 hat die Vorlage der von der Konferenz angenommenen Texte an die zuständigen Stellen binnen eines Jahres oder, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, spätestens 18 Monate nach Schluss der Tagung der Konferenz zu erfolgen. Diese Bestimmung gilt nicht nur für Staaten, die keine Bundesstaaten sind, sondern auch für Bundesstaaten; für diese gilt die Frist von 18 Monaten nur hinsichtlich der Übereinkommen und Empfehlungen, für die nach Auffassung der Bundesregierung Maßnahmen der Gliedstaaten, der Provinzen oder der Kantone angezeigt sind. Um sich vergewissern zu können, dass die Mitgliedstaaten die vorgeschriebenen Fristen eingehalten haben, wäre es zweckmäßig, in den dem Generaldirektor übermittelten Auskünften den Zeitpunkt anzugeben, zu dem die Beschlüsse der Konferenz den zuständigen Stellen vorgelegt worden sind.

#### VI. *VERPFLICHTUNGEN DER BUNDESSTAATEN*

Was Bundesstaaten angeht, hat die Regierung dieser Staaten gemäß den Bestimmungen von Absatz 7 b) i) des Artikels 19 der Verfassung, falls Maßnahmen der Gliedstaaten, der Provinzen oder der Kantone „angezeigt“ sind, wirksame Vorkehrungen zu treffen, damit die von der Konferenz angenommenen Übereinkommen und Empfehlungen den „berufenen Stellen“ der Gliedstaaten, der Provinzen oder der Kantone im Hinblick auf ihre Verwirklichung durch die Gesetzgebung oder durch andere Maßnahmen vorgelegt werden.

#### VII. *DREIGLIEDRIGE BERATUNGEN*

- a) Im Fall der Staaten, die das Übereinkommen (Nr. 144) über dreigliedrige Beratungen (internationale Arbeitsnormen), 1976, bereits ratifiziert haben, müssen wirksame Beratungen über die dem Parlament bei der Vorlage der von der Konferenz angenommenen Urkunden zu unterbreitenden Vorschläge stattfinden (Artikel 5 Absatz 1 b) des Übereinkommens Nr. 144).
- b) Die repräsentativen Verbände müssen zu der Art der Vorschläge vorher angehört werden. Die Wirksamkeit der Beratungen setzt voraus, dass die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer rechtzeitig über alle für ihre Meinungsbildung erforderlichen Informationen verfügen, bevor die Regierung ihre endgültige Entscheidung trifft.
- c) Mitglieder, die das Übereinkommen (Nr. 144) nicht ratifiziert haben, können auf die einschlägigen Bestimmungen dieses Übereinkommens und der Empfehlung (Nr. 152) betreffend dreigliedrige Beratungen (Tätigkeiten der Internationalen Arbeitsorganisation), 1976, Bezug nehmen.

- 
- d) Die repräsentativen Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer werden aufgefordert, ihre Auffassungen zu den hinsichtlich der neuen Urkunden zu treffenden Maßnahmen gesondert mitzuteilen. Die Durchführung des Vorlageverfahrens ist ein wichtiger Moment des Dialogs für staatliche Stellen, die Sozialpartner und Parlamentarier.

#### *VIII. MITTEILUNG AN DIE REPRÄSENTATIVEN VERBÄNDE DER ARBEITGEBER UND DER ARBEITNEHMER*

- a) Gemäß den Bestimmungen des Artikels 23 Absatz 2 der Verfassung sind die dem Generaldirektor übermittelten Auskünfte über die Vorlage an die zuständigen Stellen auch den repräsentativen Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu übermitteln.
- b) Zweck dieser Regel ist es, den repräsentativen Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer die Möglichkeit zu geben, eigene Bemerkungen zu den Maßnahmen zu formulieren, die hinsichtlich der betreffenden Urkunden getroffen worden sind bzw. getroffen werden sollen.

### **Verfahren des Amtes**

- 14. a) Unmittelbar nach Annahme der Übereinkommen und Empfehlungen durch die Konferenz werden den Regierungen zusammen mit einem Rundschreiben, in dem an die Vorlagepflicht gemäß Artikel 19 der Verfassung erinnert wird, Kopien dieser Urkunden zugesandt. Beigefügt wird das Memorandum des Verwaltungsrats. Den nationalen Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer werden Kopien derselben Unterlagen zugesandt.
- b) Ein Jahr nach Schluss der Tagung der Konferenz, auf der die Urkunden angenommen wurden, wird allen Regierungen, welche die erbetenen Auskünfte noch nicht übermittelt haben, ein Mahnschreiben mit einer weiteren Kopie des Memorandums zugesandt.
- c) Sollten die Informationen 18 Monate nach Schluss der betreffenden Tagung der Konferenz immer noch nicht eingegangen sein, so wird ein weiteres Mahnschreiben verschickt.
- d) Auf Ersuchen des Sachverständigenausschusses prüft das Amt bei Eingang der Auskünfte über die Vorlage der Urkunden an die zuständigen Stellen, ob die im Memorandum des Verwaltungsrats geforderten Auskünfte und Unterlagen – einschließlich der Antworten auf etwaige Bemerkungen oder direkte Anfragen des Sachverständigenausschusses selbst oder Bemerkungen des Konferenzausschusses – vorgelegt worden sind. Sollte dies nicht der Fall sein, so bittet das Amt als routinemäßige Verwaltungsmaßnahme die betreffende Regierung um Zusendung der fehlenden Auskünfte. Der wesentliche Inhalt der übermittelten Auskünfte wird von den zuständigen Aufsichtsgremien geprüft.

### **Beratungen mit den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer**

- 15. Artikel 5 (1) b) des Übereinkommens Nr. 144 und Absatz 5 b) der Empfehlung Nr. 152 sehen vor, dass Beratungen mit den Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände über die Vorschläge durchzuführen sind, die den zuständigen Stellen im Zusammenhang mit der Vorlage von Übereinkommen und Empfehlungen zu unterbreiten sind. In Teil V des Fragebogens am Ende des neu gefassten Memorandums werden die betref-

---

fenden Regierungen gebeten anzugeben, ob vorherige Anhörungen stattgefunden haben und – falls zutreffend – welcher Art diese Anhörungen waren.

### **Mitteilungen an repräsentative Verbände und von ihnen erhaltene Bemerkungen**

- 16.** Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung sieht vor, dass alle Regierungen den „als maßgebend anerkannten“ Verbänden eine Abschrift der gemäß Artikel 19 übermittelten Auskünfte zustellen müssen; gemäß dem Memorandum des Verwaltungsrats, Punkt VI, sollten sie dem Amt mitteilen, welchen Organisationen eine derartige Mitteilung zugestellt wurde. In dem Memorandum werden die Regierungen auch aufgefordert, etwaige Bemerkungen der Verbände der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer in Bezug auf die zur Verwirklichung der vorgelegten Urkunden ergriffenen oder zu ergreifenden Maßnahmen anzugeben.

### **Zusammenfassender Auszug**

- 17.** Artikel 23 Absatz 1 der Verfassung sieht vor, dass der nächstfolgenden Tagung der Konferenz ein zusammenfassender Auszug der gemäß Artikel 19 übermittelten Auskünfte vorzulegen ist. Dieser zusammenfassende Auszug wird als *Bericht III (Teil IA)* veröffentlicht.

### **Hilfestellung seitens des Amtes**

- 18.** Auf Wunsch können Regierungen und repräsentative Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer vom Internationalen Arbeitsamt Informationen und Musterdokumente erhalten, aus denen hervorgeht, wie andere Länder ihre Vorlagepflicht erfüllen.

---

### III. Ratifikation von Übereinkommen und Übernahme von Verpflichtungen

#### Verfahren

19. Artikel 19 der Verfassung sieht Folgendes vor:

5.

...

- d) Hat ein Mitglied die Zustimmung der zuständigen Stelle oder der zuständigen Stellen erhalten, so teilt es dem Generaldirektor die förmliche Ratifikation des Übereinkommens mit und trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der Bestimmungen des betreffenden Übereinkommens.

#### Form der Mitteilung über die Ratifikation

20. In der Verfassung wird keine spezielle Form vorgeschrieben. Jeder Staat hat seine eigenen Verfassungsbestimmungen und -praktiken. Für die Eintragung muss eine Ratifikationsurkunde jedoch:<sup>1</sup>

- a) das ratifizierte Übereinkommen eindeutig bezeichnen;
- b) eine Originalausfertigung auf Papier (keine Fern- oder Fotokopie) sein, die von einer Person unterzeichnet ist, die dazu ermächtigt ist, für den Staat Verpflichtungen einzugehen (wie der Staatschef, Premierminister, Außen- oder Arbeitsminister);
- c) deutlich die Absicht der Regierung, sich durch das betreffende Übereinkommen binden zu lassen, und ihre Verpflichtung zum Ausdruck bringen, die Bestimmungen des Übereinkommens zu erfüllen, am besten durch einen ausdrücklichen Hinweis auf Artikel 19 (5) d) der Verfassung der IAO.

#### Obligatorische Erklärungen, die in die Ratifikationsurkunden aufzunehmen oder diesen beizufügen sind

21. Mehrere Übereinkommen schreiben vor, dass entweder in der Ratifikationsurkunde selbst oder in einem Begleitdokument *Erklärungen* abzugeben sind. Sollte im Amt keine derartige *Erklärung* eingehen, so kann die Ratifikation nicht eingetragen werden. In einigen Fällen definiert eine obligatorische *Erklärung* den Umfang der übernommenen Verpflichtungen oder gibt weitere wesentliche Einzelheiten an. In all diesen Fällen muss der wesent-

<sup>1</sup> Damit eine Ratifikation *völkerrechtlich* wirksam werden kann, muss dem Generaldirektor des IAA immer eine Ratifikationsurkunde dieses Inhalts übermittelt werden. Erfolgt dies nicht, so kann der Fall eintreten, dass ein Übereinkommen von einem Staat nach seinem *internen* Rechtssystem als „ratifiziert“ angesehen wird, dies aber im *internationalen* Rechtssystem keine Rechtswirksamkeit hat. Eine Ratifikationsurkunde könnte demnach den folgenden Wortlaut haben: „Die Regierung von ... ratifiziert hiermit das ... Übereinkommen und verpflichtet sich gemäß Art. 19 Abs. 5 d) der Verfassung der IAO, ihre diesbezüglichen Verpflichtungen zu erfüllen“, und von einer Person unterzeichnet sein, die dazu ermächtigt ist, für den Staat Verpflichtungen einzugehen.

---

liche Inhalt der *Erklärung* vor der Ausarbeitung der Ratifikationsurkunde geprüft werden, und die erforderlichen Angaben sind entweder in die Ratifikationsurkunde aufzunehmen oder dieser beizufügen. Bei den betreffenden Übereinkommen (einschließlich derjenigen, die bis zur 101. Tagung der Konferenz (2012) angenommen wurden) handelt es sich um Folgende: <sup>2</sup>

- i) Übereinkommen Nr. 102: Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952 – Artikel 2 b);
- ii) Übereinkommen Nr. 115: Strahlenschutz, 1960 – Artikel 3 (3) c);
- iii) Übereinkommen Nr. 118: Gleichbehandlung (Soziale Sicherheit), 1962 – Artikel 2 (3); <sup>3</sup>
- iv) Übereinkommen Nr. 123: Mindestalter (Untertagearbeiten), 1964 – Artikel 2 (2);
- v) Übereinkommen Nr. 128: Leistungen bei Invalidität und Alter und an Hinterbliebene, 1967 – Artikel 2 (2);
- vi) Übereinkommen Nr. 132: Bezahlter Urlaub (Neufassung), 1970 – Artikel 3 (2) und (3) und Artikel 15 (2);
- vii) Übereinkommen Nr. 138: Mindestalter, 1973 – Artikel 2;
- viii) Übereinkommen Nr. 146: Bezahlter Jahresurlaub der Seeleute, 1976 – Artikel 3 (2) und (3);
- ix) Übereinkommen Nr. 160: Arbeitsstatistiken, 1985 – Artikel 16 (2);
- x) Übereinkommen Nr. 165: Soziale Sicherheit der Seeleute (Neufassung), 1987 – Artikel 4;
- xi) Übereinkommen Nr. 173: Schutz der Forderungen der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit ihres Arbeitgebers, 1992 – Artikel 3 (1);
- xii) Übereinkommen Nr. 183: Mutterschutz, 2000 – Artikel 4 (2);
- xiii) Seearbeitsübereinkommen, 2006 – Norm A4.5 (10).

<sup>2</sup> Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass das Übereinkommen (Nr. 147) über die Handelsschifffahrt (Mindestnormen) 1976, nicht von Staaten ratifiziert werden kann, die nicht die Voraussetzungen erfüllt haben, denen die Ratifikation gemäß Art. 5 (1) unterliegt, es sei denn, dass sie die in Art. 5 (2) geforderte Verpflichtung eingehen.

<sup>3</sup> a) Wenn ein Mitgliedstaat dieses Übereinkommen ratifiziert, sollte er dem Amt auch eine Bestätigung gemäß Art. 2 (1) übermitteln, dass er „auf seinem Gebiet eine auf seine eigenen Staatsangehörigen wirklich angewandte Gesetzgebung“ in dem Zweig oder den Zweigen der Sozialen Sicherheit besitzt, für die er die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen übernimmt. Eine ähnliche Bestätigung sollte übermittelt werden, wenn die Übernahme weiterer Verpflichtungen gemäß Art. 2 (4) angezeigt wird. b) Jedes Mitglied, das die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen für *irgendeinen* Zweig der Sozialen Sicherheit übernimmt, in dem Leistungen der in Art. 2 (6) a) oder b) angegebenen Art gesetzlich vorgeschrieben sind, muss dem Amt mit der Ratifikation eine *Erklärung* übermitteln, in der derartige Leistungen angegeben werden. Gemäß Art. 2 (7) sollte eine ähnliche Erklärung bei jeder späteren Mitteilung über die Übernahme von Verpflichtungen aus dem Übereinkommen gemäß Art. 2 (4) oder innerhalb von drei Monaten nach Erlass der einschlägigen Gesetzgebung erfolgen. Obgleich derartige *Erklärungen* obligatorisch sind, dienen sie der Information, und das Fehlen derartiger *Erklärungen* bewirkt nicht, dass die Ratifikation oder Mitteilung nichtig ist.

---

## Fakultative Erklärungen, die in die Ratifikationsurkunden aufzunehmen oder diesen beizufügen sind

22. Im Fall einiger Übereinkommen (und Protokolle) ist eine *Erklärung* nur dann erforderlich, wenn der ratifizierende Staat zulässige Ausschlüsse, Ausnahmen oder Änderungen in Anspruch nehmen möchte. Wenn dies der Fall ist, muss die *Erklärung* in die Ratifikationsurkunde aufgenommen oder dieser beigefügt werden; geht die Ratifikationsurkunde ohne irgendeine einschränkende *Erklärung* beim Amt ein, so wird die Ratifikation in der vorliegenden Fassung ordnungsgemäß eingetragen, und der Ausschluss, die Ausnahme oder die Änderung kann nicht länger in Anspruch genommen werden. Bei den betreffenden Übereinkommen, die bis zur 101. Tagung der Konferenz (2012) angenommen wurden und die noch ratifiziert werden können,<sup>4</sup> handelt es sich um Folgende:

- i) Übereinkommen Nr. 77: Ärztliche Untersuchung Jugendlicher (Gewerbe), 1946 – Artikel 9 (1);
- ii) Übereinkommen Nr. 78: Ärztliche Untersuchung Jugendlicher (nichtgewerbliche Arbeiten), 1946 – Artikel 9 (1);
- iii) Übereinkommen Nr. 79: Nachtarbeit Jugendlicher (nichtgewerbliche Arbeiten), 1946 – Artikel 7 (1);
- iv) Übereinkommen Nr. 81: Arbeitsaufsicht, 1947 – Artikel 25 (1), Protokoll von 1995 – Artikel 2 (1);
- v) Übereinkommen Nr. 90: Nachtarbeit der Jugendlichen im Gewerbe (Neufassung), 1948 – Artikel 7 (1);
- vi) Übereinkommen Nr. 97: Wanderarbeiter (Neufassung), 1949 – Artikel 14 (1);
- vii) Übereinkommen Nr. 102: Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952 – Artikel 3 (1);
- viii) Übereinkommen Nr. 106: Wöchentliche Ruhezeit (Handel und Büros), 1957 – Artikel 3 (1);
- ix) a) Übereinkommen Nr. 110: Plantagenarbeit, 1958 – Artikel 3 (1) b);  
b) Protokoll zum Übereinkommen Nr. 110 – Artikel 1;
- x) Übereinkommen Nr. 119: Maschinenschutz, 1963 - Artikel 17 (1);
- xi) Übereinkommen Nr. 121: Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, 1964 - Artikel 2 (1) und Artikel 3 (1);
- xii) Übereinkommen Nr. 128: Leistungen bei Invalidität und Alter und an Hinterbliebene, 1967 – Artikel 4 (1), Artikel 38 und Artikel 39;
- xiii) Übereinkommen Nr. 130: Ärztliche Betreuung und Krankengeld, 1969 – Artikel 2 (1), Artikel 3 (1) und Artikel 4 (1);
- xiv) Übereinkommen Nr. 138: Mindestalter, 1973 – Artikel 5 (2);

<sup>4</sup> Das Übereinkommen (Nr. 24) über Krankenversicherung (Gewerbe), 1927, und das Übereinkommen (Nr. 25) über Krankenversicherung (Landwirtschaft), 1927, wurden durch das Übereinkommen (Nr. 130) über ärztliche Betreuung und Krankengeld, 1969, neu gefasst.

- 
- xv) Übereinkommen Nr. 143: Wanderarbeitnehmer (ergänzende Bestimmungen), 1975 – Artikel 16 (1);
  - xvi) Übereinkommen Nr. 148: Arbeitsumwelt (Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen), 1977 – Artikel 2;
  - xvii) Übereinkommen Nr. 153: Arbeits- und Ruhezeiten (Straßentransport), 1979 – Artikel 9 (2);
  - xviii) Übereinkommen Nr. 168: Beschäftigungsförderung und Schutz gegen Arbeitslosigkeit, 1988 – Artikel 4 (1) und Artikel 5 (1) und (2);
  - xix) Übereinkommen Nr. 173: Schutz der Forderungen der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit ihres Arbeitgebers, 1992 – Artikel 3 (3);
  - xx) Übereinkommen Nr. 185: Ausweise für Seeleute (Neufassung), 2003 – Artikel 9.

### **Fakultative Erklärungen zum Geltungsbereich eines Übereinkommens**

**23.** In all den in den obigen Absätzen 21 und 22 genannten Fällen kann ein Mitglied, das die Möglichkeit in Anspruch genommen hat, den Geltungsbereich des Übereinkommens einzuschränken, eine derartige Einschränkung zu einem späteren Zeitpunkt ändern, annullieren oder widerrufen: Dies erfolgt je nach dem betreffenden Übereinkommen durch eine weitere *Erklärung, Mitteilung* oder *Verzichtserklärung in einem gemäß Artikel 22 der Verfassung vorgelegten Bericht*.<sup>5</sup> Darüber hinaus sehen die folgenden Übereinkommen *Erklärungen* vor, um den Geltungsbereich des Übereinkommens durch den betreffenden Staat entweder zum Zeitpunkt der Ratifikation oder zu einem beliebigen späteren Zeitpunkt auszuweiten:<sup>6</sup>

- i) Übereinkommen Nr. 129: Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969 – Artikel 5 (1);
- ii) Übereinkommen Nr. 146: Bezahlter Jahresurlaub der Seeleute, 1976 – Artikel 2 (4), (5) und (6);
- iii) Übereinkommen Nr. 172: Arbeitsbedingungen (Hotels und Gaststätten), 1991 – Artikel 1 (2) und (3);
- iv) Protokoll von 1996 zum Übereinkommen Nr. 147: Handelsschifffahrt (Mindestnormen), 1976 – Artikel 3;
- v) Übereinkommen Nr. 176: Arbeitsschutz in Bergwerken, 1995 – Artikel 2;
- vi) Übereinkommen Nr. 181: Private Arbeitsvermittler, 1997 – Artikel 2 (7);
- vii) Übereinkommen Nr. 183: Mutterschutz, 2000 – Artikel 2 (7);
- viii) Übereinkommen Nr. 184: Arbeitsschutz in der Landwirtschaft, 2001 – Artikel 3;
- ix) Übereinkommen Nr. 188: Arbeit in der Fischerei, 2007 – Artikel 2 und Artikel 3.

<sup>5</sup> Für diese Berichte siehe Abs. 34-39.

<sup>6</sup> Dies umfasst nicht Fälle, in denen *Festlegungen* eines Mitglieds dazu führen können, die Verpflichtungen eines Übereinkommens auszuweiten, obschon keine formelle *Erklärung* vorgesehen ist, wie im Übereinkommen Nr. 111, Art. 1 Abs. 1b).



---

## Ratifikation von Protokollen

24. Ein Protokoll ist eine Urkunde, die eine teilweise Neufassung eines Übereinkommens darstellt. Es kann von einem Staat ratifiziert werden, der bereits durch das betreffende Übereinkommen gebunden ist oder der gleichzeitig dieses Übereinkommen ratifiziert und dadurch gebunden wird. Zwei bisher von der Konferenz angenommene Protokolle haben in der Tat eine größere Flexibilität der beiden betreffenden Übereinkommen bewirkt. Es handelt sich um folgende Protokolle:

- i) P089-Protokoll von 1990 zum Übereinkommen Nr. 89: Nacharbeit der Frauen (Neufassung), 1948;
- ii) P110-Protokoll von 1982 zum Übereinkommen Nr. 110: Plantagenarbeit, 1958.

Drei weitere Protokolle erweitern die Verpflichtungen aus den Übereinkommen, die sie teilweise neu fassen:

- iii) P081-Protokoll von 1995 zum Übereinkommen Nr. 81: Arbeitsaufsicht, 1947;
- iv) P147-Protokoll von 1996 zum Übereinkommen Nr. 147: Handelsschifffahrt (Mindestnormen), 1976;
- v) P155-Protokoll von 2002 zum Übereinkommen Nr. 155: Arbeitsschutz, 1981.

## Unzulässigkeit von Vorbehaltserklärungen

25. Übereinkommen enthalten verschiedene Bestimmungen, die Flexibilität gewährleisten (siehe Absätze 8 und 9), u.a. einige, die es den ratifizierenden Staaten ausdrücklich freistellen, die bei der Ratifikation übernommenen Verpflichtungen zu begrenzen oder einzuschränken (Absätze 21 bis 24). Indessen ist es nicht möglich, neben den ausdrücklich zulässigen Einschränkungen der Verpflichtungen aus einem Übereinkommen andere Beschränkungen vorzunehmen (z. B. keine *Vorbehaltserklärungen*).<sup>7</sup>

## Eintragung von Ratifikationen und Übernahme von Verpflichtungen

26. Die Schlussartikel aller Übereinkommen enthalten Bestimmungen, die vorsehen, dass der Generaldirektor Ratifikationen einträgt, die Mitgliedstaaten über die Ratifikationen informiert und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen vollständige Auskünfte zwecks Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen übermittelt. Alle Ratifikationen werden dem Verwaltungsrat mitgeteilt und den Mitgliedstaaten durch Veröffentlichung im *Official Bulletin* bekannt gegeben. Die *Erklärungen* und sonstigen in den obigen Absätzen 21 bis 24 erwähnten Akte zur Annahme oder Änderung von Verpflichtungen werden in derselben Weise behandelt.

<sup>7</sup> Siehe das von der IAO dem Internationalen Gerichtshof vorgelegte Memorandum im Genocide Case (IAA: *Official Bulletin*, Bd. XXXIV (1951), S. 274-312).

---

## Inkrafttreten

27. Jedes Übereinkommen enthält eine Bestimmung in Bezug auf sein Inkrafttreten. Seit 1928 treten Übereinkommen in den meisten Fällen zwölf Monate nach der Eintragung der zweiten Ratifikation und danach für jeden Staat zwölf Monate, nachdem er es ratifiziert hat, in Kraft. Mehrere Seeschiffahrts- und einige andere Übereinkommen enthalten abweichende Bestimmungen. So tritt beispielsweise das Seearbeitsübereinkommen, 2006, erst in Kraft, nachdem es von mindestens 30 Mitgliedstaaten, die zusammen über eine Bruttoreanzahl von mindestens 33 Prozent der Welthandelsflotte verfügen, ratifiziert worden ist. Vor seinem Inkrafttreten kann ein Übereinkommen keine völkerrechtliche Wirkung entfalten.

## Aus der Ratifikation entstehende Verpflichtungen

28. Artikel 19 Absatz 5 d) der Verfassung sieht die Verpflichtung vor, „die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der Bestimmungen“ eines ratifizierten Übereinkommens zu treffen.<sup>8</sup> Dies bedeutet, dass die Durchführung in der Praxis und in der Gesetzgebung oder anderen Mitteln im Einklang mit der innerstaatlichen Praxis (z. B. Gerichtsbeschlüsse, Schiedssprüche oder Gesamtarbeitsverträge) gewährleistet sein muss.

## Aufnahme in das innerstaatliche Recht

29. In einigen Ländern stellt die Verfassung die ratifizierten Übereinkommen in Bezug auf die Gesetzeskraft dem innerstaatlichen Recht gleich. In derartigen Fällen sind trotzdem noch besondere Maßnahmen erforderlich, um:

- a) jeden Konflikt zwischen den Bestimmungen des Übereinkommens und der früheren innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis zu beseitigen;
- b) allen Bestimmungen des Übereinkommens Wirkung zu verleihen, die nicht *unmittelbar angewendet* werden können (beispielsweise Bestimmungen, die fordern, dass bestimmte Punkte von der innerstaatlichen Gesetzgebung vorgeschrieben oder von den zuständigen Stellen festgelegt werden, oder die bestimmte Verwaltungsmaßnahmen erfordern);
- c) gegebenenfalls Zwangsmaßnahmen vorzuschreiben;
- d) sicherzustellen, dass alle betroffenen Personen und Stellen (beispielsweise Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Arbeitsaufsichtsbeamte, Gerichte, sonstige Verwaltungsstellen) über die Einbeziehung des Übereinkommens in das innerstaatliche Recht unterrichtet werden und ihnen erforderlichenfalls Leithilfe gegeben wird.

## Beratungen mit den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer

30. Absatz 5 c) der Empfehlung Nr. 152 sieht Beratungen mit den Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, vorbehaltlich innerstaatlicher Gepflogenheiten, über die Vorbereitung und Anwendung gesetzgeberischer und anderer Maßnahmen zur Durchführung von Übereinkommen – insbesondere ratifizierter Übereinkommen – und Empfehlungen

<sup>8</sup> Siehe Abs. 75-79 in Bezug auf Fragen der Beendigung der Verpflichtungen aus einem ratifizierten Übereinkommen durch *Kündigung*.

---

vor. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen zur Durchführung von Bestimmungen, die die Anhörung oder Mitarbeit von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern vorsehen.

### **Außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete**

31. Artikel 35 der Verfassung schreibt vor, dass die Mitgliedstaaten eine Erklärung über die Anwendung von Übereinkommen auf die außerhalb des Mutterlandes gelegenen Gebiete, deren internationale Beziehungen sie wahrnehmen, zu übermitteln haben.<sup>9</sup>

### **Folgen des Austritts aus der IAO**

32. Artikel 1 Absatz 5 (letzter Satz) der Verfassung sieht Folgendes vor:

... hat ein Mitglied ein internationales Arbeitsübereinkommen ratifiziert, so berührt ein solcher Austritt [aus der Organisation] für die im Übereinkommen vorgesehene Dauer nicht die Gültigkeit der Verpflichtungen, die sich aus dem Übereinkommen oder in Verbindung damit ergeben.

### **Informationen über Ratifikationen**

33. Das Amt veröffentlicht einen Bericht an die Konferenz,<sup>10</sup> in dem die Ratifikationen nach Übereinkommen und Staat aufgeführt werden. Regelmäßig aktualisierte Informationen über Ratifikationen und Kündigungen können auch auf der Website des Amtes eingesehen werden.

<sup>9</sup> 1964 nahm die Konferenz eine Urkunde zur Abänderung der Verfassung an, der zufolge Art. 35 durch neue Bestimmungen in Bezug auf außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete ersetzt werden sollte, die in Art. 19 eingehen sollten. Diese Abänderungsurkunde ist nicht in Kraft getreten.

<sup>10</sup> Bericht III (Teil 2).

---

## IV. Berichte über ratifizierte Übereinkommen

### Verpflichtung, einen Bericht vorzulegen

34. Artikel 22 der Verfassung sieht Folgendes vor:<sup>1</sup>

Jedes Mitglied verpflichtet sich, dem Internationalen Arbeitsamt jährlich einen Bericht über seine Maßnahmen zur Durchführung der Übereinkommen, denen es beigetreten ist, vorzulegen. Die Form dieser Berichte bestimmt der Verwaltungsrat; sie haben die von ihm geforderten Einzelheiten zu enthalten.

### Berichterstattungssystem

35. Im November 2001 und März 2002 billigte der Verwaltungsrat ein neues Berichterstattungssystem, das 2003 für einen Zeitraum von fünf Jahren in Kraft trat.<sup>2</sup> Berichte über ratifizierte Übereinkommen wurden entweder alle zwei Jahre für grundlegende und ordnungspolitische Übereinkommen oder alle fünf Jahre für alle anderen Übereinkommen fällig, es sei denn, dass sie ausdrücklich in kürzeren Abständen angefordert wurden. Im März 2007 begann der Verwaltungsrat mit der Diskussion der Frage, ob das Intervall der Vorlage der Berichte für die grundlegenden wie für die ordnungspolitischen Übereinkommen von zwei auf drei Jahre verlängert werden sollte, um die Belastung der Regierungen,

<sup>1</sup> Die in Art. 22 enthaltene Verpflichtung, einen Bericht über die Durchführung ratifizierter Übereinkommen vorzulegen, unterscheidet sich von verschiedenen anderen, in einzelnen Übereinkommen niedergelegten Verpflichtungen, die vorschreiben, dass Informationen (wie Statistiken oder Arbeitsaufsichtsberichte) regelmäßig dem Internationalen Arbeitsamt vorzulegen sind. Die Verpflichtungen aus einzelnen Übereinkommen sind eigenständige Verpflichtungen und bleiben von den hier beschriebenen Änderungen des in Art. 22 vorgesehenen Berichterstattungssystems unberührt.

<sup>2</sup> Dokumente GB.282/LILS/5 von Nov. 2001 und GB.283/LILS/6 von März 2002.

Hinsichtlich des Berichterstattungssystems beschloss der Verwaltungsrat im Nov. 2001:

- a) am zweijährigen und fünfjährigen Berichterstattungszyklus mit den gegenwärtig in jeder Gruppe vorhandenen Übereinkommen festzuhalten;
- b) für Berichterstattungszwecke die alphabetische Gruppierung grundlegender und vorrangiger Übereinkommen nach Ländern zu billigen;
- c) für Berichterstattungszwecke die Einordnung aller anderen Übereinkommen nach Sachgruppen zu genehmigen;
- d) ausführliche Berichte zu grundlegenden und vorrangigen Übereinkommen einzustellen, es sei denn, dass es Veränderungen gibt oder dass sie von Aufsichtsgremien angefordert werden;
- e) die automatische Anforderung aufzuheben, einen ausführlichen Bericht zu übermitteln, wenn die Regierung ihrer Verpflichtung zur Übermittlung eines vereinfachten Berichts nicht nachkommt;
- f) die automatische Anforderung zur Vorlage eines zweiten ausführlichen Berichts aufzuheben.

Zur Durchführung seiner Beschlüsse billigte der Verwaltungsrat im März 2002 für Berichterstattungszwecke die Gruppierung von Übereinkommen nach Sachgegenstand im Fünfjahreszyklus und die Anordnung der Gruppen von Übereinkommen in Zweijahres- und Fünfjahreszyklen für Berichterstattungszwecke.

---

des Amtes und des Sachverständigenausschusses etwas zu verringern. Dieser neue Berichterstattungszyklus wurde zum ersten Mal 2012 eingeführt.<sup>3</sup> Außerdem wurde für eine begrenzte Zahl von Mitgliedstaaten für das Jahr 2012 ein neues Online-Berichterstattungssystem eingeführt, das sich gegenwärtig in der Pilotphase befindet.

- a) *Ausführliche Berichte.* Ausführliche Berichte sind gemäß dem vom Verwaltungsrat für jedes Übereinkommen genehmigten Formular auszuarbeiten.<sup>4</sup> Die Mitgliedstaaten sind gehalten, aus eigener Initiative einen *ausführlichen* Bericht vorzulegen, wenn sich bei der Durchführung eines ratifizierten Übereinkommens bedeutende Änderungen vollzogen haben (z. B. die Annahme grundlegender neuer Gesetzesvorschriften oder anderer Änderungen, die die Durchführung eines Übereinkommens beeinflussen). *Ausführliche* Berichte sind auch in folgenden Fällen erforderlich:
- i) wenn sie ausdrücklich vom Sachverständigenausschuss oder dem Konferenzausschuss angefordert werden (der Sachverständigenausschuss ersucht um ausführliche Berichte durch eine Fußnote im Rahmen einer Bemerkung oder direkten Anfrage oder der Konferenzausschuss bei Annahme seiner Schlussfolgerungen);
  - ii) ein *ausführlicher* Erstbericht wird in dem Jahr nach dem Inkrafttreten eines Übereinkommens für ein bestimmtes Land angefordert.
- b) *Vereinfachte Berichte.* Anschließende Berichte werden in regelmäßigen Zeitabständen gemäß einem der nachstehend aufgeführten Verfahren angefordert; dabei wird davon ausgegangen, dass der Sachverständigenausschuss auch außerhalb des üblichen Berichterstattungszyklus *ausführliche* Berichte anfordern kann:
- i) *Dreijahreszyklus.* Alle drei Jahre werden automatisch ausführliche Berichte über die folgenden zwölf Übereinkommen, die als *grundlegende* oder *ordnungspolitische Übereinkommen* angesehen werden, angefordert.<sup>5</sup> Die Anforderungen für Berichte sind in drei Gruppen eingeteilt. Die erste Gruppe umfasst die Anforderungen für Berichte der Länder, deren Namen mit den Buchstaben A bis F beginnen. Die zweite Gruppe betrifft die Länder von G bis N, während die dritte Gruppe die Länder von O bis Z umfasst.

Grundlegende Übereinkommen:

- *Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen:* Übereinkommen Nr. 87 und 98;
- *Abschaffung der Zwangsarbeit:* Übereinkommen Nr. 29 und 105;
- *Gleichbehandlung und Chancengleichheit:* Übereinkommen Nr. 100 und 111;
- *Kinderarbeit:* Übereinkommen Nr. 138 und 182.

<sup>3</sup> Dokument GB.310/LILS 3/2, Abs. 11-14.

<sup>4</sup> Der Inhalt eines *ausführlichen* Berichts wird in Abs. 36 beschrieben.

<sup>5</sup> Der Verwaltungsrat kann die Übereinkommen, zu denen alle drei Jahre Berichte angefordert werden, von Zeit zu Zeit überprüfen.

---

Vorrangige Übereinkommen:

- *Beschäftigungspolitik*: Übereinkommen Nr. 122;
  - *Arbeitsaufsicht*: Übereinkommen Nr. 81 und 129;
  - *dreigliedrige Beratungen*: Übereinkommen Nr. 144.
- ii) *Fünfjahreszyklus*. Für die anderen Übereinkommen werden entsprechend ihrer Einteilung nach Sachgegenstand alle fünf Jahre *vereinfachte*<sup>6</sup> Berichte angefordert. Für bestimmte Gruppen von Übereinkommen mit einer großen Anzahl von Urkunden werden Länder ersucht, ihre *vereinfachten* Berichte nach derselben Aufteilung gemäß der alphabetischen Reihenfolge wie bei grundlegenden und ordnungspolitischen Übereinkommen vorzulegen:
- *Vereinigungsfreiheit (Landwirtschaft, außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete)*: Übereinkommen Nr. 11, 84 und 141;
  - *Arbeitsbeziehungen*: Übereinkommen Nr. 135, 151 und 154;
  - *Schutz von Kindern und Jugendlichen*: Übereinkommen Nr. 5, 6, 10, 33, 59, 77, 78, 79, 90, 123 und 124;
  - *Förderung der Beschäftigung*: Übereinkommen Nr. 2, 88, 96, 159 und 181;
  - *Berufsberatung und -bildung*: Übereinkommen Nr. 140 und 142;
  - *Beschäftigungssicherheit*: Übereinkommen Nr. 158;
  - *Sozialpolitik*: Übereinkommen Nr. 82 und 117;
  - *Löhne*: Übereinkommen Nr. 26, 94, 95, 99, 131 und 173;
  - *Arbeitszeit*: Übereinkommen Nr. 1, 14, 30, 47, 52, 89, 101, 106, 132, 153, 171 und 175;
  - *Arbeitnehmer mit Familienpflichten*: Übereinkommen Nr. 156;
  - *Wanderarbeitnehmer*: Übereinkommen Nr. 97 und 143;
  - *Arbeitsschutz*: Übereinkommen Nr. 13, 45, 62, 115, 119, 120, 127, 136, 139, 148, 155, 161, 162, 167, 170, 174, 176, 184 und 187;
  - *Soziale Sicherheit*: Übereinkommen Nr. 12, 17, 18, 19, 24, 25, 42, 44, 102, 118, 121, 128, 130, 157 und 168;
  - *Mutterschutz*: Übereinkommen Nr. 3, 103 und 183;
  - *Arbeitsschutz*: Übereinkommen Nr. 63, 85, 150 und 160;
  - *Seeleute*: Übereinkommen Nr. 7, 8, 9, 16, 22, 23, 53, 55, 56, 58, 68, 69, 71, 73, 74, 92, 108, 133, 134, 145, 146, 147, 163, 164, 165, 166, 178, 179, 180 und 185;

<sup>6</sup> Der Inhalt eines *vereinfachten* Berichts wird in Abs. 37 beschrieben.

- *Fischer*: Übereinkommen Nr. 112, 113, 114, 125 und 126;
- *Hafenarbeiter*: Übereinkommen Nr. 27, 32, 137 und 152;
- *Eingeborene und in Stämmen lebende Völker*: Übereinkommen Nr. 107 und 169;
- *bestimmte Arbeitnehmerkategorien*: Übereinkommen Nr. 110, 149, 172 und 177.

Das Seearbeitsübereinkommen von 2006, das Übereinkommen (Nr. 188) über die Arbeit in der Fischerei, 2007, und das Übereinkommen (Nr. 189) über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte, 2011, sind noch nicht in Kraft getreten. Das Seearbeitsübereinkommen von 2006 wird am 20. August 2013 in Kraft treten.

- c) *Nicht regelmäßig vorzulegende Berichte*. Nicht regelmäßig vorzulegende Berichte über die Anwendung eines ratifizierten Übereinkommens sind in den Fällen erforderlich:
- i) wenn der Sachverständigenausschuss aus eigener Initiative oder aufgrund einer Forderung des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen dies wünscht;
  - ii) wenn der Sachverständigenausschuss gebeten wird, die Folgemaßnahmen zu den gemäß Artikel 24 und 26 der Verfassung eingeleiteten Verfahren oder dem Ausschuss für Vereinigungsfreiheit vorliegenden Fällen zu prüfen;<sup>7</sup>
  - iii) wenn von nationalen oder internationalen Verbänden der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer Bemerkungen eingegangen sind und der Sachverständigenausschuss der Ansicht ist, dass angesichts der diesbezüglichen Stellungnahme der Regierung oder der Tatsache, dass die Regierung nicht geantwortet hat, ein ausführlicher Bericht gerechtfertigt ist;
  - iv) wenn kein Bericht vorgelegt wird oder auf die Bemerkungen der Aufsichtsorgane keine Antwort eingeht (sollte wiederholt keine Antwort eingehen oder die Antwort offensichtlich unzureichend sein, kann der Sachverständigenausschuss die Angelegenheit anhand der zur Verfügung stehenden Informationen prüfen).
- d) *Befreiung von der Berichtspflicht*. Vorbehaltlich der vom Verwaltungsrat festgelegten Voraussetzungen und Vorkehrungen<sup>8</sup> werden keine Berichte zu bestimmten Übereinkommen angefordert, insbesondere zu denen, die ad-acta gelegt worden sind.<sup>9</sup>

<sup>7</sup> Siehe hierzu Abs. 80-89.

<sup>8</sup> Im März 1996 bestätigte der Verwaltungsrat die Aufhebung der Anforderung von Berichten zu bestimmten Übereinkommen, die offenbar nicht mehr aktuell sind, vorbehaltlich der auf seiner 229. Tagung (Febr.-März 1985) festgelegten Voraussetzungen und Vorkehrungen. Abs. 4 des Dokuments GB.229/10/9 lautet wie folgt:

„a) Sollten sich die Verhältnisse dahingehend ändern, dass irgendeins der betreffenden Übereinkommen erneut an Bedeutung gewinnt, könnte der Verwaltungsrat wieder ausführliche Berichte über die Anwendung dieses Übereinkommens anfordern.

(Forts.)

---

## Ausführliche Berichte

36. Ein *ausführlicher* Bericht sollte gemäß dem vom Verwaltungsrat für jedes Übereinkommen genehmigten Formular vorgelegt werden. In diesem Formular werden die wesentlichen Bestimmungen des Übereinkommens aufgeführt, zu denen Informationen vorzulegen sind. Das Formular enthält genaue Fragen zu einigen der wesentlichen Bestimmungen, die bei der Aufbereitung der Informationen helfen sollen, die es den Aufsichtsorganen ermöglichen zu bewerten, wie das Übereinkommen angewandt wird. Ein typisches Berichtsformular enthält ferner Fragen zu den folgenden Themen:

- a) *Gesetze, Vorschriften usw.* Hier sollten alle einschlägigen Gesetze oder Bestimmungen aufgeführt und – sofern dies noch nicht geschehen ist – Kopien vorgelegt werden.
- b) *Zulässige Ausschlüsse, Ausnahmen oder sonstige Einschränkungen.* Mehrere Übereinkommen räumen die Möglichkeit ein, bestimmte Personengruppen, wirtschaftliche Tätigkeiten oder Gebiete von der Anwendung auszunehmen, verlangen aber von dem ratifizierenden Staat, der derartige Einschränkungen in Anspruch nehmen möchte, *in seinem gemäß Artikel 22 vorgelegten Erstbericht* anzugeben, inwieweit er diese Möglichkeit in Anspruch nimmt. Aus diesem Grund hat der Erstbericht diesbezügliche Angaben zu enthalten, da ohne diese Angaben die Einschränkungen nicht mehr möglich sind. Dieselben Übereinkommen können vorschreiben, dass in den später gemäß Artikel 22 vorgelegten Berichten mitgeteilt wird, inwieweit das Übereinkommen nichtsdestoweniger für ausgeschlossene Personen, Tätigkeiten oder Gebiete gilt.

- 
- b) Den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer würde es weiterhin freistehen, Bemerkungen zu Problemen abzugeben, die in den von den betreffenden Übereinkommen erfassten Bereichen auftreten. In Übereinstimmung mit den feststehenden Verfahren würden diese Bemerkungen vom Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen geprüft werden, der wiederum nach eigenem Gutdünken derartige Informationen (einschließlich eines ausführlichen Berichts) anfordern könnte.
  - c) Auf der Grundlage der in den allgemeinen Berichten enthaltenen oder sonst ihm zur Verfügung stehenden Informationen (beispielsweise Gesetzestexte) würde es dem Sachverständigenausschuss freistehen, jederzeit Bemerkungen abzugeben und Informationen über die Anwendung der betreffenden Übereinkommen anzufordern, einschließlich der Möglichkeit, einen ausführlichen Bericht zu verlangen.
  - d) Das Recht, sich auf die Verfassungsbestimmungen über Beschwerden und Klagen (Art. 24 und 26) in Bezug auf die betreffenden Übereinkommen zu berufen, würde hiervon unberührt bleiben.“

<sup>9</sup> Die folgenden 25 Übereinkommen wurden ad-acta gelegt, und zu ihnen werden nicht mehr regelmäßig Berichte angefordert: Übereinkommen Nr. 4, 15, 20, 21, 28, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 43, 44, 48, 49, 50, 60, 64, 65, 67, 86, 91 und 104. Wird ein Übereinkommen ad-acta gelegt, bleibt dies ohne Auswirkungen auf das Rechtssystem der Mitgliedstaaten, die es ratifiziert haben.

Die folgenden Übereinkommen unterliegen nicht mehr der Berichtserstattung nach Art. 22 der Verfassung – Übereinkommen, die zurückgezogen worden sind: Übereinkommen Nr. 31, 46, 51, 61 und 66; Übereinkommen, die nicht in Kraft getreten sind: Übereinkommen Nr. 54, 57, 70, 72, 75, 76, 93 und 109; Übereinkommen über die Abänderung der Schlussartikel: Übereinkommen Nr. 80 und 116.

Die Aufsicht über das Übereinkommen Nr. 83 wird im Kontext der Überprüfung der im Anhang dieser Urkunde aufgeführten Übereinkommen durchgeführt.



- 
- c) *Durchführung des Übereinkommens.* Es sollten für jeden einzelnen Artikel ausführliche Informationen über die gesetzlichen Bestimmungen oder sonstige Durchführungsmaßnahmen gegeben werden. In einigen Übereinkommen wird verlangt, dass in den Berichten bestimmte Informationen erteilt werden (über die praktische Anwendung des Übereinkommens oder bestimmter Artikel oder die Anwendung im Fall von Ausschlüssen).
  - d) *Wirkung der Ratifikation.* Es werden Informationen über alle Verfassungsbestimmungen angefordert, die ein ratifiziertes Übereinkommen dem nationalen Recht gleichsetzen, sowie über zusätzliche zur Durchführung des Übereinkommens ergriffene Maßnahmen.<sup>10</sup>
  - e) *Kommentare der Aufsichtsorgane.* Wenn der Sachverständigenausschuss oder der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen Kommentare abgegeben oder Informationen angefordert hat, sollten im Bericht die ergriffenen Maßnahmen genannt und die angeforderten Informationen erteilt werden.
  - f) *Durchführung.* Die Regierungen werden ersucht, die für die Verwaltung und Anwendung der einschlägigen Gesetze, Vorschriften usw. zuständigen Stellen anzugeben und Informationen über deren Tätigkeiten vorzulegen. Es besteht die Möglichkeit, Kopien der Berichte dieser Stellen als Anhang beizufügen oder darauf zu verweisen, sollten diese Berichte bereits vorliegen.
  - g) *Gerichts- oder Verwaltungsentscheidungen.* Die Regierungen werden ersucht, entweder eine Kopie oder eine Zusammenfassung einschlägiger Entscheidungen vorzulegen.
  - h) *Technische Zusammenarbeit.* Die Regierungen werden ersucht anzugeben, welche Maßnahmen sie aufgrund der im Kontext von Projekten der technischen Zusammenarbeit der IAO gewährten Unterstützung und Beratung ergriffen haben.
  - i) *Allgemeine Bewertung.* Die Regierungen werden ersucht, eine allgemeine Beurteilung der Anwendung des Übereinkommens abzugeben, und Auszüge aus etwaigen amtlichen Berichten, Statistiken der Arbeitnehmer, die unter die Gesetzgebung oder die Gesamtarbeitsverträge fallen, Auskünfte über Gesetzesverstöße, gerichtliche Verfolgungen usw. vorzulegen.
  - j) *Bemerkungen von Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.* Es sollten ausführliche Informationen sowie etwaige Antworten der Regierungen vorgelegt werden.<sup>11</sup>
  - k) *Weiterleitung von Kopien der Berichte an Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.* Es sind die Namen der Organisationen anzugeben, an die Kopien gesandt wurden.<sup>12</sup>

<sup>10</sup> Siehe Abs. 29.

<sup>11</sup> Siehe Abs. 41.

<sup>12</sup> Siehe Abs. 40.

---

## Vereinfachte Berichte

37. Diese Berichte enthalten nur Folgendes:

- a) *Antworten zu den Kommentaren der Aufsichtsorgane:* Ausführliche Angaben zu etwaigen Fragen, die der Sachverständigenausschuss in den Kommentaren (Bemerkungen und direkten Anfragen) zur Durchführung des Übereinkommens aufgeworfen hat.
- b) *Gesetze, Vorschriften usw.:* Informationen über etwaige Änderungen der Gesetzgebung und Praxis, welche die Anwendung des Übereinkommens berühren, und über Art und Wirkung derartiger Änderungen (wenn es sich um bedeutende Änderungen handelt, sollte ein *ausführlicher* Bericht vorgelegt werden).
- c) *Durchführung des Übereinkommens:* Statistische Auskünfte oder andere Informationen und Mitteilungen, die durch das betreffende Übereinkommen vorgeschrieben werden (einschließlich der verlangten Informationen über etwaige zulässige Auschlüsse).
- d) *Weiterleitung von Kopien der Berichte an Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer:* Angabe der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, an die Kopien der vereinfachten Berichte gesandt wurden.
- e) *Bemerkungen von Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer:* Der Wortlaut von Bemerkungen von Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, an die eine Kopie des vereinfachten Berichts gesandt wurden, wenn diese Bemerkungen noch nicht an das Amt übermittelt worden sind, und etwaige Kommentare der Regierung zu den erhaltenen Bemerkungen.

## Einrichtung eines individuellen Verfahrens für Folgemaßnahmen

38. Auf der 93. Tagung der Konferenz (Juni 2005) hat der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen mit Unterstützung des Amtes Folgemaßnahmen für die Fälle gestärkt, in denen Mitgliedstaaten ihre Pflicht zur Vorlage von Berichten und andere normative Pflichten in schwerwiegender Weise verletzt haben, um so je nach Fall geeignete Lösungen zu finden. Jedes Jahr werden im Bericht des Konferenzausschusses spezielle Pflichtversäumnisse in Bezug auf die Berichte aufgeführt, insbesondere Folgendes:

- Nichtübermittlung von Berichten seit zwei oder mehr Jahren über die Durchführung ratifizierter Übereinkommen;
- Nichtvorlage von Erstberichten über die Durchführung von ratifizierter Übereinkommen;
- Nichtübermittlung von Informationen zur Beantwortung der Kommentare des Sachverständigenausschusses;
- Nichtvorlage der von der Konferenz im Verlauf von mindestens sieben Tagungen angenommenen Urkunden bei den zuständigen Stellen;
- Nichtübermittlung von Berichten in den letzten fünf Jahren über die nichtratifizierten Übereinkommen und Empfehlungen.

---

## Beratungen mit den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer

39. Artikel 5 Absatz 1 d) des Übereinkommens Nr. 144 und Absatz 5 e) der Empfehlung Nr. 152 schreiben Beratungen mit Vertretern der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer über Fragen vor, die sich im Zusammenhang mit den über ratifizierte Übereinkommen vorzulegenden Berichten ergeben.

## Weiterleitung von Berichten an Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer

40. Nach Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung ist den repräsentativen Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer eine Abschrift aller Berichte über die Anwendung ratifizierter Übereinkommen zuzustellen. Diese Zustellung kann entweder vor der Fertigstellung des Berichts erfolgen, was es ermöglicht, die angeforderten Stellungnahmen noch zu berücksichtigen, oder zur Zeit der Übersendung der Berichte an das IAA vorgenommen werden. Bei der Übersendung ihrer Berichte an das IAA sollten die Regierungen auf jeden Fall die Verbände angeben, denen sie die Berichte zugestellt haben. Diese Verbände können alle Bemerkungen abgeben, die sie über die Anwendung ratifizierter Übereinkommen zu machen wünschen.

## Bemerkungen der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer

41. Ein Verband kann seine Bemerkungen über die Durchführung eines ratifizierten Übereinkommens oder die einschlägige Gesetzgebung direkt an eine Regierung senden. Diese Bemerkungen können sich ausdrücklich auf einen der Berichte der Regierung beziehen oder auch nicht. Ausführliche Informationen – u.a. in der Regel eine Kopie der Bemerkungen – sollten ebenso wie eine etwaige, von der Regierung erteilte Antwort im Bericht der Regierung enthalten sein. Bemerkungen eines Verbands können aber auch direkt dem Amt zugeschickt werden: in diesem Fall bestätigt das Amt den Eingang und übersendet gleichzeitig der betreffenden Regierung eine Kopie dieser Bemerkungen, so dass diese Stellung nehmen kann.

## IAO-Verfahren zur Anforderung von Berichten <sup>13</sup>

42. a) Im Februar eines jeden Jahres werden den Regierungen Schreiben zugesandt, in denen Berichte über die Anwendung ratifizierter Übereinkommen angefordert werden. Diesen Schreiben ist Folgendes beigelegt: eine Liste der Übereinkommen, zu denen *ausführliche* bzw. *vereinfachte* Berichte fällig sind; die vom Verwaltungsrat für *ausführliche* Berichte angenommenen Berichtsformulare; kürzere Fragebogen für *vereinfachte* Berichte; Kopien der Bemerkungen und direkten Anfragen des Sachverständigenausschusses, auf die eine Antwort erteilt werden muss; Kopien aller Erörterungen eines einzelnen Falles, über den ein Bericht im Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen fällig ist; und Anleitungen in Bezug auf Angelegenheiten, die bei der Ausarbeitung der Berichte Berücksichtigung finden müssen. Ferner werden nationalen Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Kopien der Ersu-

<sup>13</sup> Die Verfahren zur *Prüfung* der Berichte werden in Abs. 59 beschrieben.

---

chen um Berichte und der damit zusammenhängenden Kommentare des Sachverständigenausschusses zugestellt.

- b) Gemäß dem Beschluss des Verwaltungsrats müssen die Berichte spätestens zwischen dem 1. Juni und 1. September eines jeden Jahres beim Amt eingehen.<sup>14</sup> Den Regierungen, die ihre Berichte nicht rechtzeitig übermitteln, werden Mahnschreiben zugesandt, und die Angelegenheit kann mit den Regierungsdelegierten auf der Juni-Tagung der Konferenz erörtert werden. Die Regionalämter der IAO und die Normensachverständigen im Außendienst müssen ebenfalls die Kontaktaufnahme mit den betreffenden Regierungen erleichtern.
- c) Auf Wunsch des Sachverständigenausschusses prüft das Amt bei Eingang der Berichte der Regierungen, ob diese Berichte Informationen und Unterlagen enthalten, die eine Antwort auf etwaige Bemerkungen oder direkte Anfragen des Sachverständigenausschusses selbst oder Bemerkungen des Konferenzausschusses darstellen. Sollte dies nicht der Fall sein, so weist das Amt die betreffenden Regierungen darauf hin, dass eine Antwort erforderlich ist, ohne auf den Gegenstand selbst einzugehen. Ferner ist das Amt auch gehalten, sich schriftlich an die betreffenden Regierungen zu wenden, wenn den Berichten keine Kopien einschlägiger Gesetzgebung, Statistiken oder sonstiger damit zusammenhängender Unterlagen beigefügt und diese nicht anderweitig erhältlich sind, und sie um Zusendung dieser Unterlagen zu ersuchen. Der wesentliche Inhalt der vorgelegten Informationen wird von den zuständigen Aufsichtsgremien geprüft.

### **Zusammenfassender Auszug**

- 43. Nach Artikel 23 Absatz 1 der Verfassung muss der nächstfolgenden Tagung der Konferenz ein zusammenfassender Auszug der Berichte über die Durchführung ratifizierter Übereinkommen vorgelegt werden. Eine derartige Zusammenfassung wird in einer gekürzten tabellarischen Form in *Bericht III (Teil 1A)* veröffentlicht. Darüber hinaus hält das Amt (über das Sekretariat des Ausschusses für die Durchführung der Normen) Kopien der Berichte über ratifizierte Übereinkommen für eine etwaige Einsichtnahme auf der Konferenz zur Verfügung.

<sup>14</sup> Die Regierungen können ihre Berichte alle zusammen oder schubweise einsenden. Die Berichte sollten den Zeitraum bis zur Übermittlung umfassen.

## Vorgeschlagene Berichterstattungszyklen für die nach Artikel 22 vorgelegten Berichte

### Anordnung von Übereinkommen<sup>1</sup> nach Gruppen im Dreijahres- und Fünfjahreszyklus (englische alphabetische Reihenfolge)

2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
<b>Dreijahreszyklus (grundlegende und ordnungspolitische Übereinkommen) für Berichte nach Artikel 22 (Verlängerung von zwei auf drei Jahre)</b>							
Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen Ü.87, Ü.98 (Länder K-Z)	Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen Ü.87, Ü.98 (Länder A-J)	Ü.87, Ü.98 (Länder O-Z) <b>Grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (GPRA)</b>	Ü.87, Ü.98 (Länder A-F) <b>(GPRA)</b>	Ü.87, Ü.98 (Länder G-N) <b>(GPRA)</b>	Ü.87, Ü.98 (Länder O-Z) <b>(GPRA)</b>	Ü.87, Ü.98 (Länder A-F) <b>(GPRA)</b>	Ü.87, Ü.98 (Länder G-N) <b>(GPRA)</b>
Chancengleichheit und Gleichbehandlung Ü.100, Ü.111 (Länder K-Z)	Chancengleichheit und Gleichbehandlung Ü.100, Ü.111 (Länder A-J)	Ü.100, Ü.111 (Länder A-F) <b>(GPRA)</b>	Ü.100, Ü.111 (Länder G-N) <b>(GPRA)</b>	Ü.100, Ü.111 (Länder O-Z) <b>(GPRA)</b>	Ü.100, Ü.111 (Länder A-F) <b>(GPRA)</b>	Ü.100, Ü.111 (Länder G-N) <b>(GPRA)</b>	Ü.100, Ü.111 (Länder O-Z) <b>(GPRA)</b>
Zwangsarbeit Ü.29, Ü.105 und Kinderarbeit Ü.138, Ü.182 (Länder A-J)	Zwangsarbeit Ü.29, Ü.105 und Kinderarbeit Ü.138, Ü.182 (Länder K-Z)	Ü.29, Ü.105, Ü.138, Ü.182 (Länder G-N) <b>(GPRA)</b>	Ü.29, Ü.105, Ü.138, Ü.182 (Länder O-Z) <b>(GPRA)</b>	Ü.29, Ü.105, Ü.138, Ü.182 (Länder A-F) <b>(GPRA)</b>	Ü.29, Ü.105, Ü.138, Ü.182 (Länder G-N) <b>(GPRA)</b>	Ü.29, Ü.105, Ü.138, Ü.182 (Länder O-Z) <b>(GPRA)</b>	Ü.29, Ü.105, Ü.138, Ü.182 (Länder A-F) <b>(GPRA)</b>
Dreigliedrige Beratungen Ü.144 (Länder K-Z)	Dreigliedrige Beratungen Ü.144 (Länder A-J)	Ü.144 (Länder G-N) <b>(Sozialer Dialog)</b>	Ü.144 (Länder A-F) <b>(Sozialer Dialog)</b>	Ü.144 (Länder O-Z) <b>(Sozialer Dialog)</b>	Ü.144 (Länder G-N) <b>(Sozialer Dialog)</b>	Ü.144 (Länder A-F) <b>(Sozialer Dialog)</b>	Ü.144 (Länder O-Z) <b>(Sozialer Dialog)</b>
Arbeitsaufsicht Ü.81, Ü.129 (Länder A-J)	Arbeitsaufsicht Ü.81, Ü.129 (Länder K-Z)	Ü.81, Ü.129 (Länder A-F) <b>(Sozialer Dialog)</b>	Ü.81, Ü.129 (Länder O-Z) <b>(Sozialer Dialog)</b>	Ü.81, Ü.129 (Länder G-N) <b>(Sozialer Dialog)</b>	Ü.81, Ü.129 (Länder A-F) <b>(Sozialer Dialog)</b>	Ü.81, Ü.129 (Länder O-Z) <b>(Sozialer Dialog)</b>	Ü.81, Ü.129 (Länder G-N) <b>(Sozialer Dialog)</b>
Beschäftigungspolitik Ü.122 (Länder K-Z)	Beschäftigungspolitik Ü.122 (Länder A-J)	Ü.122 (Länder O-Z) <b>(Beschäftigung)</b>	Ü.122 (Länder G-N) <b>(Beschäftigung)</b>	Ü.122 (Länder A-F) <b>(Beschäftigung)</b>	Ü.122 (Länder O-Z) <b>(Beschäftigung)</b>	Ü.122 (Länder G-N) <b>(Beschäftigung)</b>	Ü.122 (Länder A-F) <b>(Beschäftigung)</b>

<sup>1</sup> Die folgenden Übereinkommen wurden nicht in die Tabelle aufgenommen, weil sie nicht Gegenstand der Berichterstattung nach Art. 22 der Verfassung sind: zurückgezogene Übereinkommen - Übereinkommen Nr. 31, 46, 51, 61, 66; Übereinkommen, die noch nicht in Kraft getreten sind - Übereinkommen Nr. 54, 57, 70, 72, 75, 76, 93, 109; Übereinkommen über die Abänderung der Schlussbestimmungen - Übereinkommen Nr. 80, 116. Die Aufsicht über das Übereinkommen Nr. 83 findet im Rahmen des Aufsichtsverfahrens für die im Anhang zu dieser Urkunde aufgeführten Übereinkommen statt. Die folgenden ad-acta gelegten Übereinkommen werden in der Tabelle in eckigen Klammern aufgeführt: Übereinkommen Nr. 4, 15, 20, 21, 28, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 43, 44, 48, 49, 50, 60, 64, 65, 67, 86, 91, 104. Berichte über die Durchführung ad-hoc gelegter Übereinkommen werden nicht regelmäßig angefordert. Unter anderem im Anschluss an Bemerkungen von Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer können jedoch ausführliche Berichte zu diesen Übereinkommen fällig sein.

2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
<b>Fünfjahreszyklus (fachliche Übereinkommen) für die Berichte nach Artikel 22 (ohne Änderung)</b>							
Arbeitsschutz (A-J)	Soziale Sicherheit (K-Z)	Soziale Sicherheit (A-J) <i>(Sozialer Schutz)</i>	Arbeitszeit <i>(Sozialer Schutz)</i>	Arbeitsschutz (K-Z) <i>(Sozialer Schutz)</i>	Arbeitsschutz (A-J) <i>(Sozialer Schutz)</i>	Soziale Sicherheit (K-Z) <i>(Sozialer Schutz)</i>	Soziale Sicherheit (A-J) <i>(Sozialer Schutz)</i>
Seeleute (K-Z)	Schutz von Kindern und Jugendlichen (A-J)	Schutz von Kindern und Jugendlichen (K-Z) <i>(in Verbindung mit den GPRA)</i>	Sozialpolitik <i>(Sozialer Schutz)</i>	Seeleute (A-J) <i>(nicht klassifiziert)</i>	Seeleute (K-Z) <i>(nicht klassifiziert)</i>	Schutz von Kindern und Jugendlichen (A-J) <i>(in Verbindung mit den GPRA)</i>	Schutz von Kindern und Jugendlichen (K-Z) <i>(in Verbindung mit den GPRA)</i>
Beschäftigungsförderung (A-J)	Löhne (A-J)	Löhne (K-Z) <i>(Sozialer Schutz)</i>	Mutterschutz <i>(Sozialer Schutz)</i>	Beschäftigungsförderung (K-Z) <i>(Beschäftigung)</i>	Beschäftigungsförderung (A-J) <i>(Beschäftigung)</i>	Löhne (A-J) <i>(Sozialer Schutz)</i>	Löhne (K-Z) <i>(Sozialer Schutz)</i>
Arbeitsverwaltung und -aufsicht (K-Z)	Fischer	Hafenarbeiter <i>(nicht klassifiziert)</i>	Bestimmte Kategorien von Arbeitnehmern <i>(nicht klassifiziert)</i>	Arbeitsverwaltung und -aufsicht (A-J) <i>(Sozialer Dialog)</i>	Arbeitsverwaltung und -aufsicht (K-Z) <i>(Sozialer Dialog)</i>	Fischer <i>(nicht klassifiziert)</i>	Hafenarbeiter <i>(nicht klassifiziert)</i>
	Arbeitnehmer mit Familienpflichten	Wanderarbeitnehmer <i>(nicht klassifiziert)</i>	Eingeborene und in Stämmen lebende Völker <i>(nicht klassifiziert)</i>	Arbeitsbeziehungen <i>(Sozialer Dialog)</i>		Arbeitnehmer mit Familienpflichten <i>(in Verbindung mit den GPRA)</i>	Wanderarbeitnehmer <i>(nicht klassifiziert)</i>
	Beschäftigungssicherheit		Berufsberatung und -Bildung <i>(Beschäftigung)</i>			Beschäftigungssicherheit <i>(Beschäftigung)</i>	
	Vereinigungsfreiheit (Landwirtschaft, in außerhalb des Mutterlandes gelegenen Gebieten)					Vereinigungsfreiheit (Landwirtschaft, in außerhalb des Mutterlandes gelegenen Gebieten) <i>(in Verbindung mit den GPRA)</i>	
Die den Gegenständen entsprechenden strategischen Ziele sind nur zur Information aufgeführt.							

---

## **V. Berichte über nicht ratifizierte Übereinkommen und über Empfehlungen – die Erklärung von 1998**

### **Verpflichtung zur Vorlage von Berichten über nicht ratifizierte Übereinkommen**

- 44.** Gemäß Artikel 19 Absatz 5 e) der Verfassung verpflichtet sich ein Mitglied in Bezug auf jedes von ihm nicht ratifizierte Übereinkommen:

... dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes in angemessenen, vom Verwaltungsrat festzusetzenden Zeitabständen über den Stand seiner Gesetzgebung und über seine Praxis bezüglich der Fragen zu berichten, die den Gegenstand des Übereinkommens bilden. Dabei gibt es näher an, in welchem Umfang den Bestimmungen des Übereinkommens durch Gesetzgebung, Verwaltungsmaßnahmen, Gesamtarbeitsverträge oder auf andere Weise entsprochen wurde oder entsprochen werden soll, und legt die Schwierigkeiten dar, welche die Ratifikation eines solchen Übereinkommens verhindern oder verzögern.

### **Verpflichtung zur Vorlage von Berichten über Empfehlungen**

- 45.** Gemäß Artikel 19 Absatz 6 d) der Verfassung verpflichtet sich ein Mitglied:

... dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes in angemessenen, vom Verwaltungsrat festzusetzenden Zeitabständen über den Stand seiner Gesetzgebung und über seine Praxis bezüglich der Fragen zu berichten, die den Gegenstand der Empfehlung bilden. Dabei gibt es näher an, in welchem Umfang den Bestimmungen der Empfehlung entsprochen wurde oder entsprochen werden soll, wobei es die Abänderungen dieser Bestimmungen bezeichnet, die notwendig erscheinen oder erscheinen können, um die Annahme oder Anwendung der Bestimmungen zu ermöglichen.

### **Bundesstaaten**

- 46.** In Artikel 19 Absatz 7 b) iv) und v) der Verfassung sind besondere Bestimmungen für Bundesstaaten in Bezug auf die Verpflichtung zur Vorlage von Berichten über nicht ratifizierte Übereinkommen und über Empfehlungen festgelegt.

### **Wahl der Urkunden, für die Berichte vorzulegen sind <sup>1</sup>**

- 47.** Berichte und ihre anschließende Prüfung durch die Aufsichtsgremien sind hilfreich bei der Erstellung des Arbeitsprogramms der Organisation, insbesondere im Hinblick auf die Annahme neuer oder neu gefasster Normen, bei der Beurteilung der Auswirkungen und anhaltenden Nützlichkeit von zu überprüfenden Urkunden und bei der Eröffnung von

<sup>1</sup> In der Praxis hat der Verwaltungsrat eher auf das in Art. 19 beschriebene Berichterstattungsverfahren als auf die Sonderklausel in den Schlussbestimmungen aller Übereinkommen zurückgegriffen, die besagt, dass der Verwaltungsrat, sooft er dies für nötig erachtet, der allgemeinen Konferenz einen Bericht über die Durchführung dieses Übereinkommens erstatten und prüfen kann, ob die Frage seiner gänzlichen oder teilweisen Abänderung auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll.

---

Möglichkeiten für Regierungen und Sozialpartner, ihre Politiken zu überprüfen und andere Maßnahmen in Bereichen von großem Interesse durchzuführen und gegebenenfalls Entscheidungen über neue Ratifikationen zu treffen. Der Verwaltungsrat wählt die Urkunden, zu denen jedes Jahr Berichte angefordert werden, auf folgender Grundlage aus:

- a) Übereinkommen und Empfehlungen werden nach Sachgegenstand in Gruppen zusammengefasst;
- b) um die nationalen Behörden, die die Berichte ausarbeiten müssen, und die Aufsichtsverfahren der IAO nicht zu überlasten, wird nur eine kleine Anzahl von Urkunden ausgewählt;
- c) die ausgewählten Gegenstände sind von aktuellem Interesse.

## **Folgemaßnahmen zur Erklärung von 1998**

48. Die von der Internationalen Arbeitskonferenz am 19. Juni 1998 angenommenen Folgemaßnahmen zur Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit stützen sich auf Berichte, die von den Mitgliedstaaten nach Artikel 19 Absatz 5 e) der Verfassung angefordert werden. Mit Hilfe der Formulare für diese Berichte sollen Informationen über etwaige Veränderungen der Gesetzgebung und Praxis von Regierungen ermittelt werden, die ein oder mehrere der grundlegenden Übereinkommen nicht ratifiziert haben.<sup>2</sup> Die Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer können ihre Ansicht zu den Berichten äußern. Diese vom Amt erstellten Berichte werden vom Verwaltungsrat geprüft. Im Zusammenhang mit der Vorlage einer Einführung für die zu erstellenden Berichte bedient sich das Amt der Dienste einer Sachverständigengruppe, die für diesen Zweck vom Verwaltungsrat ernannt wird.
49. Außerdem wird unter der Aufsicht des Generaldirektors ein *Gesamtbericht* erarbeitet und der Konferenz vorgelegt, der sich auf offizielle Informationen oder auf Informationen stützt, die mit Hilfe feststehender Verfahren zusammengestellt und verifiziert werden. Im Fall der Mitgliedstaaten, die die grundlegenden Übereinkommen nicht ratifiziert haben, stützt sich der Gesamtbericht insbesondere auf die Feststellungen der jährlichen Folgemaßnahmen. Im Fall der Mitgliedstaaten, die die entsprechenden Übereinkommen ratifiziert haben, stützt er sich hauptsächlich auf die Berichte, die nach Artikel 22 der Verfassung geprüft werden.

## **Folgemaßnahmen zur Erklärung von 2008**

50. Am 10. Juni 2008 hat die IAO einstimmig die Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung angenommen. Diese neue Erklärung beruht auf der Erklärung von Philadelphia von 1944 und der Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit von 1998. Mit der Annahme dieser Erklärung verpflichten sich die Vertreter der Regierungen, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, die Kapazität der IAO zur Förderung dieser Ziele durch die Agenda für menschenwürdige Arbeit zu stärken. Die

<sup>2</sup> Die acht grundlegenden Übereinkommen betreffen die Vereinigungsfreiheit (Übereinkommen Nr. 87 und 98), die Abschaffung der Zwangsarbeit (Übereinkommen Nr. 29 und 105), Chancengleichheit und gleiche Behandlung (Übereinkommen Nr. 100 und 111) und Kinderarbeit (Übereinkommen Nr. 138 und 182). Mitgliedstaaten, die die grundlegenden Übereinkommen ratifiziert haben, müssen nach Artikel 22 der Verfassung alle drei Jahre Berichte über ihre Durchführung vorlegen (siehe Abs. 35).



---

Folgemaßnahmen der Erklärung erfordern ein höheres Maß an Kohärenz zwischen den Zielen der sozialen Gerechtigkeit und der Erklärung selbst, dem strategischen Rahmen 2010-15 und dem Haushalt (Zweijahreshaushalt) der IAO.<sup>3</sup>

51. Ihre Folgemaßnahmen erfordern eine Reform der institutionellen Verfahren, der Verwaltung und anderer Maßnahmen, „*deren Ziel es ist, alle in der Verfassung der IAO vorgesehenen Aktionsmittel bestmöglich zu nutzen, damit diese ihr Mandat erfüllen kann*“. Die Umsetzung der Erklärung von 2008 hat zur Aufnahme wiederkehrender Fragen in die Tagesordnung der Konferenz geführt, deren Thema einem strategischen Ziel entsprechen. 2009 hat der Verwaltungsrat beschlossen, einen siebenjährigen Zyklus für die Diskussion der wiederkehrenden Fragen einzuführen, wobei die Ziele Beschäftigung, sozialer Schutz und grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit im Zyklus zweimal behandelt werden.<sup>4</sup> 2010 billigte die Lenkungsgruppe die Frage des sozialen Dialogs für 2013.<sup>5</sup> Ein weiterer Aspekt der Umsetzung der Erklärung von 2008 bestand darin, Übereinstimmung zwischen den Themen der allgemeinen Erhebungen des Sachverständigenausschusses und dem jährlichen strategischen Ziel herzustellen.

## Form der Berichte

52. Der Verwaltungsrat hat einen Standard-Fragebogen für Berichte über nicht ratifizierte Übereinkommen und über Empfehlungen angenommen. In den letzten Jahren hat der Verwaltungsrat spezielle Berichtsformulare gewählt, in denen zu den betreffenden Urkunden präzise Fragen gestellt werden.

## IAO-Verfahren zur Anforderung von Berichten<sup>6</sup>

53. Im September eines jeden Jahres werden den Regierungen Schreiben zugestellt, in denen Berichte über nicht ratifizierte Übereinkommen und über Empfehlungen angefordert werden. Diesen Schreiben sind Berichtsformulare und Kopien der betreffenden Urkunden beigefügt. Abschriften der Ersuchen werden den nationalen Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer übermittelt. Gemäß einem Beschluss des Verwaltungsrats werden die Berichte bis spätestens 30. April angefordert. Den Regierungen, die ihre Berichte nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist vorlegen, werden Mahnschreiben zugesandt.

## Beratungen mit den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer

54. In Absatz 5 e) der Empfehlung Nr. 152 werden Beratungen mit den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer über Fragen verlangt, die sich im Zusammenhang mit den vorzulegenden Berichten über nicht ratifizierte Übereinkommen und über Empfehlungen ergeben. Darüber hinaus sehen Artikel 5 (1) c) des Übereinkommens Nr. 144 und

<sup>3</sup> GB.303/SG/DECL/2, Nov. 2008, Plan zur vorläufigen Umsetzung der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung.

<sup>4</sup> GB.304/7, März 2009.

<sup>5</sup> GB.309/10, Nov. 2010.

<sup>6</sup> Die Verfahren zur *Prüfung* von Berichten und zur *Ausarbeitung* von Allgemeinen Übersichten werden in den Abs. 59 und 63 beschrieben.

---

Absatz 5 d) der Empfehlung Nr. 152 dreigliedrige Beratungen in geeigneten Zeitabständen vor, um festzustellen, welche Maßnahmen zur Förderung der Durchführung und Ratifikation nichtratifizierter Übereinkommen und von Empfehlungen, denen nicht entsprochen worden ist, getroffen werden können.

### **Weiterleitung von Berichten an Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer**

55. Gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung haben die Regierungen Abschriften aller Berichte über nicht ratifizierte Übereinkommen und über Empfehlungen den als maßgebend anerkannten Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zuzustellen und bei der Übermittlung ihrer Berichte an das IAA die Organisationen anzugeben, denen sie diese Berichte zugestellt haben. Diese Organisationen bzw. jeder andere Verband der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer können alle von ihnen als zweckmäßig erachteten Bemerkungen zu den betreffenden Themen machen.

### **Zusammenfassender Auszug**

56. Gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verfassung ist der nächstfolgenden Tagung der Konferenz ein zusammenfassender Auszug aus den Berichten über nicht ratifizierte Übereinkommen und über Empfehlungen vorzulegen. Eine derartige Zusammenfassung erscheint in gekürzter Form in Bericht III (Teil 1A) in Form einer Liste der eingegangenen Berichte. Darüber hinaus stellt das Amt (über das Sekretariat des Ausschusses für die Durchführung der Normen) Abschriften der Berichte zur möglichen Einsichtnahme auf der Konferenz zur Verfügung.

---

## VI. Reguläre Einrichtungen zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus Übereinkommen und Empfehlungen ergeben

### Reguläre Aufsichtsgremien

57. Auf der Grundlage einer auf der Achten Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz im Jahr 1926 angenommenen EntschlieÙung wurden der Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen und der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen damit beauftragt, regelmäßig die Einhaltung der normenbezogenen Verpflichtungen durch die Mitgliedstaaten zu überwachen.

### A. Sachverständigenausschuss

#### Zusammensetzung, Auftrag und Arbeitsmethoden <sup>1</sup>

58. Die Mitglieder des Ausschusses werden auf Vorschlag des Generaldirektors durch den Verwaltungsrat für eine Amtsdauer von drei Jahren ernannt, die jeweils um weitere drei Jahre verlängert werden kann. Die Ernennungen werden in persönlicher Eigenschaft unter völlig unparteiischen Persönlichkeiten mit der erforderlichen Unabhängigkeit und Sachkenntnis vorgenommen. Sie werden aus allen Teilen der Welt berufen, damit der Ausschuss von unmittelbaren Erfahrungen mit verschiedenen rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Systemen profitieren kann. Die maßgebenden Grundsätze des Ausschusses sind Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Objektivität bei der Feststellung, inwieweit die Verhältnisse in jedem Staat mit den Bestimmungen der Übereinkommen und den Verpflichtungen im Einklang zu stehen scheinen, die der Staat aufgrund der IAO-Verfassung übernommen hat. In diesem Sinne hat der Ausschuss Folgendes zu prüfen: <sup>2</sup>

- i) die aufgrund von Artikel 22 der Verfassung vorgelegten Jahresberichte über die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Übereinkommen, denen sie beigetreten sind, sowie die von den Mitgliedstaaten erteilten Auskünfte über die Ergebnisse von Aufsichtsmaßnahmen;

<sup>1</sup> Die maßgebenden Grundsätze, der Auftrag und die Arbeitsmethoden des Ausschusses wurden erneut im Bericht des Ausschusses an die 73. Tagung der Konferenz (1987), *Bericht III (Teil 4A)*, Abs. 37-49, dargelegt. Seit 1999 hat der Sachverständigenausschuss eine gründliche Überprüfung seiner Arbeitsmethoden durchgeführt. Dabei hat er besonders darauf geachtet, seinen Bericht so abzufassen, dass die Lesbarkeit verbessert wird und die Aufmerksamkeit eines größeren Leserkreises auf die Bedeutung der Bestimmungen der Übereinkommen und ihre praktische Durchführung gelenkt wird. 2002 beschloss der Sachverständigenausschuss einen Unterausschuss einzusetzen, dessen Mandat darin besteht, nicht nur die Arbeitsmethoden des Ausschusses im engeren Sinne, sondern auch verwandte Fragen zu untersuchen. Seit 2003 wurden Informationen über die Tätigkeit des Unterausschusses in den ersten Teil des Allgemeinen Berichts des Sachverständigenausschusses aufgenommen (Internationale Arbeitskonferenz, 91. Tagung (2003), *Bericht III (Teil 1A)*, Allgemeiner Bericht, Abs. 7-10).

<sup>2</sup> Gemäß dem Arbeitsauftrag, der vom Verwaltungsrat auf seiner 103. Tagung (1947) neu formuliert wurde.

- 
- ii) die Auskünfte und Berichte, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 19 der Verfassung im Zusammenhang mit Übereinkommen und Empfehlungen übermittelt wurden;
  - iii) Auskünfte und Berichte über die Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 35 der Verfassung getroffen wurden.

#### Arbeitsweise des Ausschusses

- 59.** a) Der Ausschuss hält seine Tagungen an den vom Verwaltungsrat festgelegten Terminen ab.<sup>3</sup>
- b) Auf der Eröffnungssitzung einer jeden Tagung wählt der Ausschuss einen Vorsitzenden und einen Berichtersteller.
- c) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Seine Unterlagen und Beratungen sind vertraulich.
- d) Die Vereinten Nationen werden eingeladen, einen Vertreter zur Teilnahme an den entsprechenden Tagungen des Ausschusses zu entsenden. Wenn der Ausschuss Urkunden oder Fragen behandelt, die auch in den Zuständigkeitsbereich anderer Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen fallen, können Vertreter dieser Organisationen eingeladen werden, an der Sitzung des Ausschusses teilzunehmen.
- e) Der Ausschuss weist jedem seiner Mitglieder zunächst die Verantwortung für Gruppen von Übereinkommen oder Themen zu. Berichte, die früh genug beim Amt eingehen, werden den betreffenden Mitgliedern vor der Tagung übermittelt. Bevor die vorläufigen Feststellungen dem Ausschuss in Form von Entwürfen von Bemerkungen und direkten Anfragen unterbreitet werden, kann jedes für eine Gruppe von Übereinkommen oder Themen zuständige Mitglied andere Mitglieder konsultieren, und jedes andere Mitglied kann darum ersuchen, konsultiert zu werden. In dieser Phase liegt der Wortlaut jedoch allein im Ermessen des verantwortlichen Mitglieds. Alle vorläufigen Feststellungen werden dann vom Plenarausschuss zwecks Billigung behandelt.
- f) Der Ausschuss setzt zur Behandlung von allgemeinen oder besonders komplexen Fragen wie allgemeinen Übersichten nach Artikel 19 und 22 der Verfassung Arbeitsgruppen ein.<sup>4</sup> Den Arbeitsgruppen gehören Mitglieder mit Kenntnissen unterschiedlicher rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Systeme an. Ihre vorläufigen Feststellungen werden dem Plenarausschuss vorgelegt.
- g) Die dem Ausschuss zur Verfügung stehende Dokumentation umfasst die von Regierungen in ihren Berichten<sup>5</sup> bzw. dem Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen übermittelten Angaben; einschlägige Gesetzestexte, Gesamtarbeitsverträge und gerichtliche Entscheidungen; von Mitgliedstaaten über die Ergebnisse von Prüfungen erteilte Informationen; Stellungnahmen von Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer; Berichte anderer IAO-Gremien (wie Untersuchungsausschüsse und der Verwaltungsratsausschuss für Vereinigungsfreiheit) und Berichte über Tätigkeiten der technischen Zusammenarbeit.

<sup>3</sup> Die Tagungen finden Ende Nov.-Anfang Dez. eines jeden Jahres statt.

<sup>4</sup> Siehe auch Abs. 44-55.

<sup>5</sup> Siehe auch Abs. 47 c).

- 
- h) Der Ausschuss hat das Amt gebeten, erforderlichenfalls eine vergleichende Analyse der Gesetzgebung und Praxis des ratifizierenden Staates in Bezug auf jedes Übereinkommen zu erstellen; diese Analyse wird dann von dem verantwortlichen Mitglied geprüft. Ferner hat der Ausschuss das Amt gebeten, für das verantwortliche Mitglied Hinweise zu Rechtsfragen auszuarbeiten, die für die Prüfung der vorgelegten Informationen erforderlich sind.
- i) Obgleich die Schlussfolgerungen des Ausschusses traditionell die einhellige Auffassung aller seiner Mitglieder wiedergeben, können auch Mehrheitsbeschlüsse gefasst werden. Wenn dies geschieht, ist es ständige Übung des Ausschusses, dass er in seinen Bericht auch die Meinung derjenigen Mitglieder aufnimmt, die abweichende Auffassungen vertreten, falls diese darum ersuchen, und zwar zusammen mit einer etwaigen Stellungnahme des Plenarausschusses.
- j) Das für die Arbeit des Ausschusses erforderliche qualifizierte Sekretariat wird vom Generaldirektor des IAA zur Verfügung gestellt.
- k) Der Bericht des Ausschusses wird zunächst dem Verwaltungsrat (auf seiner Tagung im März bis April) zur Weiterleitung an die Konferenz (die in der Regel jedes Jahr im Juni stattfindet) vorgelegt.<sup>6</sup> Die Schlussfolgerungen des Ausschusses werden in folgender Form veröffentlicht:

*Teil I*<sup>7</sup>: ein Allgemeiner Bericht (der einen Überblick über die Arbeit des Ausschusses gibt und den Verwaltungsrat, die Konferenz und die Mitgliedstaaten auf Fragen von allgemeinem oder besonderem Interesse hinweist);

*Teil II*: einzelne *Bemerkungen*<sup>8</sup> in Bezug auf: i) die Anwendung ratifizierter Übereinkommen in Mitgliedstaaten; ii) die Anwendung von Übereinkommen in außerhalb des Mutterlandes gelegenen Gebieten, für deren internationale Beziehungen Mitgliedstaaten verantwortlich sind; und iii) die Vorlage von Übereinkommen und Empfehlungen an die nationalen zuständigen Stellen;

<sup>6</sup> Das Amt stellt den Allgemeinen Bericht des Sachverständigenausschusses und seine Bemerkungen zur Durchführung der Übereinkommen auf die Website der IAO. Alle Erkenntnisse des Sachverständigenausschusses, einschließlich der *direkten Anfragen*, stehen nach ihrer Übermittlung an die Regierungen im Internet zur Verfügung. Anhang II enthält Angaben zur grundlegenden Dokumentation über Übereinkommen und Empfehlungen.

<sup>7</sup> Teil I und II werden in einem Band veröffentlicht, Bericht III (Teil 1A) der folgenden Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz vorgelegt.

<sup>8</sup> i) *Bemerkungen* werden in der Regel in schwerwiegenderen oder seit langem anhängenden Fällen, in denen Verpflichtungen nicht erfüllt werden, gemacht. In besonders wichtigen Fällen kann der Ausschuss eine *Fußnote* hinzufügen, in der die Regierung aufgefordert wird, einen *ausführlichen* Bericht vor dem Zeitpunkt zuzusenden, zu dem normalerweise ein Bericht gemäß dem in Abs. 36 beschriebenen Berichterstattungssystem fällig wäre. Ferner kann der Ausschuss eine *Fußnote* hinzufügen, in der die Regierung gebeten wird, der Konferenz ausführliche Informationen vorzulegen. ii) *Bemerkungen, in denen die Zufriedenheit des Ausschusses zum Ausdruck gebracht wird*, werden in Fällen von Fortschritten gemacht, wenn eine Regierung die in früheren Kommentaren des Ausschusses geforderten Maßnahmen ergriffen hat. Jedes Jahr wird ein Verzeichnis der Fälle, in denen der Sachverständigenausschuss Zufriedenheit oder Interesse zum Ausdruck bringen konnte, erstellt und in seinen Allgemeinen Bericht aufgenommen.

- 
- eine Reihe von *direkten Anfragen*<sup>9</sup>: weitere einzelne Stellungnahmen, die der Generaldirektor des IAA im Namen des Ausschusses an Regierungen richtet;
  - eine Reihe von *Bestätigungen*<sup>10</sup>: wenn eine Regierung auf eine direkte Anfrage hin, in der um weitere Informationen gebeten wurde, ausführliche Auskünfte erteilt hat, und sich weitere Kommentare erübrigen;

*Teil III*<sup>11</sup>: eine *allgemeine Übersicht* über die innerstaatliche Gesetzgebung und Praxis in Bezug auf die Urkunden, über die Berichte gemäß Artikel 19 der Verfassung über nicht ratifizierte Übereinkommen und über Empfehlungen vorgelegt wurden.

#### Zustellung der Kommentare des Sachverständigenausschusses an Regierungen

60. a) Den jährlich den Regierungen im Februar zugestellten Ersuchen um Berichte über ratifizierte Übereinkommen werden Kopien aller etwaigen einschlägigen Kommentare des Sachverständigenausschusses, einschließlich der vom Ausschuss auf seiner Tagung im Dezember des vorangehenden Jahres angenommenen Bemerkungen, beigefügt.
- b) Der Bericht des Sachverständigenausschusses wird im März veröffentlicht und den Regierungen unverzüglich zugesandt.
- c) Direkte Anfragen betreffend die Vorlage an die zuständigen Stellen (sowie Bemerkungen, die bereits im Bericht des Ausschusses veröffentlicht sind) werden zusammen mit dem vom Verwaltungsrat gebilligten Memorandum über die Pflicht zur Vorlage der Übereinkommen und Empfehlungen an die zuständigen Stellen übermittelt.<sup>12</sup>

<sup>9</sup> Der vollständige Text der direkten Anfragen erscheint nicht im Bericht des Sachverständigenausschusses an die Konferenz. Sie werden direkt den betroffenen Regierungen übermittelt. Direkte Anfragen werden unter den einzelnen Bemerkungen zu jeder Gruppe von Übereinkommen aufgeführt. Sie können sich auf zweitrangige oder technische Fragen beziehen oder eine Klärung anstreben, um eine bessere Einschätzung der Erfüllung der Verpflichtungen zu ermöglichen. Ebenso wie *Bemerkungen* können sie *Fußnoten* enthalten, in denen ein *ausführlicher* Bericht vor dem Zeitpunkt angefordert wird, zu dem er normalerweise fällig wäre.

<sup>10</sup> Bestätigungen werden ebenfalls unter den Bemerkungen zu jeder Gruppe von Übereinkommen aufgeführt.

<sup>11</sup> Dieser Teil ist ein getrennter Band, Bericht III (Teil 1B). Die *allgemeine Übersicht* enthält auch Informationen, die gemäß Art. 22 von Ländern vorgelegt werden, welche die betreffenden Übereinkommen ratifiziert haben. *Allgemeine Übersichten* ermöglichen es dem Ausschuss, neben der Prüfung der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis der Mitgliedstaaten auch die Schwierigkeiten zu untersuchen, die nach Angabe der Regierungen der Anwendung der Urkunden im Weg stehen, deren Erstreckungsbereich zu klären und mögliche Mittel zur Überwindung von Durchführungshindernissen anzugeben.

<sup>12</sup> Siehe hierzu Abs. 13.

---

## **B. Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen**

### Zusammensetzung und Vorstand

- 61.** Der Ausschuss wird gemäß Artikel 7 der Geschäftsordnung eingesetzt. Er ist dreigliedrig und umfasst Vertreter der Regierungen, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.<sup>13</sup> Der Ausschuss wählt unter Berücksichtigung aller drei Gruppen einen Vorsitzenden, zwei stellvertretende Vorsitzende und einen oder mehrere Berichterstatter.<sup>14</sup>

### Auftrag<sup>15</sup>

- 62.** i) Der Ausschuss hat zu prüfen:
- a) die von den Mitgliedern getroffenen Maßnahmen zur Durchführung der Bestimmungen der Übereinkommen, denen sie beigetreten sind, sowie die von ihnen erteilten Auskünfte über die Ergebnisse von Aufsichtsmaßnahmen;
  - b) die von den Mitgliedern nach Artikel 19 der Verfassung übermittelten Auskünfte und Berichte bezüglich der Übereinkommen und Empfehlungen;
  - c) die von den Mitgliedern gemäß Artikel 35 der Verfassung getroffenen Maßnahmen.
- ii) Der Ausschuss hat der Konferenz einen Bericht zu unterbreiten.

### Arbeitsweise des Ausschusses

- 63.** Nach der unabhängigen fachlichen Prüfung der Dokumentation durch den Sachverständigenausschuss bieten die Verfahren des Konferenzausschusses den Vertretern der Regierungen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer Gelegenheit, gemeinsam zu prüfen, wie die Staaten ihre Verpflichtungen aus bzw. im Zusammenhang mit den Übereinkommen und Empfehlungen erfüllen. Die Regierungen haben so die Möglichkeit, die früher gelieferten Auskünfte zu vervollständigen, anzugeben, welche ergänzenden Maßnahmen sie zu ergreifen beabsichtigen, auf die bei der Erfüllung der Verpflichtungen aufgetretenen Schwierigkeiten hinzuweisen und Ratschläge in Bezug auf die Überwindung derartiger Schwierigkeiten einzuholen.
- a) *Dem Ausschuss vorliegende Dokumente.* Der Ausschuss hat Bericht III (Teile 1A und 1B), d.h. den Bericht des Sachverständigenausschusses,<sup>16</sup> zu prüfen. Ferner nimmt der Ausschuss Kenntnis vom wesentlichen Inhalt schriftlicher Antworten auf die Bemerkungen des Sachverständigenausschusses und von zusätzlichen Informa-

<sup>13</sup> Bei jeder Abstimmung werden die Stimmen so verteilt, dass jeder Gruppe die gleiche Stärke zukommt (Geschäftsordnung, Art. 65, und übliche Praxis der Konferenz).

<sup>14</sup> Geschäftsordnung, Art. 57.

<sup>15</sup> Geschäftsordnung, Art. 7.

<sup>16</sup> Siehe Abs. 58 k).

---

tionen, die beim Amt seit der Tagung des Sachverständigenausschusses eingegangen sind.<sup>17</sup>

- b) *Allgemeine Aussprache.* Der Ausschuss beginnt seine Arbeiten mit einer allgemeinen Aussprache über die Themen, die im Allgemeinen Teil des Berichts III (Teil 1A) des Sachverständigenausschusses behandelt werden. Er kann dann die *allgemeine Übersicht* in Bericht III (Teil 1B) erörtern.<sup>18</sup>
- c) *Prüfung einzelner Fälle*
- i) Der Vorstand des Ausschusses erarbeitet eine Liste von Bemerkungen, die im Bericht des Sachverständigenausschusses enthalten sind, zu denen seiner Auffassung nach die Regierungen um Vorlage von Informationen an den Ausschuss gebeten werden sollten. Diese Liste wird dem Ausschuss zur Genehmigung vorgelegt.
  - ii) Die Regierungen, an die sich die in der genehmigten Liste aufgeführten Bemerkungen richten, haben eine weitere Möglichkeit, schriftliche Antworten zu unterbreiten, deren wesentlicher Inhalt in einem Dokument zur Information des Ausschusses veröffentlicht wird. Der Ausschuss kann dann beschließen, ob er zusätzliche mündliche Informationen von einem Vertreter der betreffenden Regierung erhalten möchte oder nicht.
  - iii) Der Ausschuss ersucht Vertreter der betreffenden Regierungen, an einer seiner Sitzungen teilzunehmen, um die betreffenden Bemerkungen zu erörtern. Regierungen, die nicht Mitglieder des Ausschusses sind, werden durch das *Daily Bulletin* der Konferenz über die Tagesordnung des Ausschusses und den Termin, an dem der Ausschuss Erklärungen ihrer Vertreter hören möchte, informiert.
  - iv) Nach Anhörung der Erklärungen der Regierungsvertreter können die Ausschussmitglieder Fragen stellen oder Kommentare abgeben, und der Ausschuss kann zu Schlussfolgerungen über den Fall gelangen.
  - v) Eine Zusammenfassung der Erklärungen der Regierungen und der anschließenden Diskussion wird in einem Anhang zum Bericht des Ausschusses an die Konferenz wiedergegeben. Darüber hinaus enthält der Bericht des Ausschusses Informationen über seine Aussprachen in Bezug auf die Art und Weise, wie verschiedene Staaten spezifische Verpflichtungen erfüllen: Vorlage an die zuständigen Stellen; Nichterfüllung der Berichterstattungspflicht; Erwähnung von Fällen von Fortschritten, in denen der Ausschuss Änderungen der Gesetzgebung und Praxis zur Kenntnis nimmt, die die Überwindung der früher von ihm erörterten Schwierigkeiten ermöglichen; die Erörterungen bestimmter Fälle, auf die der Ausschuss die Konferenz hinweist; die früher vom Ausschuss untersuchten Fälle, in denen er seit mehreren Jahren festgestellt hat, dass keine Maßnahmen zur Beseitigung schwerwiegender Mängel bei der Anwendung ratifizierter Übereinkommen ergriffen wurden; Weiterleitung von Kopien der Berichte an Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer; und Teilnahme an der Arbeit des Ausschusses.

<sup>17</sup> Darüber hinaus liegt dem Ausschuss vorbehaltlich eines Beschlusses des Verwaltungsrats und der Konferenz ein Bericht des Gemeinsamen Sachverständigenausschusses der IAO und der UNESCO für die Durchführung der Empfehlung betreffend die Stellung der Lehrer vor.

<sup>18</sup> Und gegebenenfalls den Bericht des Gemeinsamen Ausschusses der IAO und der UNESCO.



- 
- d) Der Bericht des Ausschusses wird der Konferenz vorgelegt und im Plenum erörtert, was den Delegierten eine weitere Gelegenheit gibt, auf bestimmte Aspekte der Arbeit des Ausschusses hinzuweisen. Der Bericht wird im *Record of Proceedings* der Konferenz sowie als gesondertes Dokument zwecks Übermittlung an die Regierungen veröffentlicht. Die Regierungen werden auf einzelne Punkte, deren Prüfung der Ausschuss ihnen nahe legt, sowie auf die Erörterungen einzelner Fälle hingewiesen, damit dies bei der Ausarbeitung späterer Berichte entsprechend berücksichtigt werden kann.

---

## VII. Die Rolle der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände <sup>1</sup>

### Übermittlung von Auskünften und Berichten an Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände

64. Gemäß den in der Verfassung niedergelegten Verpflichtungen aller Mitgliedstaaten <sup>2</sup> müssen die maßgebenden Verbände Abschriften erhalten von:

- a) Auskünften, die dem Amt im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Vorlage von Übereinkommen und Empfehlungen an die zuständigen innerstaatlichen Stellen übermittelt worden sind;
- b) Berichten über die Durchführung ratifizierter Übereinkommen;
- c) Berichten über nicht ratifizierte Übereinkommen und über Empfehlungen.

Die sich auf diese Verpflichtungen <sup>3</sup> beziehenden Verfahren des Amtes sollen ferner sicherstellen, dass die innerstaatlichen Verbände Abschriften der einschlägigen Kommentare der Aufsichtsgremien und der Ersuchen um Berichte erhalten.

### Beratungen mit den maßgebenden Verbänden

65. Das Übereinkommen Nr. 144 und die Empfehlung Nr. 152 sehen dreigliedrige Beratungen vor über:

- a) Antworten der Regierungen auf Fragebogen und Stellungnahmen der Regierungen zu vorgeschlagenen neuen Urkunden, die von der Konferenz zu erörtern sind;
- b) Vorschläge, die den zuständigen Stellen im Zusammenhang mit der Vorlage von Übereinkommen und Empfehlungen zu unterbreiten sind;
- c) Fragen, die sich im Zusammenhang mit den Berichten über ratifizierte Übereinkommen ergeben; <sup>4</sup>

<sup>1</sup> Siehe auch die Veröffentlichung des Amtes *Note on the role of employers' and workers' organizations in the implementation of ILO Conventions and Recommendations* (Papier D.40.1987). Was die Rolle der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände in Bezug auf besondere Verfahren betrifft, siehe Abs. 80-89.

<sup>2</sup> Siehe Abs. 16, 40 und 55.

<sup>3</sup> Siehe Abs. 14, 42 und 53.

<sup>4</sup> Gemäß der Empfehlung Nr. 152 sollten Beratungen ferner stattfinden über Fragen, die sich im Zusammenhang mit den Berichten nach Artikel 19 (über die Vorlage an die zuständigen Stellen und über nicht ratifizierte Übereinkommen und über Empfehlungen) ergeben; und, vorbehaltlich der innerstaatlichen Praxis, über Gesetzgebung zur Durchführung von Übereinkommen (insbesondere nach der Ratifizierung) und Empfehlungen.

- 
- d) Maßnahmen im Zusammenhang mit nicht ratifizierten Übereinkommen und mit Empfehlungen;<sup>5</sup>
  - e) die Kündigung von Übereinkommen.

### **Übermittlung von Stellungnahmen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden**

- 66.** Jeder Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverband hat – unabhängig davon, ob er Kopien der Regierungsberichte erhalten hat – das Recht, jederzeit eine Stellungnahme zu einer der in den Absätzen 61 und 62 angesprochenen Fragen zu übermitteln. Der Sachverständigenausschuss und der Konferenzausschuss haben stets betont, dass sie derartige Stellungnahmen als sehr hilfreich ansehen, insbesondere um die wirksame Durchführung ratifizierter Übereinkommen zu beurteilen.

### **Teilnahme an der Konferenz**

- 67.** Durch ihre Teilnahme an der Internationalen Arbeitskonferenz und insbesondere ihre Mitarbeit im Ausschuss für die Durchführung der Normen haben die Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände Gelegenheit, Fragen im Zusammenhang mit der Erfüllung von Verpflichtungen aufgrund von Normen anzusprechen.

<sup>5</sup> Diese Frage sollte „in geeigneten Zeitabständen“ erneut geprüft werden.

---

## VIII. Auslegung von Übereinkommen und Empfehlungen

### Auslegung durch den Internationalen Gerichtshof

68. Nach Artikel 37 Absatz 1 der Verfassung wird der Internationale Gerichtshof als das einzige Gremium angesehen, das befugt ist, eine verbindliche Auslegung von IAO-Übereinkommen und -Empfehlungen vorzunehmen. Der Artikel lautet wie folgt:<sup>1</sup>

Alle Fragen oder Schwierigkeiten in der Auslegung dieser Verfassung oder der später von den Mitgliedern nach dieser Verfassung abgeschlossenen Übereinkommen werden dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorgelegt.

69. Im Übrigen kann der Verwaltungsrat kraft Artikel 37 Absatz 2 der Verfassung nach Billigung durch die Konferenz ein Gericht schaffen, um einen Streitfall im Zusammenhang mit der Auslegung eines Übereinkommens zu lösen:

Ungeachtet der Bestimmungen von Absatz 1 dieses Artikels kann der Verwaltungsrat Regeln aufstellen und der Konferenz zur Genehmigung unterbreiten für die Errichtung eines Gerichtes zur raschen Erledigung von Fragen oder Schwierigkeiten, die sich aus der Auslegung eines Übereinkommens ergeben und dem Gericht vom Verwaltungsrat oder nach den Bestimmungen dieses Übereinkommens vorgelegt werden können. Für jedes aufgrund dieses Absatzes geschaffene Gericht sind die Urteile und Gutachten des Internationalen Gerichtshofes bindend. Jeder Rechtsspruch eines solchen Gerichtes wird den Mitgliedern der Organisation mitgeteilt, und jede Bemerkung der Mitglieder hierzu wird der Konferenz vorgelegt.

### Informelle Stellungnahme des Internationalen Arbeitsamtes

70. Regierungen, die hinsichtlich der Bedeutung einzelner Bestimmungen eines Übereinkommens oder einer Empfehlung der IAO im Zweifel sind, können das Amt um eine Stellungnahme ersuchen. Wann immer das Amt um eine Stellungnahme ersucht worden ist, hat es mit dem Hinweis, dass ihm die Verfassung keine besondere Befugnis zur Auslegung von Übereinkommen und Empfehlungen verleiht, Regierungen unterstützt.<sup>2</sup> Wenn eine förmliche oder offizielle Stellungnahme angefordert wird oder die Ansicht vertreten wird, dass das angesprochene Problem von allgemeinem Interesse ist, wird im *Official Bulletin* ein *Memorandum des Internationalen Arbeitsamtes* mit der Stellungnahme des Amtes veröffentlicht. Wird nicht ausdrücklich um eine förmliche oder offizielle Stellungnahme ersucht, versendet das Amt in der Regel ein einfaches Antwortschreiben.

<sup>1</sup> Bisher wurde eine formelle Auslegung erst einmal vorgenommen: siehe *Official Bulletin*, Bd. XVII (1932), S. 179.

<sup>2</sup> In der Praxis ist das Amt bemüht, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände in gleicher Weise zu unterstützen.

---

## Erläuterungen der Aufsichtsgremien

71. Erläuterungen zur Bedeutung und zum Geltungsbereich von Übereinkommensbestimmungen finden sich ferner in den Berichten des Sachverständigenausschusses und des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen, der nach Artikel 26 der Verfassung eingesetzten Untersuchungsausschüsse, des Verwaltungsratsausschusses für Vereinigungsfreiheit und des Untersuchungs- und Schlichtungsausschusses in Sachen der Vereinigungsfreiheit.<sup>3</sup>

<sup>3</sup> In Anbetracht dessen, dass es für Klagen wegen angeblicher Verletzungen der Vereinigungsfreiheit besondere Verfahren gibt, hat es das Amt im Allgemeinen für unangebracht erachtet, zur Auslegung der Normen in diesem Bereich Stellung zu nehmen (*Minutes of the Governing Body*, 122. Tagung (1953), S. 110).

---

## IX. Neufassung von Übereinkommen und Empfehlungen<sup>1</sup>

### Art der Neufassung von Übereinkommen

72. Eine förmliche Neufassung (einschließlich einer „*teilweisen*“ Neufassung) von einem oder manchmal mehreren Übereinkommen führt in den meisten Fällen zur Annahme eines völlig neuen Übereinkommens. Die Konferenz kann auch die *teilweise* Neufassung eines Übereinkommens bewirken durch die Annahme eines Protokolls oder von Bestimmungen in einem neuen Übereinkommen, deren Akzeptanz den Verpflichtungen gemäß den entsprechenden Bestimmungen eines früheren Übereinkommens ein Ende setzt.<sup>2</sup> Bestimmte Übereinkommen sehen auch spezielle Verfahren für die Abänderung von Anhängen vor.<sup>3</sup> Schließlich ist in einigen Übereinkommen durch das Verfahren eines Verweises auf die neuesten einschlägigen Daten die Aktualisierung bestimmter technischer oder wissenschaftlicher Daten vorgesehen, ohne dass dies formell einer Neufassung entspricht.<sup>4</sup>

### Methode und Auswirkung der Neufassung von Übereinkommen

73. Ein Übereinkommen wird nur dann als Neufassung eines früheren Übereinkommens angesehen, wenn die Absicht der Neufassung explizit oder implizit im Titel, in der Präambel oder im Beschlussteil des Übereinkommens zum Ausdruck kommt.

- a) *Übereinkommen Nr. 1 bis 26.* Diese Übereinkommen enthalten keine Bestimmungen hinsichtlich der Folgen einer Annahme oder Ratifizierung eines neu gefassten Übereinkommens. Die Annahme eines neu gefassten Übereinkommens durch die Konferenz schließt somit weder die Möglichkeit einer Ratifizierung des früheren Übereinkommens aus noch führt es zu seiner automatischen Kündigung.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Was das Verfahren der Neufassung, betrifft, siehe Abs. 5.

<sup>2</sup> Siehe das Übereinkommen Nr. 173, welches das Übereinkommen Nr. 95 *teilweise* neu fasst. Nach der Ratifizierung der Übereinkommen Nr. 121, 128 und 130 sowie gegebenenfalls der Akzeptanz bestimmter Teile dieser Übereinkommen werden die entsprechenden Bestimmungen des Übereinkommens Nr. 102 nicht mehr durchgeführt, der Begriff „Neufassung“ wird in diesem Kontext jedoch nicht ausdrücklich verwandt. Die Übereinkommen über die Abänderung der Schlussartikel (Nr. 80 und 116) sind weitere Beispiele für *teilweise* Neufassungen.

<sup>3</sup> Siehe die Übereinkommen Nr. 83, 97, 121 und 185. Das im Übereinkommen Nr. 185 vorgesehene Verfahren unterscheidet sich von dem in den anderen Übereinkommen vorgesehenen Verfahren.

<sup>4</sup> Siehe beispielsweise die Übereinkommen Nr. 102, 121, 128 und 130, in denen auf die vom Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen angenommene internationale Systematik der wirtschaftlichen Tätigkeiten „unter Berücksichtigung aller späteren Änderungen“ verwiesen wird, sowie das Übereinkommen Nr. 139, das verweist auf „die neuesten Informationen, die in den gegebenenfalls vom Internationalen Arbeitsamt ausgearbeiteten Sammlungen praktischer Richtlinien oder Leitfäden enthalten sind“.

<sup>5</sup> Ein neu gefasstes Übereinkommen kann vorsehen, dass seine Ratifizierung unter bestimmten Bedingungen eine Kündigung der früheren Übereinkommen bewirkt (z. B. das Übereinkommen (Forts.)

- 
- b) *Übereinkommen Nr. 27 und folgende.* Diese Übereinkommen enthalten einen Schlussartikel, der – *sofern das neu gefasste Übereinkommen nichts anderes vorsieht* – bestimmt, dass die Ratifikation und das Inkrafttreten eines späteren neu gefassten Übereinkommens die nachstehenden Folgen hat:
- 1) die Ratifikation des neu gefassten Übereinkommens durch ein Mitglied bewirkt automatisch die Kündigung des vorliegenden Übereinkommens ab dem Zeitpunkt, an dem das neu gefasste Übereinkommen in Kraft tritt;
  - 2) vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des neu gefassten Übereinkommens an kann das frühere Übereinkommen nicht mehr ratifiziert werden;
  - 3) nach seinem Inkrafttreten bleibt das frühere Übereinkommen unverändert für die Mitglieder in Kraft, die dieses, jedoch nicht das spätere neu gefasste Übereinkommen ratifiziert haben.
- c) *Sonstige Bestimmungen.* Es müssen jeweils die Schlussartikel konsultiert werden, um festzustellen, ob die genannten Bestimmungen Anwendung finden.

## Neufassung von Empfehlungen

74. Die Neufassung oder der Austausch (beide Begriffe wurden synonym verwandt) einer Empfehlung sowie manchmal verschiedener Empfehlungen hat in fast allen Fällen zur Annahme einer neuen Empfehlung geführt. Außerdem sehen bestimmte Empfehlungen besondere Verfahren für die Änderung von Anhängen vor. Da Empfehlungen nicht den rechtsverbindlichen Charakter von Übereinkommen besitzen, sind die Folgen ihrer Neufassung oder ihres Austausches weniger bedeutsam. Dennoch hat die Konferenz gelegentlich in eine Empfehlung den Hinweis aufgenommen, dass sie eine frühere Empfehlung neu fasst bzw. ersetzt. In solchen Fällen sollte lediglich auf die spätere Empfehlung Bezug genommen werden.

---

Nr. 138 (Art. 10 (5)) hinsichtlich der Übereinkommen Nr. 5, 7, 10 und 15 sowie das Übereinkommen Nr. 179 (Art. 9) in Bezug auf das Übereinkommen Nr. 9). Was die Kündigung betrifft, siehe Abs. 75-79.

---

## X. Kündigung von Übereinkommen

### Kündigungsbedingungen

75. Jedes Übereinkommen<sup>1</sup> enthält einen Artikel, in dem die Bedingungen niedergelegt sind, unter denen Staaten das Übereinkommen, das sie ratifiziert haben, kündigen (d.h. ihre Verpflichtungen beenden) können.<sup>2</sup> Zwar sind jeweils die konkreten Bestimmungen des einzelnen Übereinkommens zu konsultieren, im Allgemeinen gilt jedoch:

- a) *Übereinkommen Nr. 1 bis 25.* Nach Ablauf von fünf oder zehn Jahren (wie angegeben) nach dem erstmaligen Inkrafttreten des Übereinkommens ist eine Kündigung *jederzeit* möglich;
- b) *Übereinkommen Nr. 26 und folgende.* Zwar ist eine Kündigung nach Ablauf eines Zeitraums von fünf oder (was häufiger ist) zehn Jahren (wie angegeben) nach dem ersten Inkrafttreten des Übereinkommens möglich, es muss jedoch *eine Kündigungsfrist von einem Jahr* eingehalten werden. Danach ist eine Kündigung erneut nach Ablauf eines Zeitraums von jeweils fünf oder zehn Jahren möglich, je nachdem, was angegeben ist.

### Beratungen mit den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer

76. a) Der Verwaltungsrat hat den allgemeinen Grundsatz angenommen, dass – wann immer die Kündigung eines ratifizierten Übereinkommens in Erwägung gezogen wird – es wünschenswert ist, dass die Regierung vor einem Beschluss die maßgebenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände in Bezug auf die aufgetretenen Probleme und die zu ihrer Lösung ergriffenen Maßnahmen umfassend konsultiert.<sup>3</sup>
- b) Artikel 5 (1) e) des Übereinkommens Nr. 144 verlangt bei Anträgen auf Kündigung ratifizierter Übereinkommen Beratungen mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Ausgenommen die Übereinkommen Nr. 80 und 116 über die Abänderung der Schlussartikel.

<sup>2</sup> Ein solcher Artikel wird zusätzlich zu dem Artikel aufgeführt, in dem eine automatische Kündigung aufgrund der Ratifizierung eines neu gefassten Übereinkommens vorgesehen ist. In drei Fällen (Übereinkommen Nr. 102, 128 und 148) ist eine Kündigung auch in Bezug auf einzelne Teile möglich.

<sup>3</sup> *Minutes of the Governing Body*, 184. Tagung (Nov. 1971), S. 95 und 210.

<sup>4</sup> Für Staaten, die das Übereinkommen Nr. 144 nicht ratifiziert haben, siehe Abs. 5 der Empfehlung (Nr. 152) betreffend dreigliedrige Beratungen (Tätigkeiten der Internationalen Arbeitsorganisation), 1976.



---

## Form der Kündigungsmitteilung

77. Entsprechend dem diesbezüglichen Artikel in jedem Übereinkommen erfolgt die Kündigung durch förmliche Mitteilung an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes. Die Kündigung wird von diesem eingetragen. Die Kündigungsurkunde muss:<sup>5</sup>
- a) das gekündigte Übereinkommen eindeutig bezeichnen;
  - b) eine Originalausfertigung auf Papier (keine Fern- oder Fotokopie) sein, die von einer Person unterzeichnet ist, die dazu ermächtigt ist, für den Staat Verpflichtungen einzugehen (wie der Staatschef, Premierminister, Außen- oder Arbeitsminister);
  - c) unmissverständlich deutlich machen, dass es sich um eine förmliche Kündigung des betreffenden Übereinkommens handelt.

## Verfahren des Amtes

78. a) Wenn das Amt erfährt, dass die Kündigung eines Übereinkommens in Erwägung gezogen wird, macht es die betreffende Regierung auf den in Absatz 76 a) erwähnten allgemeinen Grundsatz der Beratung aufmerksam.
- b) Immer wenn eine Regierung die Kündigung eines Übereinkommens übermittelt, ohne die Gründe darzulegen, die zu dieser Entscheidung geführt haben, bittet das Amt die betreffende Regierung um derartige Informationen zur Unterrichtung des Verwaltungsrats. Länder, die das Übereinkommen Nr. 144 ratifiziert haben, sind verpflichtet, in die nach Artikel 22 der Verfassung vorgelegten Berichte Informationen über die vor der Kündigung durchgeführten dreigliedrigen Beratungen aufzunehmen.
- c) *Eintragung der Kündigung.* Jede vom Generaldirektor eingetragene Kündigung wird dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert, dem Verwaltungsrat mitgeteilt und im *Official Bulletin* veröffentlicht.

## Wirksamkeit der Kündigung

79. Die Kündigung wird nach Maßgabe der Schlussartikel des Übereinkommens wirksam (in der Regel ein Jahr nach der Eintragung durch den Generaldirektor).

<sup>5</sup> Was die Anforderungen an die Ratifikationsurkunde betrifft, siehe Abs. 20.

---

## **XI. Sonderverfahren**

### **A. Beschwerden bezüglich der Durchführung ratifizierter Übereinkommen**

#### ***Verfassungsbestimmungen***

**80.** Artikel 24 und 25 der Verfassung lauten wie folgt:

##### Artikel 24

Richtet ein Berufsverband von Arbeitnehmern oder Arbeitgebern an das Internationale Arbeitsamt eine Beschwerde, dass irgendein Mitglied die Durchführung eines Übereinkommens, dem es beigetreten ist, nicht in befriedigender Weise sichergestellt habe, so kann der Verwaltungsrat sie der betreffenden Regierung übermitteln und diese Regierung einladen, sich in einer ihr geeignet erscheinenden Weise zur Sache zu äußern.

##### Artikel 25

Geht von der betreffenden Regierung binnen angemessener Frist keine Erklärung ein oder hält der Verwaltungsrat die erhaltene Erklärung nicht für befriedigend, so hat er das Recht, die Beschwerde und gegebenenfalls die Antwort zu veröffentlichen.

#### ***Verfahren für die Prüfung von Beschwerden***

**81.** Bei Annahme der neuen Änderungen im November 2004 beschloss der Verwaltungsrat, der besonderen Verfahrensordnung sollten einleitende Anmerkungen vorangestellt werden, in denen die verschiedenen Phasen des Verfahrens und die dem Verwaltungsrat in jeder Phase zur Verfügung stehenden Optionen dargestellt werden: <sup>1</sup>

- a) Das Amt bestätigt den Eingang und unterrichtet die betreffende Regierung;
- b) die Angelegenheit wird dem Vorstand des Verwaltungsrats zur Kenntnis gebracht;
- c) der Vorstand unterrichtet den Verwaltungsrat über die Zulässigkeit der Beschwerde, was voraussetzt, dass sie:
  - i) der IAO schriftlich übermittelt wird;
  - ii) von einem Berufsverband der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer ausgeht;
  - iii) sich ausdrücklich auf Artikel 24 der Verfassung bezieht;
  - iv) ein Mitglied der IAO betrifft; <sup>2</sup>

<sup>1</sup> Das Dokument GB.291/9(Rev.) enthält den Wortlaut der Verfahrensordnung für die Behandlung von Beschwerden nach Art. 24 und 25 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation und die genannten einleitenden Bemerkungen. Die Verfahrensordnung und die einleitenden Bemerkungen können auf der Website der IAO eingesehen werden. Sonderdrucke sind ebenfalls erhältlich.

<sup>2</sup> Oder ein früheres Mitglied, das weiterhin an das betreffende Übereinkommen gebunden ist.

- 
- v) sich auf ein Übereinkommen bezieht, dem das betreffende Mitglied beigetreten ist;
  - vi) die Angabe enthält, in welcher Hinsicht das Mitglied im Rahmen seiner Gesetzgebung nicht die effektive Durchführung des Übereinkommens sichergestellt hat;
- d) der Verwaltungsrat fasst einen Beschluss bezüglich der Zulässigkeit, ohne dabei auf die Beschwerde selbst einzugehen;
  - e) ist die Beschwerde zulässig, setzt der Verwaltungsrat einen dreigliedrigen Ausschuss zur Untersuchung der Frage ein entsprechend den Regeln der Verfahrensordnung, oder er überweist sie an den Ausschuss für Vereinigungsfreiheit, wenn sich die Beschwerde auf ein Übereinkommen bezieht, das sich mit gewerkschaftlichen Rechten befasst;
  - f) der Ausschuss legt dem Verwaltungsrat einen Bericht vor, in dem er die zur Prüfung der Beschwerde getroffenen Maßnahmen beschreibt und seine Schlussfolgerungen und Empfehlungen bezüglich der vom Verwaltungsrat zu fassenden Beschlüsse darlegt;
  - g) die betreffende Regierung wird eingeladen, sich bei der Behandlung der Frage durch den Verwaltungsrat vertreten zu lassen;
  - h) der Verwaltungsrat entscheidet, ob die Beschwerde und eine etwaige Stellungnahme der Regierung veröffentlicht werden sollen, und übermittelt dem Verband und der betreffenden Regierung seinen Beschluss.

## **B. Klagen bezüglich der Durchführung ratifizierter Übereinkommen**

### ***Die wichtigsten Verfassungsbestimmungen***

**82.** Artikel 26 der Verfassung lautet wie folgt:

1. Jedes Mitglied kann beim Internationalen Arbeitsamt Klage gegen ein anderes Mitglied einreichen, das nach seiner Ansicht die Durchführung eines von beiden Teilen nach den vorstehenden Artikeln ratifizierten Übereinkommens nicht in befriedigender Weise sicherstellt.

2. Der Verwaltungsrat kann sich, wenn er es für angebracht hält, mit der Regierung, gegen die sich die Klage richtet, auf die in Artikel 24 bezeichnete Weise in Verbindung setzen, bevor er einen Untersuchungsausschuss nach dem weiter unten angegebenen Verfahren mit der Angelegenheit betraut.

3. Hält es der Verwaltungsrat nicht für nötig, der betreffenden Regierung die Klage mitzuteilen, oder geht auf seine Mitteilung nicht binnen angemessener Frist eine befriedigende Antwort ein, so kann er einen Untersuchungsausschuss einsetzen, der die strittige Frage zu prüfen und darüber zu berichten hat.

4. Das gleiche Verfahren kann vom Verwaltungsrat entweder von Amts wegen oder auf Grund der Klage eines zur Konferenz entsandten Delegierten angewendet werden.

5. Kommt eine auf Grund des Artikels 25 oder 26 aufgeworfene Frage vor den Verwaltungsrat, so hat die betreffende Regierung, falls sie nicht schon im Verwaltungsrat vertreten ist, das Recht, einen Vertreter als Teilnehmer an den Beratungen des Verwaltungsrates in dieser Angelegenheit zu entsenden. Der für diese Beratungen bestimmte Zeitpunkt wird der betreffenden Regierung angemessene Zeit vorher mitgeteilt.

---

## **Sonstige Verfassungsbestimmungen**

**83.** Folgende Artikel der Verfassung befassen sich mit anderen Aspekten des Klageverfahrens:

*Artikel 27:* Zusammenarbeit der Mitglieder mit dem Untersuchungsausschuss;

*Artikel 28:* Bericht des Untersuchungsausschusses, in dem seine Feststellungen und Empfehlungen enthalten sind;

*Artikel 29:* Übermittlung und Veröffentlichung des Berichts des Untersuchungsausschusses, Mitteilung der interessierten Regierungen, ob sie seine Empfehlungen annehmen oder nicht, und mögliche Überweisung an den Internationalen Gerichtshof (IGH);

*Artikel 31:* endgültiger Charakter der Entscheidung des IGH;

*Artikel 32:* Vollmacht des IGH über die Feststellungen oder Empfehlungen des Untersuchungsausschusses;

*Artikel 33:* Empfehlung des Verwaltungsrats zu den von der Konferenz bei Nichtbeachtung der Empfehlungen des Untersuchungsausschusses oder des IGH zu treffenden Maßnahmen;

*Artikel 34:* Überprüfung der Einhaltung der Empfehlungen des Untersuchungsausschusses oder des IGH sowie anschließende Empfehlung des Verwaltungsrats hinsichtlich der Einstellung der von der Konferenz getroffenen Maßnahmen.

## **Verfahren des Untersuchungsausschusses**

**84.** Für das Verfahren des Untersuchungsausschusses gibt es keine festen Regeln: der Verwaltungsrat hat die Regelung jeweils dem Untersuchungsausschuss selbst überlassen, wobei er sich lediglich von der Verfassung und seinen eigenen allgemeinen Grundsätzen leiten lässt. Die Berichte der jeweiligen Untersuchungsausschüsse enthalten eine Beschreibung des zur Prüfung von Klagen angewandten Verfahrens, wozu auch die Entgegennahme von Mitteilungen der Parteien und anderer interessierter Personen oder Organisationen und die Veranstaltung von Anhörungen gehört.<sup>3</sup>

<sup>3</sup> Siehe beispielsweise *Official Bulletin*, Bd. LXXIV (1991), Reihe B, Beilagen 2 und 3.

---

## C. Klagen wegen der Verletzung der Vereinigungsfreiheit

### 1. Verwaltungsratsausschuss für Vereinigungsfreiheit<sup>4</sup>

#### Zusammensetzung und Mandat

**85.** Der Ausschuss ist ein dreigliedriges Organ des Verwaltungsrats, dem neun Mitglieder, neun Ersatzmitglieder in persönlicher Eigenschaft und ein unabhängiger Vorsitzender angehören. Seine Sitzungen sind privat, seine Arbeitsdokumente vertraulich, und in der Praxis werden seine Beschlüsse im Konsens gefasst. Der Ausschuss untersucht Klagen bezüglich der Verletzung der Vereinigungsfreiheit und legt seine Schlussfolgerungen und Empfehlungen dem Verwaltungsrat vor. Klagen können unabhängig davon eingereicht werden, ob das betreffende Land an eines der Übereinkommen im Bereich der Vereinigungsfreiheit gebunden ist.<sup>5</sup>

#### Die Zulässigkeit von Klagen

- 86.** a) Die Klagen müssen schriftlich vorgelegt werden, sie müssen eine Unterschrift tragen und Beweise für konkrete Fälle angeblicher Verletzungen der Vereinigungsfreiheit enthalten.
- b) Die Klagen müssen von einem Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverband<sup>6</sup> oder von einer Regierung ausgehen. Bei einem Verband kann es sich handeln um:
- i) einen nationalen Verband, der ein unmittelbares Interesse an der Angelegenheit hat;
  - ii) einen internationalen Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverband, der bei der IAO über Konsultativstatus verfügt;<sup>7</sup>
  - iii) einen anderen internationalen Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverband, wenn sich die Behauptungen auf Fragen beziehen, die eine unmittelbare Auswirkung auf Verbände haben, die ihnen angeschlossen sind.
- 87.** Was den Antragssteller betrifft, so verfügt der Ausschuss bei der Beurteilung der Zulässigkeit einer Klage über völlige Entscheidungsfreiheit. Tatsächlich kann der Ausschuss gemäß den Sonderverfahren zur Prüfung von Klagen der Verletzung der Gewerkschafts-

<sup>4</sup> Die Verfahren des Ausschusses für Vereinigungsfreiheit werden in Beschlüssen, die der Verwaltungsrat zwischen seiner 117. (Nov. 1951) und seiner 209. (Mai-Juni 1979) Tagung gefasst hat, und in separaten Broschüren und Veröffentlichungen des IAA beschrieben. Auf seiner Tagung im März 2002 traf der Ausschuss bestimmte Beschlüsse zu seinem Verfahren (siehe 327. Bericht, Abs. 17-26).

<sup>5</sup> Der Grund dafür liegt darin, dass alle Mitgliedstaaten aufgrund ihrer Bindung an die Verfassung der IAO den Grundsatz der Vereinigungsfreiheit anerkennen.

<sup>6</sup> Die Entscheidung, ob ein Kläger für diesen Zweck als Verband angesehen wird, liegt beim Ausschuss selbst. Das Amt ist befugt, einen Kläger um weitere Informationen zu ersuchen, um eine genaue Einordnung zu ermöglichen.

<sup>7</sup> Zurzeit sind dies die Internationale Arbeitgeber-Organisation, der Internationale Gewerkschaftsbund, die Organisation der Afrikanischen Gewerkschaftseinheit und der Weltgewerkschaftsbund.

---

freiheit völlig frei entscheiden, ob ein Verband im Sinne der Verfassung der IAO als Verband der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer anzusehen ist, und er sieht sich dabei an keine nationale Definition dieses Begriffs gebunden. Die Tatsache, dass eine Gewerkschaft ihre Geschäftsordnung nicht hinterlegt hat, wie es möglicherweise die innerstaatliche Gesetzgebung verlangt, ist nicht ausreichend, damit die Klage unzulässig wird, da die Grundsätze der Vereinigungsfreiheit gerade verlangen, dass Arbeitnehmer ohne vorherige Genehmigung Berufsverbände ihrer Wahl bilden können. Schließlich kann die Tatsache, dass ein Verband nicht offiziell anerkannt wurde, nicht die Zurückweisung von Behauptungen rechtfertigen, wenn aus den Klagen deutlich wird, dass dieser Verband zumindest de facto existiert.<sup>8</sup>

#### Arbeitsweise des Ausschusses

- 88.** a) Der Ausschuss tritt dreimal jährlich zusammen.
- b) Wenn eine Klage nicht detailliert genug ist, kann das Amt den Kläger jederzeit bitten, die in der Klage behaupteten Verletzungen näher zu erläutern.
- c) Das Amt informiert die Kläger, dass sie zusätzliche Informationen zur Untermauerung ihrer Klage innerhalb eines Monats vorlegen sollen.<sup>9</sup>
- d) Die Behauptungen werden der betreffenden Regierung zur Stellungnahme innerhalb einer bestimmten Frist vom Amt übermittelt.
- e) Der Ausschuss entscheidet, ob er zu einer Schlussfolgerung gelangen oder die betreffende Regierung um zusätzliche Informationen ersuchen will.
- f) Der Ausschuss kann dem Verwaltungsrat empfehlen, sie der betreffenden Regierung zu übermitteln, dabei auf festgestellte Anomalien hinzuweisen und darum zu bitten, geeignete Gegenmaßnahmen zu treffen und dem Ausschuss mitzuteilen, ob seine Empfehlungen umgesetzt worden sind. Ferner kann er eine Überweisung an den Untersuchungs- und Schlichtungsausschuss empfehlen.<sup>10</sup>
- g) Der Bericht des Ausschusses wird im *Official Bulletin* veröffentlicht.
- h) Der Ausschuss ist übereingekommen, versuchsweise ein Verfahren anzunehmen, durch das es gegebenenfalls möglich sein sollte, die Kommentare aller betroffenen Parteien einzuholen, damit die Regierung dem Ausschuss eine Stellungnahme übermitteln kann, die so umfassend wie möglich ist. Die praktische Anwendung dieser neuen Verfahrensregel sollte bei dringlichen Aufrufen an die Regierungen oder bei der Prüfung von Fällen nicht zu einer Verzögerung führen.<sup>11</sup>
- i) Das Amt ersucht die Regierungen systematisch darum, sicherzustellen, dass von allen Parteien, die von den Behauptungen betroffen sind, Informationen eingeholt werden.

<sup>8</sup> Sonderverfahren zur Behandlung von Klagen in der Internationalen Arbeitsorganisation wegen angeblicher Verletzungen der Vereinigungsfreiheit.

<sup>9</sup> Anschließend ist nur neues Beweismaterial, das nicht innerhalb dieses Monats beigebracht werden konnte, zulässig.

<sup>10</sup> Siehe Abs. 86.

<sup>11</sup> Siehe 327. Bericht, Abs. 17-26.

- 
- j) Der Ausschuss kann seinen Vorsitzenden bitten, auf der Internationalen Arbeitskonferenz mit einer Regierungsdelegation Gespräche zu führen, um ihre Aufmerksamkeit auf den ernsten Charakter bestimmter Probleme zu lenken und die verschiedenen Möglichkeiten ihrer Lösung zu diskutieren.
  - k) Wenn ein Land die einschlägigen Übereinkommen über Vereinigungsfreiheit ratifiziert hat, kann der Ausschuss die Aufmerksamkeit des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen auf die gesetzlichen Aspekte des Falles lenken.
  - l) Im Verlauf des Verfahrens ist es möglich, mit Zustimmung der Regierung verschiedene Missionen durchzuführen (direkte Kontakte, technische Hilfe usw.)

## **2. Der Untersuchungs- und Schlichtungsausschuss in Sachen der Vereinigungsfreiheit**

### Zusammensetzung, Mandat und Verfahren

**89.** Dem Ausschuss gehören neun unabhängige vom Verwaltungsrat ernannte Personen an, die in der Regel in Dreiergruppen arbeiten. Er untersucht Klagen wegen Verletzungen der Vereinigungsfreiheit, die ihm vom Verwaltungsrat überwiesen werden, was auch auf Ersuchen einer Regierung erfolgen kann, gegen die Anschuldigungen erhoben werden.<sup>12</sup> Das vom Ausschuss angewandte Verfahren ist dem eines Untersuchungsausschusses vergleichbar,<sup>13</sup> und seine Berichte werden veröffentlicht.

## **D. Unterlassung der Vorlage von Übereinkommen und Empfehlungen an die zuständigen Stellen**

### **Verfassungsbestimmung**

**90.** Artikel 30 der Verfassung lautet wie folgt:

Trifft ein Mitglied bezüglich eines Übereinkommens oder einer Empfehlung die nach Artikel 19 Absatz 5 b), 6 b) oder 7 b) i) erforderlichen Maßnahmen nicht, so hat jedes andere Mitglied das Recht, den Verwaltungsrat anzurufen. Findet der Verwaltungsrat, dass das Mitglied die erforderlichen Maßnahmen nicht getroffen hat, so berichtet er darüber an die Konferenz.

<sup>12</sup> Die Klagen können sich beziehen auf: i) Mitglieder, die Übereinkommen im Bereich der Vereinigungsfreiheit ratifiziert haben; ii) Mitglieder, die keine einschlägigen Übereinkommen ratifiziert haben und der Überweisung zustimmen; iii) Nichtmitglieder der IAO, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen sind, wenn der Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen die Frage übermittelt hat und der Staat der Überweisung zustimmt.

<sup>13</sup> Siehe Abs. 84.

---

## XII. Vom Internationalen Arbeitsamt im Zusammenhang mit internationalen Arbeitsnormen gebotene Unterstützung

### Internationale Arbeitsnormen und technische Zusammenarbeit

91. Das Internationale Arbeitsamt führt verschiedene Tätigkeiten durch, um die Regierungen sowie die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Wahrnehmung ihrer Rollen im Normensetzungs- und Aufsichtssystem zu unterstützen. Diese Tätigkeiten sind im Kontext der fundamentalen Ziele und Grundsätze der Organisation, wie sie in ihrer Verfassung und in den internationalen Arbeitsnormen niedergelegt sind, und im Rahmen ihrer allgemeinen Politik zu sehen. Dies bedeutet, dass in allen Ländern mit allen drei Mitgliedsgruppen eng zusammengearbeitet wird, um sicherzustellen, dass Länderziele sowohl auf dem Gebiet der Arbeitsnormen als auch im Bereich der technischen Zusammenarbeit festgelegt und realisiert werden.

### Informelle Beratungsdienste

92. Die Hauptabteilung Internationale Arbeitsnormen des Internationalen Arbeitsamtes in Genf arbeitet mit den Regional- und Subregionalämtern – insbesondere mit den Sachverständigen für internationale Arbeitsnormen in diesen Ämtern – im Außendienst zusammen, um im Zusammenhang mit den in diesem Handbuch behandelten Fragen Erläuterungen, Beratung und Unterstützung aller Art zu bieten. Diese Dienste werden angeboten, wenn eine konkrete Anfrage von Regierungen oder von Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverbänden vorliegt, oder sie sind Teil der routinemäßigen Beratungsmissionen und von informellen Diskussionen, die auf Initiative des Amtes stattfinden. Dabei geht es beispielsweise um Fragebogen zu Gegenständen auf der Tagesordnung der Konferenz für mögliche neue Normen, Stellungnahmen der Aufsichtsgremien und die von ihnen geforderten Maßnahmen, die Abfassung neuer Gesetze, die Ausarbeitung von Regierungsberichten, die zur Vorlage an die zuständigen Stellen verfassten Dokumente, Vorkerhungen für Beratungen zwischen Regierungen und Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden im Zusammenhang mit Arbeitsnormen und Tätigkeiten der IAO und Mittel und Wege, wie Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sich umfassend an der Normensetzung und den Aufsichtsverfahren beteiligen können.

### Direkte Kontakte

93. Das Verfahren der *direkten Kontakte* ermöglicht es, dass ein Vertreter des Generaldirektors des IAA gemeinsam mit Vertretern des betreffenden Landes die Probleme untersucht, die bei der Ratifizierung oder Durchführung von Übereinkommen, der Erfüllung von Verpflichtungen aufgrund von Übereinkommen und Empfehlungen oder im Zusammenhang mit einem Fall vor dem Ausschuss für Vereinigungsfreiheit auftreten. Entsprechend den Grundsätzen, die von den zuständigen Aufsichtsgremien ausgearbeitet worden sind, sollten die praktischen oder rechtlichen Schwierigkeiten ausreichende Bedeutung haben, um *direkte Kontakte* zu rechtfertigen. Das *Verfahren* ist wie folgt:

- a) *Direkte Kontakte* können vom Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen, vom Konferenzausschuss für die Durchführung



---

der Normen oder vom Verwaltungsratsausschuss für Vereinigungsfreiheit vorgeschlagen oder von der betreffenden Regierung erbeten werden.

- b) Der Generaldirektor prüft die Frage mit der betreffenden Regierung, deren volles Einverständnis erforderlich ist.
- c) Die zu behandelnden Punkte sollten im Voraus festgelegt werden.
- d) Während *direkte Kontakte* stattfinden, setzen die Aufsichtsgremien die Behandlung des Falles während eines Zeitraums aus, der in der Regel ein Jahr nicht überschreitet, um die Ergebnisse berücksichtigen zu können.
- e) *Direkte Kontakte* sollten in einer Form stattfinden, die ihrem Zweck angemessen ist, d.h. es soll der betreffenden Regierung ermöglicht werden, alle Elemente des Falles zu erläutern, so dass die Aufsichtsgremien in die Lage versetzt werden, sämtliche relevanten Umstände zu berücksichtigen.
- f) *Direkte Kontakte* sollten Personen zusammenführen, die mit allen Aspekten der Frage in vollem Umfang vertraut sind, darunter auch Regierungsvertreter, die über ausreichende Verantwortung und Erfahrung verfügen, um kompetent über die innerstaatliche Situation und die Einstellung und Absichten ihrer Regierung in dieser Frage sprechen zu können.
- g) Der Generaldirektor benennt einen Vertreter, wobei es sich entweder um eine unabhängige Persönlichkeit oder um einen mit der Angelegenheit vollständig vertrauten Mitarbeiter des IAA handelt.
- h) Der Vertreter des Generaldirektors kann im Einvernehmen mit der betreffenden Regierung dem Land einen Besuch abstatten, um mit Regierungsvertretern Gespräche zu führen, die Stellungnahmen der Aufsichtsgremien zu erläutern, sich über die Haltung der Regierung und die genaue Art der aufgetretenen Schwierigkeiten ausführlich zu informieren und den Aufsichtsgremien alle einschlägigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die von der Regierung bereitgestellt worden sind.
- i) Der Vertreter des Generaldirektors muss im Verlauf seiner Mission Kontakt zu den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden aufnehmen, um sie über die erörterten Themen zu informieren und ihre Auffassungen kennen zu lernen.
- j) Die Herstellung *direkter Kontakte* und das Mandat des Vertreters des Generaldirektors dürfen keineswegs so ausgelegt werden, als würden dadurch die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Aufsichtsgremien eingeschränkt.



# Anhang I

## Zeitplan der Maßnahmen im Bereich der internationalen Arbeitsnormen

Zeitpunkt	Maßnahmen der IAO	Maßnahmen der nationalen Verwaltungen
<b>Annahme von Übereinkommen und Empfehlungen<sup>1</sup></b>		
November (Jahr 1) und März (Jahr 2)	Behandlung und Festlegung der Tagesordnung der IAO-Konferenz im <i>Jahr 4</i> durch den Verwaltungsrat	
November-Dezember (Jahr 2)	Übermittlung des Berichts über Gesetzgebung und Praxis mit einen Fragebogen über den Inhalt eines möglichen neuen Instruments	Anhörung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände zu den Antworten (Artikel 38 und 39 der Geschäftsordnung der Konferenz und – für Vertragsstaaten – Ü. 144). Ausarbeitung der Antworten auf den Fragebogen und Übermittlung an das IAA bis spätestens <i>30. Juni (Jahr 3)</i>
Januar-Februar (Jahr 4)	Übermittlung des Berichts, in dem die Antworten analysiert werden, mit vorgeschlagenen Schlussfolgerungen	Vorbereitung der Beratung auf der Konferenz
Juni (Jahr 4)	Erste Beratung auf der Konferenz	Gegebenenfalls Teilnahme an den Arbeiten des Fachausschusses
August-September (Jahr 4)	Übermittlung der auf der Grundlage der ersten Beratung ausgearbeiteten Textentwürfe	Anhörung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände zu Stellungnahmen (Artikel 38 und 39 der Geschäftsordnung der Konferenz und - für Vertragsstaaten - Ü. 144). Prüfung und - falls erforderlich - Übermittlung der Stellungnahmen an das IAA bis spätestens <i>30. November (Jahr 4)</i>
Februar-März (Jahr 5)	Übermittlung der unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen überarbeiteten Texte	Vorbereitung der Beratung auf der Konferenz
Juni (Jahr 5)	<i>Zweite Beratung</i> auf der Konferenz und Annahme	Gegebenenfalls Teilnahme an den Arbeiten des Fachausschusses
<b>Vorlage von Übereinkommen<sup>2</sup> und Empfehlungen an die zuständigen Stellen</b>		
August <sup>3</sup>	Übermittlung der neu angenommenen Übereinkommen und Empfehlungen mit dem Memorandum des Verwaltungsrats über die Vorlage an die zuständigen Stellen	Prüfung der Urkunden und Vergleich mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis. Vertragsstaaten des Übereinkommens Nr. 144: Anhörung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände zu den vorzulegenden Vorschlägen Ausarbeitung eines Dokuments, in dem der Standpunkt und Vorschläge für weitergehende innerstaatliche Maßnahmen (falls zutreffend) und zur möglichen Ratifikation der Übereinkommen zusammengefasst dargestellt werden Vorlage an die zuständigen gesetzgebenden Stellen bis <i>Juni (oder ausnahmsweise Dezember)</i> des folgenden Jahres Berichterstattung an das IAA im Einklang mit dem im Memorandum des Verwaltungsrats enthaltenen Fragebogen über die zur Vorlage der Urkunden an die zuständigen Stellen ergriffenen Maßnahmen. Übermittlung von Kopien an Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände
<b>Berichte über ratifizierte Übereinkommen</b>		
Februar	Übermittlung der Ersuchen um in diesem Jahr fällige ( <i>ausführliche/vereinfachte</i> ) Berichte mit individuellen Berichtsformularen und Kommentaren der Aufsichtsgremien des IAA	Vertragsstaaten des Übereinkommens Nr. 144: Anhörung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände zu den Fragen, die sich aus den auszuarbeitenden Berichten ergeben. Ausarbeitung und Übermittlung der Berichte (falls erforderlich schubweise), so dass sie bis

Zeitpunkt	Maßnahmen der IAO	Maßnahmen der nationalen Verwaltungen
		spätestens <i>1. Juni</i> bzw. <i>1. September</i> beim IAA eintreffen. Übermittlung von Kopien der Berichte an Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände
März	Übermittlung von Kopien der Ersuchen um in diesem Jahr fällige Berichte und der Kommentare der Aufsichtsgremien der IAO an die nationalen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände	Prüfung der Kommentare im Hinblick auf die Ausarbeitung der für die Durchführung notwendigen Maßnahmen Vertragsstaaten des Übereinkommens Nr. 144: Anhörung der Verbände, siehe oben
April	Übermittlung von Kopien der Kommentare der Aufsichtsgremien zu Übereinkommen, zu denen Berichte erst in den folgenden Jahren fällig werden	
Juli	Übermittlung des Berichts des Ausschusses für die Durchführung der Normen der Juni-Tagung der Konferenz	Prüfung dieses Berichts im Hinblick auf die Erwägung der etwa erforderlichen Maßnahmen und gegebenenfalls die Berücksichtigung der Kommentare des Ausschusses bei der endgültigen Fertigstellung der Berichte
Juni-August		Übermittlung der fälligen Berichte an das IAA (falls erforderlich schubweise)
November-Dezember	Tagung des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen	
März des folgenden Jahres	Veröffentlichung des Berichts des Sachverständigenausschusses	Prüfung des Berichts im Hinblick auf die allgemeine Aussprache im Konferenzausschuss. Vorbereitung (falls erforderlich) von Informationen für den Konferenzausschuss, die schriftlich oder mündlich dargelegt werden
Juni	Tagung des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen	Teilnahme an den Debatten sowie gegebenenfalls an der Diskussion von Fällen, die das eigene Land betreffen
<b>Berichte über nicht ratifizierte Übereinkommen und über Empfehlungen</b>		
September	Übermittlung der Ersuchen um Berichte einschließlich der Berichtsformulare	Ausarbeitung von Berichten, die bis spätestens <i>30. April</i> des folgenden Jahres beim IAA eingehen müssen. <sup>4</sup> Übermittlung von Kopien dieser Berichte an die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände
November-Dezember (in dem auf das Ersuchen um Berichte folgende Jahr)	Ausarbeitung einer allgemeinen Übersicht durch den Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen	
März des folgenden Jahres	Veröffentlichung der allgemeinen Übersicht des Sachverständigenausschusses	Prüfung der Übersicht im Hinblick auf die Diskussionen im Konferenzausschuss und die Behandlung allgemeiner Fragen und Kommentare
Juni	Diskussion der allgemeinen Übersicht im Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen	Teilnahme an den Debatten

<sup>1</sup> Hierbei handelt es sich um das Verfahren der *zweimaligen Beratung*; im Fall der *einmaligen Beratung* findet ein vereinfachtes Verfahren Anwendung. <sup>2</sup> Der Begriff „Übereinkommen“ bezieht sich auch auf jedes von der Konferenz gemäß Art. 19 der Verfassung der IAO angenommene Protokoll. <sup>3</sup> Wenn Übereinkommen und Empfehlungen von einer Seeschiffahrtstagung der Konferenz angenommen werden, die nicht im Juni stattfindet, übermittelt das Amt sie ebenfalls in dem auf ihre Annahme folgenden Monat; die Maßnahmen der nationalen Verwaltungen sind die gleichen, da die Vorlage nach zwölf (oder ausnahmsweise 18) Monaten nach der Tagung der Konferenz fällig ist, auf der die Urkunden angenommen wurden. <sup>4</sup> Die (das Übereinkommen Nr. 144 begleitende) Empfehlung Nr. 152 sieht Beratungen mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden über Fragen im Zusammenhang mit den auszuarbeitenden Berichten vor.

Anmerkung: Der Hinweis auf die Übermittlung von Kopien von Berichten und Informationen an Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände bezieht sich auf die Verpflichtung, die in Art. 23 (2) der Verfassung der IAO niedergelegt ist. Die Hinweise auf „Vertragsstaaten des Übereinkommens 144“ beziehen sich auf die Verpflichtungen der Länder, die das Übereinkommen (Nr. 144) über dreigliedrige Beratungen (internationale Arbeitsnormen), 1976, ratifiziert haben. Ähnliche Bestimmungen finden sich in der Empfehlung (Nr. 152) betreffend dreigliedrige Beratungen (Tätigkeiten der Internationalen Arbeitsorganisation), 1976.

---

## Anhang II

### Informationsquellen

#### **Grundlegende Dokumente zu Übereinkommen und Empfehlungen der IAO**

Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation und Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz (IAA, 2009).

Bericht des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen. Der jährliche Bericht des Ausschusses setzt sich wie folgt zusammen:

Allgemeiner Bericht (Bericht III (Teil 1A));

Bemerkungen (Bericht III (Teil 1A));

Allgemeine Erhebung (Bericht III (Teil 1B)).

Informatorische Vorlage über Ratifikationen und normenbezogene Tätigkeiten (Bericht III (Teil 2)).

*Bericht des Ausschusses für die Durchführung der Normen. Auszüge des Record of Proceedings der Internationalen Arbeitskonferenz.* Veröffentlicht seit 2007.

Bericht des Ausschusses für Vereinigungsfreiheit. Erscheint dreimal jährlich als Verwaltungsratsdokument und im *Official Bulletin* (Reihe B) des IAA.

*Official Bulletin* des Internationalen Arbeitsamtes (veröffentlicht seit 1919). Reihe A enthält Texte von angenommenen Urkunden, Informationen über die Ratifizierung und Kündigung von Übereinkommen, Zusammenfassungen der Beschlüsse des Verwaltungsrates, Entschließungen und Beschlüsse der Internationalen Arbeitskonferenz und von Regionaltagungen, Auslegungen von Urkunden, die von der Konferenz angenommen worden sind, und Schlussfolgerungen von dreigliedrigen und Sachverständigentagungen. Reihe B enthält Berichte des Ausschusses für Vereinigungsfreiheit.

#### **Ausgewählte Veröffentlichungen des IAA**

*Rules of the game: A brief introduction to International Labour Standards* (revidierte Auflage, 2009).

*Freedom of Association – Digest of decisions and principles of the Freedom of Association Committee of the Governing Body of the ILO.* Fünfte revidierte Auflage, 2006.

*The Committee on the Application of Standards of the International Labour Conference: A dynamic and impact built on decades of dialogue and persuasion,* 2011.

#### **CD-ROMs**

*International Labour Standards Electronic Library* (ILSE CD-ROM). Enthält Übereinkommen, Empfehlungen und andere grundlegende Dokumente auf Englisch, Französisch und Spanisch sowie eine Auswahl von Dokumenten in anderen Sprachen. Wird jährlich veröffentlicht.

*Application of International Labour Standards* (ANITA CD-ROM). Enthält den allgemeinen Bericht und die Kommentare des Sachverständigenausschusses seines letzten Berichts, anhängige Kommentare und Diskussionen von Bemerkungen, die zur Behandlung durch den Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen auf der Internationalen Arbeitskonferenz ausgewählt worden sind. Erscheint jährlich.

*Freedom of Association and Collective Bargaining Electronic Library.* Erscheint jährlich.

---

## **Internet-Ressourcen**

NORMLEX ist ein neues Informationssystem, das Informationen über die internationalen Arbeitsnormen (z. B. Ratifizierungen, Berichtspflichten, Kommentare der Aufsichtsorgane der IAO usw.) sowie über innerstaatliche Arbeits- und Sozialversicherungsgesetze zusammenträgt. NORMLEX wurde entwickelt, um vollständige und benutzerfreundliche Informationen zu diesen Fragen bereitzustellen und integriert die Datenbank NATLEX sowie die Informationen, die früher in den Datenbanken APPLIS, ILOLEX und Libsynd enthalten waren.

NATLEX: Bibliografische Datenbank der innerstaatlichen Gesetze zu den Bereichen Arbeit, Soziale Sicherheit und verwandten Menschenrechte. Enthält den Volltext zahlreicher Gesetze.

Auf die genannten Datenbanken kann auf der Website über internationale Arbeitsnormen unter folgender Adresse zugegriffen werden: [www.ilo.org/normes](http://www.ilo.org/normes).

---

## ANHANG III

### Offizielle Titel der von der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen Übereinkommen, 1919-2011

- Übereinkommen, das aufgrund des Inkrafttretens eines neu gefassten Übereinkommens nicht mehr ratifiziert werden kann.
- ◆ Nicht in Kraft befindliches Übereinkommen.
- Zurückgezogenes Übereinkommen.
- \* Übereinkommen, das ganz oder teilweise durch ein folgendes Übereinkommen oder ein Protokoll neu gefasst wird.

#### 1. Tagung, 1919

- Ü.1 Übereinkommen über die Arbeitszeit (Gewerbe), 1919
- Ü.2 Übereinkommen über die Arbeitslosigkeit, 1919
- \* Ü.3 Übereinkommen über den Mutterschutz, 1919
- \* Ü.4 Übereinkommen über die Nachtarbeit der Frauen, 1919
- \* Ü.5 Übereinkommen über das Mindestalter in gewerblichen Betrieben, 1919
- \* Ü.6 Übereinkommen der Nachtarbeit der Jugendlichen, 1919

#### 2. Tagung, 1920

- \* Ü.7 Übereinkommen über das Mindestalter (Arbeit auf See), 1920
- Ü.8 Übereinkommen über die Arbeitslosenentschädigung (Schiffbruch), 1920
- \* Ü.9 Übereinkommen über die Arbeitsvermittlung für Schiffsleute, 1920

#### 3. Tagung, 1921

- \* Ü.10 Übereinkommen über das Mindestalter (Landwirtschaft), 1921
- Ü.11 Übereinkommen über das Vereinigungsrecht (Landwirtschaft), 1921
- \* Ü.12 Übereinkommen über die Entschädigung bei Betriebsunfällen (Landwirtschaft), 1921
- Ü.13 Übereinkommen über Bleiweiß (Anstrich), 1921
- Ü.14 Übereinkommen über den wöchentlichen Ruhetag (Gewerbe), 1921
- \* Ü.15 Übereinkommen über das Mindestalter (Kohlenzieher und Heizer), 1921
- Ü.16 Übereinkommen über die ärztliche Untersuchung der Jugendlichen (Seeschifffahrt), 1921

#### 7. Tagung, 1925

- \* Ü.17 Übereinkommen über die Entschädigung bei Betriebsunfällen, 1925
- \* Ü.18 Übereinkommen über die Berufskrankheiten, 1925
- Ü.19 Übereinkommen über Gleichbehandlung (Betriebsunfälle), 1925
- Ü.20 Übereinkommen über Nachtarbeit (Bäckereien), 1925

---

## **8. Tagung, 1926**

- Ü.21 Übereinkommen über die Beaufsichtigung der Auswanderer, 1926

## **9. Tagung, 1926**

- Ü.22 Übereinkommen über den Heuervertrag der Schiffsleute, 1926
- \* Ü.23 Übereinkommen über die Heimschaffung der Schiffsleute, 1926

## **10. Tagung, 1927**

- \* Ü.24 Übereinkommen über Krankenversicherung (Gewerbe), 1927
- \* Ü.25 Übereinkommen über Krankenversicherung (Landwirtschaft), 1927

## **11. Tagung, 1928**

- Ü.26 Übereinkommen über Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen, 1928

## **12. Tagung, 1929**

- Ü.27 Übereinkommen über die Gewichtsbezeichnung an auf Schiffen beförderten Frachtstücken, 1929
- Ü.28 Übereinkommen über den Unfallschutz der Hafendarbeiter, 1929

## **14. Tagung, 1930**

- Ü.29 Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930
- Ü.30 Übereinkommen über die Arbeitszeit (Handel und Büros), 1930

## **15. Tagung, 1931**

- Ü.31 Übereinkommen über die Arbeitszeit (Kohlenbergbau), 1931

## **16. Tagung, 1932**

- Ü.32 Übereinkommen über den Unfallschutz der Hafendarbeiter (abgeänderter Wortlaut), 1932
- Ü.33 Übereinkommen über das Mindestalter (nichtgewerbliche Arbeiten), 1932

## **17. Tagung, 1933**

- Ü.34 Übereinkommen über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung, 1933
- Ü.35 Übereinkommen über Altersversicherung (Gewerbe usw.), 1933
- Ü.36 Übereinkommen über Altersversicherung (Landwirtschaft), 1933
- Ü.37 Übereinkommen über Invaliditätsversicherung (Gewerbe usw.), 1933
- Ü.38 Übereinkommen über Invaliditätsversicherung (Landwirtschaft), 1933
- Ü.39 Übereinkommen über die Hinterbliebenenversicherung (Gewerbe usw.), 1933
- Ü.40 Übereinkommen über die Hinterbliebenenversicherung (Landwirtschaft), 1933



---

## **18. Tagung, 1934**

- Ü.41 Abgeändertes Übereinkommen über die Nachtarbeit (Frauen), 1934
- \* Ü.42 Abgeändertes Übereinkommen über die Berufskrankheiten, 1934
- Ü.43 Übereinkommen über die Tafelglashütten, 1934
- Ü.44 Übereinkommen über die Arbeitslosigkeit, 1934

## **19. Tagung, 1935**

- Ü.45 Übereinkommen über die Untertagearbeiten (Frauen), 1935
- Ü.46 Abgeändertes Übereinkommen über die Arbeitszeit (Kohlenbergbau), 1935
- Ü.47 Übereinkommen über die Vierzigstundenwoche, 1935
- Ü.48 Übereinkommen über die internationale Wanderversicherung, 1935
- Ü.49 Übereinkommen über die Verkürzung der Arbeitszeit (Flaschenglashütten), 1935

## **20. Tagung, 1936**

- Ü.50 Übereinkommen über die Anwerbung eingeborener Arbeitnehmer, 1936
- Ü.51 Übereinkommen über die Verkürzung der Arbeitszeit (öffentliche Arbeiten), 1936
- Ü.52 Übereinkommen über den bezahlten Urlaub, 1936

## **21. Tagung, 1936**

- Ü.53 Übereinkommen über die Befähigungsausweise der Schiffsoffiziere, 1936
- ◆ Ü.54 Übereinkommen über den bezahlten Urlaub für Schiffsleute, 1936
- Ü.55 Übereinkommen über die Verpflichtungen des Reeders bei Krankheit oder Unfall der Schiffsleute, 1936
- Ü.56 Übereinkommen über die Krankenversicherung der Schiffsleute, 1936
- ◆ Ü.57 Übereinkommen über die Arbeitszeit an Bord und die Besatzungsstärke, 1936

## **22. Tagung, 1936**

- \* Ü.58 Abgeändertes Übereinkommen über das Mindestalter (Arbeit auf See), 1936

## **23. Tagung, 1937**

- \* Ü.59 Abgeändertes Übereinkommen über das Mindestalter (Gewerbe), 1937
- \* Ü.60 Abgeändertes Übereinkommen über das Mindestalter (nichtgewerbliche Arbeiten), 1937
- Ü.61 Übereinkommen über die Verkürzung der Arbeitszeit (Textilindustrie), 1937
- Ü.62 Übereinkommen über Unfallverhütungsvorschriften (Hochbau), 1937

## **24. Tagung, 1938**

- Ü.63 Übereinkommen über die Statistiken der Löhne und der Arbeitszeit, 1938

---

## **25. Tagung, 1939**

- Ü.64 Übereinkommen über die Arbeitsverträge (eingeborene Arbeitnehmer), 1939
- Ü.65 Übereinkommen über Strafvorschriften (eingeborene Arbeitnehmer), 1939
- Ü.66 Übereinkommen über Wanderarbeiter, 1939
- Ü.67 Übereinkommen über die Arbeitszeit und die Ruhezeiten (Straßentransport), 1939

## **28. Tagung, 1946**

- Ü.68 Übereinkommen über Verproviantierung und Verköstigung (Schiffsbesatzungen), 1946
- Ü.69 Übereinkommen über den Befähigungsausweis für Schiffsköche, 1946
- ◆ Ü.70 Übereinkommen über die Soziale Sicherheit der Schiffsleute, 1946
- Ü.71 Übereinkommen über Altersrenten der Schiffsleute, 1946
- ◆ Ü.72 Übereinkommen über den bezahlten Urlaub der Schiffsleute, 1946
- Ü.73 Übereinkommen über die ärztliche Untersuchung der Schiffsleute, 1946
- Ü.74 Übereinkommen über die Befähigungsausweise der Vollmatrosen, 1946
- ◆ Ü.75 Übereinkommen über die Quartierräume der Schiffsbesatzungen, 1946
- ◆ Ü.76 Übereinkommen über die Heuern, die Arbeitszeit an Bord und die Besatzungsstärke, 1946

## **29. Tagung, 1946**

- Ü.77 Übereinkommen über die ärztliche Untersuchung Jugendlicher (Gewerbe), 1946
- Ü.78 Übereinkommen über die ärztliche Untersuchung Jugendlicher (nichtgewerbliche Arbeiten), 1946
- Ü.79 Übereinkommen über Nachtarbeit Jugendlicher (nichtgewerbliche Arbeiten), 1946
- Ü.80 Übereinkommen über die Abänderung der Schlussartikel, 1946

## **30. Tagung, 1947**

- \* Ü.81 Übereinkommen über die Arbeitsaufsicht, 1947 [und Protokoll, 1995]
- \* Ü.82 Übereinkommen über Sozialpolitik (außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete), 1947
- Ü.83 Übereinkommen über Arbeitsnormen (außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete), 1947
- Ü.84 Übereinkommen über das Vereinigungsrecht (außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete), 1947
- Ü.85 Übereinkommen über die Arbeitsaufsicht (außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete), 1947
- Ü.86 Übereinkommen über die Arbeitsverträge der eingeborenen Arbeitnehmer, 1947

## **31. Tagung, 1948**

- Ü.87 Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948
- Ü.88 Übereinkommen über die Arbeitsmarktverwaltung, 1948
- \* Ü.89 Übereinkommen über die Nachtarbeit der Frauen (Neufassung), 1948 [und Protokoll, 1990]
- Ü.90 Übereinkommen über die Nachtarbeit der Jugendlichen im Gewerbe (Neufassung), 1948

---

### **32. Tagung, 1949**

- Ü.91 Übereinkommen über den bezahlten Urlaub der Schiffsleute (Neufassung), 1949
- Ü.92 Übereinkommen über die Quartierräume der Schiffsbesatzungen (Neufassung), 1949
- ◆ Ü.93 Übereinkommen über die Heuern, die Arbeitszeit an Bord und die Besatzungsstärke (Neufassung), 1949
- Ü.94 Übereinkommen über Arbeitsklauseln (öffentliche Verträge), 1949
- \* Ü.95 Übereinkommen über den Lohnschutz, 1949
- Ü.96 Übereinkommen über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung (Neufassung), 1949
- Ü.97 Übereinkommen über Wanderarbeiter (Neufassung), 1949
- Ü.98 Übereinkommen über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949

### **34. Tagung, 1951**

- Ü.99 Übereinkommen über die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen (Landwirtschaft), 1951
- Ü.100 Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts, 1951

### **35. Tagung, 1952**

- \* Ü.101 Übereinkommen über den bezahlten Urlaub (Landwirtschaft), 1952
- \* Ü.102 Übereinkommen über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952
- Ü.103 Übereinkommen über den Mutterschutz (Neufassung), 1952

### **38. Tagung, 1955**

- Ü.104 Übereinkommen über die Abschaffung von Strafvorschriften (eingeborene Arbeitnehmer), 1955

### **40. Tagung, 1957**

- Ü.105 Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957
- Ü.106 Übereinkommen über die wöchentliche Ruhezeit (Handel und Büros), 1957
- Ü.107 Übereinkommen über eingeborene und in Stämmen lebende Bevölkerungsgruppen, 1957

### **41. Tagung, 1958**

- Ü.108 Übereinkommen über Personalausweise für Seeleute, 1958
- ◆ Ü.109 Übereinkommen über die Heuern, die Arbeitszeit an Bord und die Besatzungsstärke (Neufassung), 1958

### **42. Tagung, 1958**

- \* Ü.110 Übereinkommen über die Plantagenarbeit, 1958 [und Protokoll, 1982]
- Ü.111 Übereinkommen über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958

---

### **43. Tagung, 1959**

- \* Ü.112 Übereinkommen über das Mindestalter (Fischer), 1959
- Ü.113 Übereinkommen über die ärztliche Untersuchung (Fischer), 1959
- Ü.114 Übereinkommen über den Heuervertrag der Fischer, 1959

### **44. Tagung, 1960**

- Ü.115 Übereinkommen über den Strahlenschutz, 1960

### **45. Tagung, 1961**

- Ü.116 Übereinkommen über die Abänderung der Schlussartikel, 1961

### **46. Tagung, 1962**

- Ü.117 Übereinkommen über Sozialpolitik (grundlegende Ziele und Normen), 1962
- Ü.118 Übereinkommen über die Gleichbehandlung (Soziale Sicherheit), 1962

### **47. Tagung, 1963**

- Ü.119 Übereinkommen über den Maschinenschutz, 1963

### **48. Tagung, 1964**

- Ü.120 Übereinkommen über den Gesundheitsschutz (Handel und Büros), 1964
- Ü.121 Übereinkommen über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, 1964
- Ü.122 Übereinkommen über die Beschäftigungspolitik, 1964

### **49. Tagung, 1965**

- \* Ü.123 Übereinkommen über das Mindestalter (Untertagearbeiten), 1965
- Ü.124 Übereinkommen über die ärztliche Untersuchung Jugendlicher (Untertagearbeiten), 1965

### **50. Tagung, 1966**

- Ü.125 Übereinkommen über die Befähigungsnachweise der Fischer, 1966
- Ü.126 Übereinkommen über die Quartierräume auf Fischereifahrzeugen, 1966

### **51. Tagung, 1967**

- Ü.127 Übereinkommen über die höchstzulässige Traglast, 1967
- Ü.128 Übereinkommen über Leistungen bei Invalidität und Alter und an Hinterbliebene, 1967

### **53. Tagung, 1969**

- Ü.129 Übereinkommen über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969
- Ü.130 Übereinkommen über ärztliche Betreuung und Krankengeld, 1969

---

#### **54. Tagung, 1970**

- Ü.131 Übereinkommen über die Festsetzung von Mindestlöhnen, 1970
- Ü.132 Übereinkommen über den bezahlten Urlaub (Neufassung), 1970

#### **55. Tagung, 1970**

- Ü.133 Übereinkommen über die Quartierräume der Schiffsbesatzungen (zusätzliche Bestimmungen), 1970
- Ü.134 Übereinkommen über die Unfallverhütung (Seeleute), 1970

#### **56. Tagung, 1971**

- Ü.135 Übereinkommen über Arbeitnehmervertreter, 1971
- Ü.136 Übereinkommen über Benzol, 1971

#### **58. Tagung, 1973**

- Ü.137 Übereinkommen über die Hafendarbeit, 1973
- Ü.138 Übereinkommen über das Mindestalter, 1973

#### **59. Tagung, 1974**

- Ü.139 Übereinkommen über Berufskrebs, 1974
- Ü.140 Übereinkommen über den bezahlten Bildungsurlaub, 1974

#### **60. Tagung, 1975**

- Ü.141 Übereinkommen über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte, 1975
- Ü.142 Übereinkommen über die Erschließung des Arbeitskräftepotentials, 1975
- Ü.143 Übereinkommen über Wanderarbeitnehmer (ergänzende Bestimmungen), 1975

#### **61. Tagung, 1976**

- Ü.144 Übereinkommen über dreigliedrige Beratungen (internationale Arbeitsnormen), 1976

#### **62. Tagung, 1976**

- Ü.145 Übereinkommen über die Kontinuität der Beschäftigung (Seeleute), 1976
- Ü.146 Übereinkommen über den bezahlten Jahresurlaub der Seeleute, 1976
- \* Ü.147 Übereinkommen über die Handelsschifffahrt (Mindestnormen), 1976

#### **63. Tagung, 1977**

- Ü.148 Übereinkommen über die Arbeitsumwelt (Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen), 1977
- Ü.149 Übereinkommen über das Krankenpflegepersonal, 1977

---

#### **64. Tagung, 1978**

- Ü.150 Übereinkommen über die Arbeitsverwaltung, 1978
- Ü.151 Übereinkommen über Arbeitsbeziehungen (öffentlicher Dienst), 1978

#### **65. Tagung, 1979**

- Ü.152 Übereinkommen über den Arbeitsschutz bei der Hafendarbeit, 1979
- Ü.153 Übereinkommen über die Arbeits- und Ruhezeiten (Straßentransport), 1979

#### **67. Tagung, 1981**

- Ü.154 Übereinkommen über Kollektivverhandlungen, 1981
- \* Ü.155 Übereinkommen über den Arbeitsschutz, 1981
- Ü.156 Übereinkommen über Arbeitnehmer mit Familienpflichten, 1981

#### **68. Tagung, 1982**

- Ü.157 Übereinkommen über die Wahrung der Rechte in der Sozialen Sicherheit, 1982
- Ü.158 Übereinkommen über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses, 1982

#### **69. Tagung, 1983**

- Ü.159 Übereinkommen über die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten, 1983

#### **71. Tagung, 1985**

- Ü.160 Übereinkommen über Arbeitsstatistiken, 1985
- Ü.161 Übereinkommen über die betriebsärztlichen Dienste, 1985

#### **72. Tagung, 1986**

- Ü.162 Übereinkommen über Asbest, 1986

#### **74. Tagung, 1987**

- Ü.163 Übereinkommen über die soziale Betreuung der Seeleute, 1987
- Ü.164 Übereinkommen über den Gesundheitsschutz und die medizinische Betreuung der Seeleute, 1987
- Ü.165 Übereinkommen über die Soziale Sicherheit der Seeleute (Neufassung), 1987
- Ü.166 Übereinkommen über die Heimschaffung der Seeleute (Neufassung), 1987

#### **75. Tagung, 1988**

- Ü.167 Übereinkommen über den Arbeitsschutz im Bauwesen, 1988
- Ü.168 Übereinkommen über Beschäftigungsförderung und den Schutz gegen Arbeitslosigkeit, 1988

---

## **76. Tagung, 1989**

Ü.169 Übereinkommen über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989

## **77. Tagung, 1990**

Ü.170 Übereinkommen über chemische Stoffe, 1990

Ü.171 Übereinkommen über Nachtarbeit, 1990

## **78. Tagung, 1991**

Ü.172 Übereinkommen über die Arbeitsbedingungen (Hotels und Gaststätten), 1991

## **79. Tagung, 1992**

Ü.173 Übereinkommen über den Schutz der Forderungen der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit ihres Arbeitgebers, 1992

## **80. Tagung, 1993**

Ü.174 Übereinkommen über die Verhütung von industriellen Störfällen, 1993

## **81. Tagung, 1994**

Ü.175 Übereinkommen über die Teilzeitarbeit, 1994

## **82. Tagung, 1995**

Ü.176 Übereinkommen über den Arbeitsschutz in Bergwerken, 1995

## **83. Tagung, 1996**

Ü.177 Übereinkommen über Heimarbeit, 1996

## **84. Tagung, 1996**

Ü.178 Übereinkommen über die Arbeitsaufsicht (Seeleute), 1996

Ü.179 Übereinkommen über die Anwerbung und Arbeitsvermittlung von Seeleuten, 1996

Ü.180 Übereinkommen über die Arbeitszeit der Seeleute und die Besatzungsstärke der Schiffe, 1996

## **85. Tagung, 1997**

Ü.181 Übereinkommen über private Arbeitsvermittler, 1997

## **87. Tagung, 1999**

Ü.182 Übereinkommen über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999

---

**88. Tagung, 2000**

Ü.183 Übereinkommen über den Mutterschutz, 2000

**89. Tagung, 2001**

Ü.184 Übereinkommen über den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft, 2001

**91. Tagung, 2003**

Ü.185 Übereinkommen über Ausweise für Seeleute (Neufassung), 2003

**94. Tagung, 2006**

- ♦ Seearbeitsübereinkommen, 2006

**95. Tagung, 2006**

Ü.187 Übereinkommen über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006

**96. Tagung, 2007**

- ♦ Ü.188 Übereinkommen über die Arbeit in Fischereisektor, 2007

**100. Tagung, 2011**

- ♦ Ü.188 Übereinkommen über Hausangestellte, 2011